

Stenographisches Protokoll

38. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

IX. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 13. Juli 1960

Tagesordnung

1. Landwirtschaftsgesetz
2. 3. Marktordnungsgesetz-Novelle
3. Strafrechtsänderungsgesetz 1960
4. Änderung und Ergänzung des Handelsagentengesetzes
5. Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in Wien II (ehemalige Zentralverpflegsanstalt)

Inhalt

Personalien

- Krankmeldungen (S. 1513)
- Entschuldigungen (S. 1513)

Ausschüsse

- Zuweisung der Anträge 98 bis 100 (S. 1513)

Verhandlungen

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (235 d. B.): Landwirtschaftsgesetz (246 d. B.)

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (236 d. B.): 3. Marktordnungsgesetz-Novelle (247 d. B.)

Berichterstatter: Griebner (S. 1514)

Redner: Dr. Kandutsch (S. 1518), Strommer (S. 1526), Steiner (S. 1531), Thoma (S. 1535), Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs (S. 1538), Kulhanek (S. 1543), Winkler (S. 1545), Hermann Gruber (S. 1554), Nimmervoll (S. 1564), Kindl (S. 1568) und Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann (S. 1570)

Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 1573)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (208 d. B.): Strafrechtsänderungsgesetz 1960 (244 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Winter (S. 1574)

Redner: Dr. Kos (S. 1576), Dr. Kranzlmayr (S. 1577), Strasser (S. 1579) und Bundesminister für Justiz Dr. Broda (S. 1580)

Ausschußentschließung, betreffend die bedingte Entlassung und Ausarbeitung einer Jugendgerichtsgesetznovelle (S. 1576) — Annahme (S. 1581)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1581)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (224 d. B.): Änderung und Ergänzung des Handelsagentengesetzes (245 d. B.)

Berichterstatter: Hillegeist (S. 1581)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1582)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (237 d. B.): Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaften EZ. 37 und EZ. 159, Leopoldstadt (ehemalige Zentralverpflegsanstalt)

Berichterstatter: Lins (S. 1582)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1583)

Eingebracht wurden

Anfragen der Abgeordneten

Dr. Kummer, Dr. Hetzenauer, Harwalik, Dr. Piffl-Perčević, Grete Rehor, Griebner und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Abänderung des Angestellten- und des Gutsangestelltengesetzes 1921 (144/J)

Czernetz, Wilhelmine Moik, Strasser, Mark und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend die Sozialkonventionen des Europarates (145/J)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl, Zweiter Präsident Olah, Dritter Präsident Dr. Gorbach.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Dwořak und Machunze.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Ehartner, Dr. Tončić, Dr. Leopold Weismann, Wührer, Vizekanzler Dr. Pittermann, Bundesminister Dipl.-Ing. Waldbrunner und Schneeberger.

Die eingelangten Anträge weise ich zu wie folgt:

Antrag 98/A der Abgeordneten Holzfeind und Genossen, betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes, womit Hilflosenzulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden,

Antrag 99/A der Abgeordneten Holzfeind und Genossen, betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes, womit das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegeußbemessungsgrundlage abgeändert wird, BGBl. Nr. 298/1959, novelliert wird, und

Antrag 100/A der Abgeordneten Rosenberger und Genossen, betreffend Änderung

des 1. (9.) Staatsvertragsdurchführungsgesetzes,

dem Finanz- und Budgetausschuß.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1 und 2 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies:

1. das Landwirtschaftsgesetz und
2. die 3. Marktordnungsgesetz-Novelle.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, wird zuerst der Berichterstatter seine Berichte geben; sodann wird die Debatte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich — wie immer in solchen Fällen — getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Die Debatte über die Punkte 1 und 2 der heutigen Tagesordnung wird daher unter einem abgeführt.

1. Punkt: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (235 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden Bauernstandes getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz) (246 der Beilagen)

2. Punkt: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (236 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz abgeändert wird (3. Marktordnungsgesetz-Novelle) (247 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und kommen zu den Punkten 1 und 2, über die, wie soeben beschlossen worden ist, die Debatte unter einem abgeführt wird.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Abgeordnete Griebner. Ich ersuche ihn um seine zwei Berichte.

Berichterstatter Griebner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit seinem am 17. Mai 1956 der Öffentlichkeit übergebenen Entwurf des Landwirtschaftsgesetzes den Vorschlag gemacht, den ganzen Komplex der Agrarordnung in einem einzigen Gesetz zu regeln. Ziel dieser Regelung sollte es sein, die Inlandsversorgung im Rahmen der naturgegebenen Grenzen sicherzustellen, Preis und Absatz inländischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu sichern und der heimischen Landwirtschaft ihren angemessenen Teil am Volkseinkommen zu gewährleisten. Der Ent-

wurf enthielt demgemäß nicht nur Bestimmungen über die Erstellung und Durchführung des Grünen Berichtes, sondern auch Bestimmungen, wie sie in den damaligen drei agrarischen Fondsgesetzen (Milchwirtschaftsgesetz, Getreidewirtschaftsgesetz und Viehverkehrsgesetz) enthalten waren, Bestimmungen über die Preisregelung für agrarische Produkte und über die Regelung der Ein- und Ausfuhr für solche Produkte sowie eine Reihe von produktionsregelnden Maßnahmen. Im Zuge der jahrelangen Beratungen über diesen Entwurf hat sich ergeben, daß für die Preisregelung für eine Reihe von Agrarprodukten weiterhin das Preisregelungsgesetz Anwendung finden und daß für die Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse das Außenhandelsgesetz gelten soll. Es verdient Erwähnung, daß auch verschiedene sonstige produktionsregelnde Maßnahmen, wie zum Beispiel Bestimmungen über die Gefügelhaltung und über den Weinbau, die vom Standpunkt der Landwirtschaft als notwendig angesehen werden, nicht die Billigung anderer Wirtschaftskreise gefunden haben.

Von den in dem eingangs angeführten Entwurf enthaltenen Bestimmungen wurde ein Teilgebiet, und zwar die marktordnenden Bestimmungen, im Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 276/1958, geregelt. Dieses Gesetz bewirkt im wesentlichen eine Stabilisierung des Marktes für die drei landwirtschaftlichen Hauptprodukte Milch, Getreide und Vieh; es dient dadurch den Interessen der landwirtschaftlichen Erzeuger, der Verbraucher und der gewerblichen Wirtschaft in gleicher Weise. Seine Wirksamkeit ist nach der zurzeit geltenden Fassung mit 31. Dezember 1960 begrenzt. Mit der gleichzeitig zur Behandlung stehenden Regierungsvorlage, betreffend eine 3. Marktordnungsgesetz-Novelle (236 der Beilagen), wird jedoch vorgeschlagen, die Bestimmungen des Gesetzes in einigen Punkten zu ergänzen und abzuändern sowie seine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1961 zu erstrecken.

Die österreichische Landwirtschaft hat anläßlich der Erlassung des Marktordnungsgesetzes mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß mit diesem Gesetz nur eine Teilregelung erreicht wird, daß aber ein Grundproblem, nämlich die Stellung der Landwirtschaft im Rahmen der Gesamtwirtschaft, hiedurch nicht gelöst wird. Durch eine Wirtschaftspolitik, die einseitige Belastungen der Landwirtschaft zur Folge hätte, könnten die Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Marktgesetzgebung behindert, zum Teil sogar aufgehoben oder ins Gegenteil verkehrt werden. Es ist daher notwendig, die öster-

reichische Landwirtschaft durch gesetzliche Vorkehrungen vor solchen Beeinträchtigungen zu schützen und sie durch entsprechende Maßnahmen in die Lage zu versetzen, an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft teilzunehmen und sich auf den verstärkten Wettbewerb vorzubereiten, den die Verwirklichung eines größeren europäischen Wirtschaftsraumes mit sich bringen wird. Dazu wird es notwendig sein, daß der Landwirtschaft noch stärker als bisher die Möglichkeit gegeben wird, zu einer noch rationelleren Betriebsweise zu gelangen, ihre Rentabilität zu steigern und damit ihre Einkommenslage im Rahmen der Volkswirtschaft zu verbessern. Es ist daher nicht nur im besonderen Interesse der Landwirtschaft, sondern auch der gesamten Volkswirtschaft gelegen, daß jene Teile des eingangs genannten Entwurfes, die sich mit diesen Problemen im besonderen beschäftigen, das sind insbesondere die Bestimmungen über den Grünen Bericht und die Bereitstellung von Bundesmitteln, Gesetz werden.

Durch die Ausscheidung einzelner Materien beziehungsweise durch die Verweisung auf das Preisregelungsgesetz und das Außenhandelsgesetz und durch die besondere Regelung der Marktordnung konnte die Vorlage sehr kurz gehalten werden. Ihre zwölf Paragraphen enthalten im wesentlichen drei Gruppen von Vorschriften, von denen zwei, nämlich jene über die Richtpreise beziehungsweise Marktentlastung und jene über den Grünen Bericht, von umfassender Bedeutung für die Landwirtschaft und darüber hinaus für die gesamte Volkswirtschaft sind. Die Bestimmungen über den Gartenbau berühren im wesentlichen nur einen speziellen Zweig der Landwirtschaft.

Was den Grünen Bericht betrifft, so wird vorgeschlagen, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft alljährlich für das abgelaufene Kalenderjahr die Lage der Landwirtschaft feststellt und der Bundesregierung bis zum 15. September die Grundlagen für einen „Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft“ zur Verfügung stellt, der dem Nationalrat bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres vorgelegt werden und auch die Maßnahmen enthalten soll, die die Bundesregierung auf Grund der Feststellungen und Vorschläge des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für notwendig hält. Bei diesen Maßnahmen wird es sich zunächst um solche der engeren Landwirtschaftsförderung handeln. In Betracht kommen hierbei sowohl strukturelle Maßnahmen, wie agrarische Operationen, Verbesserungen der inneren und äußeren Wege-

verhältnisse, Verbesserung der Produktionsgrundlagen sowie Betriebsaufstockungen, als auch konjunkturelle Maßnahmen, zum Beispiel Hilfen zur Stabilisierung der Betriebsmittelpreise. Auf die letztgenannte Gruppe von Maßnahmen wird nicht verzichtet werden können, weil die Landwirtschaft nach den gemachten Erfahrungen durch die Steigerung der Betriebsmittelpreise um den Erfolg nicht nur der eigenen Bemühungen nach Produktionssteigerung kommt, sondern auch um jenen der strukturellen Förderungsmaßnahmen. Neben den angedeuteten Maßnahmen der engeren Landwirtschaftsförderung wird der Landwirtschaft aber auch mit den Mitteln insbesondere der Handels-, Abgaben-, Kredit- und Preispolitik geholfen werden müssen.

Weiter soll die Bundesregierung jene Bundesmittel, deren Aufwendung auf Grund des Berichtes notwendig ist, in den jeweiligen Entwurf des Bundesfinanzgesetzes aufnehmen. Im wesentlichen zielen die Mittel darauf ab, die Produktionsgrundlagen im weiten Sinne des Wortes zu verbessern, die Produktionskosten zu senken und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu stärken, was auch wegen der bevorstehenden europäischen wirtschaftlichen Zusammenschlüsse überaus wichtig ist. Die Erfahrungen, die mit ähnlichen gesetzlichen Regelungen in den Nachbarstaaten (Bundesrepublik Deutschland, Schweiz) gemacht wurden, lassen — wie sich eine parlamentarische Kommission anlässlich einer Studienreise im Oktober 1959 überzeugen konnte — erkennen, daß die Forderung nach einer solchen Regelung auch in Österreich gerechtfertigt ist.

Was die in der Gesetzesvorlage enthaltenen Bestimmungen über die Preise betrifft, so soll vor allem gesichert werden, daß die Preisbehörde bei der Bestimmung von Preisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse die besonderen Schwierigkeiten der landwirtschaftlichen Produktion entsprechend berücksichtigt. Weiter soll die gesetzliche Grundlage für Richtpreise und Preisbänder geschaffen werden. Es soll eine Ober- und Untergrenze des Preises einzelner landwirtschaftlicher Erzeugnisse bestimmt werden können, bei deren Über- oder Unterschreitung nach Maßgabe der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten Maßnahmen für eine verstärkte oder verminderte Marktbeschickung oder Maßnahmen zur Marktentlastung zu ergreifen wären. Das System der Preisbänder bewährt sich seit 1955 auf dem Schweinemarkt und seit 1958 auf dem Gemüsemarkt. Seine Grundlage ist derzeit ein entsprechendes Abkommen der drei großen Wirtschaftskammern. Da die Erfahrungen ergeben haben, daß dieses

System infolge seiner Elastizität geeignet ist, die für Produzenten und Konsumenten nachteiligen, allzu starken Preisschwankungen für Agrarprodukte auszugleichen, soll es im Landwirtschaftsgesetz entsprechend verankert werden. Hand in Hand mit diesen Bestimmungen über die Preise gehen solche über die Marktentlastung; sie sind unentbehrlich, wenn die Richtpreise verwirklicht und damit Preiszusammenbrüche vermieden werden sollen.

Die Bestimmungen über den Gartenbau ermöglichen gewisse Anbaubeschränkungen, die aber durch Verordnung nur so weit verfügt werden dürfen, als es notwendig ist, um den spekulativen Anbau von Blumen und Gemüse durch Betriebe, die auf diese Produktionszweige nicht angewiesen sind, zu verhindern. Sie sollen erreichen, daß sich die Preiszusammenbrüche auf dem Gemüse-sektor, die auch den anderen Wirtschaftsgruppen keinen Vorteil gebracht haben, nicht wiederholen und daß die Existenz der auf den Gartenbau angewiesenen Betriebe gesichert wird.

Hinsichtlich der näheren Begründung der vorgeschlagenen Maßnahmen wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage verwiesen.

Zur Geltungsdauer des Gesetzes ist zu berücksichtigen, daß sich der angestrebte Erfolg nicht in kurzer Zeit erzwingen läßt, sondern daß er nur das Ergebnis langfristiger und zielbewußter Maßnahmen sein kann. Da aber andererseits das Gesetz wirtschaftspolitische Aufgaben zu erfüllen hat und sich noch nicht absehen läßt, welche besonderen Erfordernisse in späteren Zeiträumen gegeben sein werden, wird eine Befristung, und zwar auf fünf Jahre, vorgeschlagen.

Zu den Kosten, die sich aus der Durchführung des vorgeschlagenen Gesetzes ergeben werden, ist zu bemerken, daß sich die benötigten Verwaltungs- und Aufwandskredite gegenüber den bisher für die Buchführungsauswertung zur Verfügung gestandenen Mitteln um rund 1 Million Schilling erhöhen werden, weil es voraussichtlich notwendig sein wird, die Zahl der freiwillig buchführenden Betriebe, die für den Bericht ausgewertet werden sollen, noch zu erhöhen, und weil sich außerdem durch die Berichtslegung Druckkosten (zirka 70.000 S) und Reisekosten für die Kommission gemäß § 7 a (zirka 30.000 S) ergeben werden. Im übrigen liegt es in der Natur der vorgeschlagenen Regelungen, daß bei ihrer Durchführung zum Teil Belastungen des Bundeshaushaltes nicht zu vermeiden sein werden. Das Ausmaß der Belastung wird auf Grund

des jeweiligen Berichtes der Bundesregierung vom Nationalrat zu bestimmen sein.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Juli 1960 beraten und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Kandutsch, Nimmervoll, Winkler und Hermann Gruber sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann das Wort ergriffen, mit einer stilistischen Abänderung im § 6 Abs. 5 angenommen.

Hinsichtlich des zweiten Absatzes der Erläuternden Bemerkungen zu § 3 wurde vom Ausschuß festgestellt, daß im Gesetzestext bewußt eine Definition der Gestehungskosten unterblieben ist, weil es für richtiger gehalten wird, die Berechnung der Gestehungskosten nach den Methoden der Betriebswirtschaft vorzunehmen, sodaß eine Anführung der einzelnen Kostenelemente nicht notwendig ist: Die gleiche Feststellung gilt für die in den Erläuternden Bemerkungen zu § 8 Abs. 1 enthaltenen Ausführungen über die Kostenbestimmung.

Der Ausschuß hat folgende Abänderung beschlossen: „Im § 6 Abs. 5 ist in der vierten Zeile nach den Worten ‚verwendet hat,‘ das Wort ‚so‘ einzufügen.“

Namens des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (235 der Beilagen) mit der vom Ausschuß beschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bringe nun den Bericht über die 3. Marktordnungsgesetz-Novelle.

Zug um Zug mit den Verhandlungen über das Landwirtschaftsgesetz (Regierungsvorlage: 235 der Beilagen) wurden auch Verhandlungen über Änderungen und Ergänzungen des Marktordnungsgesetzes geführt, die sich bei der Vollziehung des Gesetzes als notwendig erwiesen haben. Weiter wurden in die Verhandlungen auch verschiedene Wünsche der Landwirtschaft und anderer Wirtschaftsgruppen einbezogen, die seinerzeit bei Erlassung des Marktordnungsgesetzes zurückgestellt wurden, um die Gesetzwerdung des Entwurfes nicht länger zu verzögern. Es konnten nunmehr in einer Reihe von Punkten Lösungen gefunden werden, die nicht bloß den Wünschen der antragstellenden Wirtschaftsgruppen entsprechen, sondern auch für die anderen beteiligten Wirtschaftskreise annehmbar sind. Diese Lösungen bilden den Inhalt der von der Bundesregierung eingebrachten Vorlage einer 3. Marktordnungsgesetz-Novelle, die in der Folge kurz dargestellt werden soll.

Im Bereich der Milchwirtschaft sind vor allem Art. II Z. 1 und 3 von Bedeutung.

Als Z. 1 werden Bestimmungen vorgeschlagen, nach denen das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung die Entrichtung eines Beitrages zur Förderung der Milchleistungskontrolle vorschreiben kann. Der Beitrag beträgt 0,5 Groschen für das Kilogramm Vollmilch; er soll von den Molkeereien an den Milchwirtschaftsfonds zu bezahlen sein und auf die Milcherzeuger überwälzt werden können. Der Fonds soll die Einnahmen aus diesen Beiträgen nach einem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festzusetzenden Verteilungsschlüssel den Landwirtschaftskammern zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke der Milchleistungskontrolle zu überweisen haben. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft soll dem Hauptausschuß des Nationalrates alljährlich über die Verteilung der Mittel berichten müssen. Z. 3 soll die Durchführung des internationalen Abkommens über die Anwendung der Ursprungsbezeichnungen und Benennungen für Käse, BGBl. Nr. 135/1955 (die sogenannte Konvention von Stresa), sicherstellen.

Weiter wird die Klarstellung vorgeschlagen, daß der Fonds auch wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben Einzugs- und Versorgungsgebiete zuweisen kann (Z. 2).

Im Bereich der Getreidewirtschaft verdient Art. II Z. 5 besondere Erwähnung, durch den einerseits klargestellt werden soll, daß der Vermahlungszuschuß für ausländischen Roggen nur dann gewährt wird, wenn die Ware auf Grund einer Einfuhrbewilligung des Fonds importiert wurde; andererseits soll die Festsetzung der Höhe der Ausgleichsbeiträge und -zuschüsse dem Fonds übertragen werden.

Ferner werden im Bereich der Getreidewirtschaft Bestimmungen über die Meldepflicht jener Durchfuhren, bei denen eine Zwischenlagerung in Österreich erfolgt (Z. 4), und hinsichtlich der Bestimmungen über den obligatorischen Verfall eine Billigkeitsregelung zum Schutze des gutgläubigen Erwerbers (Z. 12) vorgeschlagen.

Im Bereich der Viehwirtschaft ist von besonderem Interesse Art. II Z. 9, durch die der Landeshauptmann ermächtigt werden soll, die Marktbindung für 26 Wochen im Jahre zu verfügen.

Weiter werden im Bereich der Viehwirtschaft vorgesehen: die Verpflichtung des Importeurs zur Angabe der Ober- und Untergrenze des Preises, den er auf dem Markt zu verlangen beabsichtigt (Z. 6), die Möglichkeit, im Wege einer Auflage vorzuschrei-

ben, daß die importierte Ware über den Markt in Verkehr zu setzen ist (Z. 7) und die bedingte Meldepflicht der Durchfuhren (Z. 8, gleichlautend mit der für Getreide vorgeschlagenen Z. 4).

Im Bereich der Organisation der Fonds wird — einer Anregung des Rechnungshofes folgend — vorgeschlagen, daß in Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung auch den Fachausschüssen das Beschlußrecht eingeräumt werden kann (Art. II Z. 10).

Weiter soll die Novelle eine durch die vorgeschlagenen Änderungen notwendig gewordene Ergänzung der Strafbestimmungen erhalten (Art. II Z. 11).

Die Erstreckung der Geltungsdauer (Art. II Z. 13) wird vorgeschlagen, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß die Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes zum unentbehrlichen Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung geworden sind. An sich wäre der gleiche Endtermin wie bei der Vorlage, betreffend das Landwirtschaftsgesetz (31. Juli 1965), wünschenswert. Wenn lediglich eine Erstreckung der Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1961 vorgeschlagen wurde, so geschah dies vor allem deshalb, weil Bestimmungen neu aufgenommen wurden, deren Auswirkungen vorerst noch erprobt werden müssen.

Die Notwendigkeit einer Verfassungsbestimmung, die als Art. I aufgenommen werden soll, ergibt sich aus der vorgeschlagenen Erstreckung der Geltungsdauer sowie daraus, daß die im Art. II vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen nur zum kleineren Teil, nämlich soweit sie Angelegenheiten des Waren- und Viehverkehrs mit dem Ausland und des Strafrechts sind, schon auf Grund der Kompetenzartikel des Bundesverfassungsgesetzes von 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind.

Eine zusätzliche Belastung des Bundeshaushaltes wird durch die vorgeschlagene Regelung nicht eintreten.

Da die vorgeschlagene Novelle das einvernehmlich erzielte Ergebnis eingehender Verhandlungen mit den beteiligten Wirtschaftskreisen ist, darf erwartet werden, daß ihre Bestimmungen zur besseren und zweckmäßigeren Verfolgung der Ziele des Marktordnungsgesetzes beitragen werden.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Juli 1960 beraten und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Winkler, Dr. Kandutsch, Kulhanek, Steiner und Chaloupek sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann das Wort er-

griffen, mit zwei Textberichtigungen angenommen.

Abänderungen zum Gesetzentwurf 236 der Beilagen:

„1. Im Art. II Z. 2 hat die letzte Zeile zu lauten: ‚§ 45 Einzugs- und Versorgungsgebiete zuzuweisen;‘.

2. Im Art. II Z. 11 ist im Abs. 2 erster Unterabsatz das einleitende Wort ‚wer‘ groß zu schreiben.“

Namens des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (236 der Beilagen) mit dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ferner beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist als erster Redner, und zwar als Kontraredner, der Herr Abgeordnete Dr. Kandutsch. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kandutsch:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Schaffung eines umfassenden Landwirtschaftsgesetzes ist ein alter Wunsch der Freiheitlichen. Schon im Jahre 1952 ist in diesem Hohen Hause zum erstenmal nicht nur der Gedanke, sondern auch der Initiativantrag geboren worden, und zwar durch die damaligen Abgeordneten Hartleb und Dr. Scheuch, auch in Österreich ein umfassendes Landwirtschaftsgesetz zu schaffen. In diesem Antrag wurden alle jene Grundsätze niedergelegt, die einem solchen Landwirtschaftsgesetz zugrunde liegen müssen. Im Jahre 1953 ist dieser Initiativantrag von den beiden Koalitionsparteien im agrarpolitischen Ausschuß niedergestimmt worden. Und zwar war die allgemeine Begründung damals nicht, daß die wirtschaftliche Gesamtsituation Österreichs die Schaffung eines solchen Landwirtschaftsgesetzes nicht zulassen würde, sondern man war der Meinung, in Österreich brauche man ein Landwirtschaftsgesetz überhaupt nicht; da wir für die hauptsächlichen Produktionsgebiete ohnehin Marktlenkungsgesetze haben, sei ein solches Landwirtschaftsgesetz nicht vonnöten.

Erst später, als durch Erhebungen von wissenschaftlicher Objektivität klar bewiesen wurde, daß bei dem Wertzuwachs in der österreichischen Volkswirtschaft und damit im Volkseinkommen die Landwirtschaft relativ

immer mehr und mehr zurückbleibt, hat man sich auch in Österreich mit dem Gedanken befreundet, daß ein solches Landwirtschaftsgesetz vonnöten sei, und es ist im Jahre 1956 dann zu einem Entwurf des Herrn Ministers Thoma gekommen, über den dann jahrelang verhandelt wurde.

Wir behandeln heute nicht den Entwurf des Herrn Ministers Thoma, sondern ein Landwirtschaftsgesetz als das Ergebnis einer langen Auseinandersetzung zwischen den beiden Koalitionsparteien. Wenn wir allein die Wichtigkeit dieser beiden Entwürfe miteinander vergleichen; hier ein Landwirtschaftsgesetz mit 90 Paragraphen umfassender Art, und nun ein kleines Landwirtschaftsgesetz mit 12 Paragraphen als Ergebnis dieses jahrelangen Kampfes, dann fällt schon dieser äußere Unterschied sehr ins Gewicht.

Aber wesentlicher ist — ich weiß sehr wohl, daß in den Entwurf des Herrn Ministers Thoma die Marktordnungsgesetze eingearbeitet gewesen sind — der Inhalt dieser beiden Entwürfe. Und nun muß ich mich fragen: Wenn das, wofür die ÖVP vor der Ministerschaft des Herrn Ing. Hartmann gekämpft hat, eine richtige Agrarpolitik zum Ziele hatte, dann konnte sie diese Grundsätze, die dort drinnen verankert waren, nicht über Bord werfen. Oder aber es genügt das heute vorliegende Gesetz, dann war die jahrelange Verzögerung eigentlich eine Sünde an der österreichischen Bauernschaft, denn dieses Gesetz hätte man sicherlich schon vor Jahren erreichen können. Diese Frage haben wir uns zu stellen, wenn wir vom Standpunkt der Opposition heute hier das Landwirtschaftsgesetz prüfen.

Für uns ist nicht allein die Frage maßgebend, ob das jetzt vorliegende Gesetz eine Verbesserung der Zustände bringt, denn es ist gar nicht möglich, auf einem Neuland ein Gesetz zu machen, das keine Verbesserungen bringen könnte, sondern wir haben, gemessen an den Vorstellungen und Vorschlägen unserer Abgeordneten, gemessen aber auch an dem, was die ÖVP in der Agrarpolitik für richtig gehalten hat, die Frage zu prüfen, ob das, was heute vorliegt, noch den Namen eines Landwirtschaftsgesetzes verdient, ob der materielle Inhalt dieses Gesetzes auch den Titel „Landwirtschaftsgesetz“ rechtfertigt. Wir glauben, daß dies nicht der Fall ist, und wir sind daher zu unserem Bedauern gezwungen, gegen dieses Gesetz zu stimmen.

Wir sind aber auch aus einem anderen Grund gezwungen, gegen dieses Gesetz zu stimmen. Ich bin überzeugt, daß die nach mir kommenden Redner, insbesondere die von der Österreichischen Volkspartei, sagen

werden: Hier handelt es sich um ein Gesetz, das in seiner Güte wesentlich von der Handhabung abhängen wird, von der Praxis und damit, wenn Sie wollen, vom guten Willen beider Regierungsparteien, nunmehr in der Agrarpolitik auch jene Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die die Landwirtschaft, also ein sehr wichtiger Kreis unserer produzierenden Wirtschaft, verlangen kann.

Aber nun muß ich Sie fragen: Haben wir wirklich Veranlassung, etwa der Regierung einen Vertrauensvorschuß zu geben und anzunehmen, daß sie eine Agrarpolitik betreiben wird, die den Bedürfnissen entspricht, wenn wir das betrachten, was alles in den letzten Jahren nicht erreicht werden konnte: die Misere auf dem Milchwirtschaftssektor, keine Einigung in der Frage der Milchauffettung beziehungsweise der Beendigung der unnötigen Abfettung, des Absatzes, in der Exportförderung und ähnliche Dinge mehr? Wenn wir die Ergebnisse der Agrarpolitik in der Praxis der letzten Jahre hernehmen, dann haben wir keine Ursache, dieser Politik rückwirkend oder gar für die Zukunft unser Vertrauen zu schenken. Deswegen muß es bei unserem Nein bleiben, es sei denn, das Hohe Haus entschließt sich, jene kleinen Verbesserungsanträge anzunehmen, die ich schon im Ausschuß gestellt habe und die ich mir erlaube, heute in diesem Hause zu wiederholen.

Es sind das Anträge, die nichts an der grundsätzlichen Kritik an diesem Gesetz ändern, von denen wir aber glauben, daß sie wenigstens eine Besserung auf ein Minimum des Ertragbaren bringen, und infolgedessen würde eine Annahme dieser drei Anträge uns veranlassen, bei Aufrechterhaltung unserer grundsätzlichen Bedenken doch noch aus unserem Nein ein bedingtes Ja zu machen.

Es wurde im Ausschuß seitens der ÖVP-Vertreter gesagt, man müsse nun einmal verstehen, daß die Politik die Kunst des Möglichen ist — der Herr Bismarck wird ja zu allen Zeiten zitiert, wenn man einen Standpunkt, den man jahrelang vertreten hat, nicht durchbringt —, es ist außerdem gesagt worden, Kompromisse seien überall im Leben nötig, auch in der Demokratie. Das ist richtig. Der Herr Abgeordnete Gruber hat aber auch gesagt: Kompromisse sind sogar in der Ehe, in der kleinsten menschlichen Gemeinschaft, notwendig. Ich weiß das, ich bin auch verheiratet, Herr Kollege, aber ich muß sagen: Wenn man diese Ehe in Österreich heute betrachtet, dann vertritt, glaube ich, unbedingt die Landwirtschaft den weiblichen Teil; das hängt auch irgendwie schon mit der Idee der Fruchtbarkeit, die die Landwirtschaft durchdringt, zusammen.

Aber es handelt sich da um keine emanzipierte Ehe, sondern um eine sehr orientalische, bei der die Frau sehr wenig zu reden hat.

Auch heute ist es wieder so, daß man sehr spät und mit halben Mitteln diesem Eheteil das zukommen läßt, was er eigentlich schon längst hätte beanspruchen dürfen; denn es besteht wohl bei niemandem ein Zweifel darüber, daß die Erfolge unserer Landwirtschaft auf dem Gebiet der Produktion und der Produktivitätssteigerung ganz außerordentlich waren.

Das Wort „Kompromiß“ hat also auch irgendwo seine Grenzen. Wenn ich etwa den Entwurf des Herrn Ministers Thoma mit einem großen grünen Baum vergleiche — auch das schlägt in die Landwirtschaft hinein — und nun hergehe und diesen Baum bis zum nackten Stamm entlaube, so entspricht dieser nackte Stamm auch noch der Kompromißidee eines Baumes. Aber es ist nicht mehr das, was man ursprünglich eigentlich gewollt hat. (*Zwischenruf bei der SPÖ.*)

Meine Frauen und Herren! Was waren die Kriterien für die bisherigen Landwirtschaftsgesetzesentwürfe, seien sie von freiheitlicher Seite oder seien sie von Seite der ÖVP aufgestellt worden? Erstens einmal die Vorstellung, es müsse ein umfassendes Landwirtschaftsgesetz geschaffen werden, zweitens, es solle sich um eine langfristige Ordnung handeln. Auch der Berichterstatter hat wieder darauf hingewiesen, daß kein anderer Wirtschaftszweig so langfristig ordnen und planen muß wie die Landwirtschaft und sich besonders bei Umstellungs- und Anpassungsnotwendigkeiten, wie sie heute gegeben sind, darauf verlassen können muß, daß seine Marktverhältnisse und seine Produktionsverhältnisse in langfristigen Zeiträumen geordnet werden.

In allen diesen Gesetzen ist natürlich die gesetzliche Fixierung kostendeckender Preise verlangt worden. Es ist auch in allen diesen Gesetzen, aber auch in sämtlichen ausländischen Gesetzen der vielen Staaten, die schon lange ein Landwirtschaftsgesetz haben — sei es in der Bundesrepublik, sei es in Schweden, in der Schweiz oder in Amerika —, in irgendeiner Form die Einkommensparität statuiert, weil es ja das Ziel eines solchen Gesetzes sein soll, das Einkommen der landwirtschaftlichen Bevölkerung anzuheben und es vergleichbaren Wirtschaftszweigen der gewerblich-industriellen Wirtschaft gleichzustellen.

Außerdem ist in allen Formulierungen der Vergangenheit ein Gesetz mit einem sehr verpflichtenden Charakter verlangt worden; denn gerade bei der großen Divergenz der Auffassungen in der Agrarpolitik zwischen den beiden Regierungsparteien ist die imperative

Form zu wählen, wenn das Gesetz jene Wirkungen bringen soll, die man von ihm erwartet.

Es ist außerdem der richtige Versuch unternommen worden, die Förderung der Landwirtschaft nicht nur im Sektor staatlicher Förderungsmittel und Subventionen zu sehen, sondern einen ganzen umfassenden Katalog solcher Mittel und Methoden schon im Gesetz aufzuzählen, damit sie dann später wirksam werden und verpflichtend zur Wirkung kommen können.

Eine sehr wesentliche Forderung war auch immer wieder die, der österreichischen Landwirtschaft dadurch einen Schutz zu geben, daß man die Einfuhr- und Ausfuhrpolitik auf die Produktion, auf die Marktbelieferung und die Marktsättigung durch die Inlandsproduktion abstimmt.

Meine Damen und Herren! Sie werden mir zugeben, daß sehr viele, man kann sagen, fast alle diese Forderungen nicht erfüllt sind, daß es zwar die Erfüllung einiger Grundsätze gibt, Hinweise, Deklarationen, daß aber eine bestimmende gesetzliche Verpflichtung in dem Gesetz eine ausgesprochene Rarität darstellt.

Der Herr Präsident Strommer hat im vergangenen Herbst — das möchte ich hier einfügen, ich weiß nicht, in welcher Stimmung, vielleicht in einer Anwendung demokratischer Fairneß — im Budgetausschuß erklärt, nachdem sich alle Parteien für ein Landwirtschaftsgesetz ausgesprochen hatten, er lade die Bauernvertretungen aller drei Parteien ein, sich mit der Landwirtschaftskammer zusammenzusetzen und mit ihr ein vernünftiges Landwirtschaftsgesetz zu erarbeiten. Wir waren der Meinung, daß die Worte des Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz ernst zu nehmen sind, und haben daraufhin schriftlich angeboten, dieser Einladung Folge zu leisten. Wir werden uns in Zukunft ein solches Porto ersparen, denn in Wirklichkeit ist natürlich die Verhandlung über dieses Landwirtschaftsgesetz, damit aber auch die Außerachtlassung sehr wesentlicher Grundsätze, über die ich schon gesprochen habe, im kleinsten Rahmen der Koalition erfolgt. Es war also nicht möglich, auch die Stimmen jener Bauernvertreter zu Gehör zu bringen, die nicht im Koalitionsausschuß ihre Vertretung haben.

So ist dieses Gesetz im Jahre 1960 entstanden, vier Jahre nachdem Minister Thoma versucht hat, es zu schaffen. Man kann sagen: Es ist wahrhaftig eine späte Frucht, aber deswegen muß sie nicht eine sehr reife Frucht oder eine Edelfrucht sein; vielmehr ist es in vielen Belangen ein erster zögernder Versuch, und ich gebe zu, es wird sehr wesentlich davon abhängen, was in der Praxis mit diesem Gesetz geschieht. Wir werden diese künftige Politik sehr genau verfolgen, um dann das, was in

den ursprünglichen Besprechungen über ein Landwirtschaftsgesetz verlangt wurde, mit dem, was letzten Endes herauskam, zu konfrontieren.

Ich darf nun zu den einzelnen Bestimmungen einiges ausführen.

Der § 1 dieses Gesetzes bringt insofern einen echten Fortschritt, als die Landwirtschaftsförderung damit eindeutig auch in der Vollziehung zu einer Bundessache wird. Das will ich absolut anerkennen. Bisher sind Agrarförderungsmaßnahmen eigentlich nur auf Grund eines politischen Beschlusses erfolgt, aber verfassungsmäßig war die Kompetenz eigentlich nie klargestellt.

Der große Schönheitsfehler des § 1 ist die Befristung des Gesetzes mit 31. Juli 1965. Meine Damen und Herren! Es glaubt niemand — und das ist im Ausschuß auch klar zutage getreten —, daß im Jahre 1965 ein Landwirtschaftsgesetz nicht mehr vonnöten sein wird. Es ist zwar vom Abgeordneten Winkler eingewendet worden, daß man auch in Deutschland sagte, man hoffe, das Landwirtschaftsgesetz eines Tages wieder aufheben zu können, man glaube, es sei eine Übergangsmaßnahme, aber wenn die Landwirtschaft durch die Strukturverbesserung auf jene Position gehoben werde, wo sie auch unter den Gesichtspunkten einer freien Marktwirtschaft weiterarbeiten kann, dann wolle man auch die Landwirtschaft in dieses System der freien Marktwirtschaft einbauen. Im Zusammenhang mit der Landwirtschaft ist der Kollege Winkler ja auch immer sehr bereit, die Freiheit des Wirtschaftssystems besonders zu begrüßen und zu betonen.

Bis zum Jahr 1965 wird dieser Zustand weder in Deutschland und schon gar nicht in Österreich erreicht werden. Wenn wir daran denken, daß wir die ungeklärte Lage auf dem Gebiet der europäischen Integration haben, wenn wir daran denken, welche Schwierigkeiten unser Export eines Tages haben muß, wenn EWG-Vereinbarungen auch über den agrarischen Sektor zustandekommen und wenn die Aus- und Einfuhren mit unseren EWG-Handelspartnern von sonstigen handelspolitischen Überlegungen stark belastet sein werden, dann kann man doch keineswegs annehmen, daß dieses Gesetz etwa schon im Jahre 1965 nicht mehr notwendig sein wird.

Außerdem würde es gar nicht schaden, wenn dieses Gesetz bestünde und nicht mehr notwendig wäre; denn wenn die Feststellungen des Grünen Berichtes angenommen werden und theoretisch ergeben würden, die Lage der Landwirtschaft habe sich so verbessert, daß sie der Lage der übrigen Berufszweige gleichzusetzen ist, dann würden sich ja aus den Fest-

stellungen dieses Gesetzes und des Grünen Berichtes im speziellen gar keine weiteren Notwendigkeiten mehr für die Anwendung des Landwirtschaftsgesetzes ergeben.

Aber, meine Damen und Herren, wir haben schon beim Marktordnungsgesetz — und das sind wir bei Gott nicht allein — inkriminiert, daß man so wichtige Gesetze nur von Jahr zu Jahr verlängert. Nun bleibt ja das Marktordnungsgesetz neben diesem Landwirtschaftsgesetz bestehen. Wir haben also hier immerhin auch eine interessante Terminusdifferenz. Dieses Gesetz ist mit fünf Jahren befristet, das Marktordnungsgesetz wird von Jahr zu Jahr verlängert. Es könnte einmal passieren — ich erinnere an das Außenhandelsgesetz, das einmal aufgehoben wurde, weil man sich in der Koalition bei der Kompensation nicht über die Wirtschaftsgesetze in summa einigen konnte —, daß dieses Marktordnungsgesetz einmal nicht rechtzeitig verlängert wird. Dann würden wesentliche Bestimmungen dieses Gesetzes bereits in der Luft hängen.

Aber was wollen wir grundsätzlich? Wir wollen grundsätzlich, daß zwei Bereiche unserer Innenpolitik, unserer Wirtschaftspolitik, unserer Sozialpolitik möglichst herausgezogen werden aus der Tagespolitik, aus den Bedürfnissen des politischen Kampfes um momentane Erfolge, und das ist auf der einen Seite die Landwirtschaft und auf der anderen Seite, im Bereiche der Sozialpolitik, die Sozialversicherung. Das Gegenteil tritt aber ein: Mit der Befristung und mit der Schaffung des Grünen Berichtes, der sofort den sogenannten Roten Bericht nach sich gezogen hat, werden wir in Zukunft so wie bisher trotz dieses Landwirtschaftsgesetzes immer wieder erleben, daß man die Bedürfnisse der Agrarpolitik, der Bauernschaft einerseits und auf der anderen Seite die Bedürfnisse der Sozialrentner gegeneinander in Rechnung stellt, und es werden so wichtige Bereiche unseres gesellschaftlichen Lebens damit Gegenstand der aktuellen Tagespolitik bleiben.

Wir haben zum § 1 auch heute hier wieder den Antrag eingebracht, diese Befristung („für die Zeit vom 1. August 1960 bis 31. Juli 1965“) fallenzulassen, denn sie ist unlogisch, nicht notwendig und hat auch mit dem Einwand nichts zu tun, daß es ja das Ziel sein müßte, die Landwirtschaft einmal ohne solche Hilfsstellungen und Hilfsmaßnahmen des Staates aus sich heraus lebensfähig zu machen.

Nun zum § 2. Der § 2 stellt sehr gute Ziele auf. Er deklariert die Ziele dieses Gesetzes, und was dort gesagt wird, kann natürlich nur absolut unterschrieben werden. Man könnte natürlich sehr viel und sehr lange darüber diskutieren, ob es zum Beispiel richtig ist, zu sagen, daß es das Ziel dieses Bundes-

gesetzes sei, einen wirtschaftlich gesunden Bauernstand zu erhalten. Denn daß er auf weiten Strecken, also insbesondere in den Bergbauerngebieten, nicht mehr gesund ist, das ist oft festgestellt worden, und gerade deswegen wurde ja ein Landwirtschaftsgesetz geschaffen. Man braucht die Dinge nicht zu dramatisieren, aber der Begriff der Gesundheit muß hier zweifach aufgefaßt werden, einmal sicherlich als wirtschaftlich gesund, aber auch als physisch gesund. Die Erhebungen unserer Stellungskommissionen haben in den letzten Jahren immer wieder gezeigt, daß es mit der viel gerühmten Gesundheit unseres Blutquells, wie man gerne die Landwirtschaft nennt, nicht mehr sehr weit her ist und daß die Gesundheit der städtischen Jugend wesentlich besser ist.

Aber immerhin, was hier gesagt wird: gesunder Bauernstand, Erhöhung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere auch durch strukturelle Maßnahmen, alles das kann absolut unterschrieben werden. Ich möchte hier eben nur die grundsätzliche Kritik anbringen, daß es im ganzen Gesetz nirgendwo einen Katalog, wie ich es nennen möchte, gibt, in dem die Mittel und Methoden zur Erreichung dieser begrüßenswerten Ziele angeführt werden. Es ist ja nicht so, daß die Formulierung des § 10, der Staat solle weitere Förderungsmittel geben, die einzige Form der Agrarpolitik ist. Es ist auch nicht so, daß die Preispolitik etwa auf der Basis der Preisparität die wirklich einzige oder sehr wirksame Form der Landwirtschaftsförderung darstellt, denn auch die Landwirtschaft produziert natürlich für den Markt. Daß zwischen dem Preis und dem Absatz ein innigster Zusammenhang besteht, ist uns allen klar. Aber was wir meinen, ist eine ganze Fülle von Maßnahmen auf den verschiedensten Gebieten, und diese Gebiete müßten im Gesetz angeführt werden, sei es die Strukturpolitik — hier steht: Strukturmaßnahmen —, die Preispolitik, die Handelspolitik, die Ein- und Ausfuhr-, die Kredit-, Steuer- und schließlich die Sozialpolitik, denn auch sie muß auf dem Gebiet der Landwirtschaft zum Einsatz kommen.

Der Herr Minister Hartmann hat im Ausschuß dazu gemeint, das sei nicht notwendig, denn die Behandlung des Grünen Berichtes in der Bundesrepublik zeige, daß man sich nicht sklavisches an jene Mittel halten könne, die dort im Gesetz angeführt seien. Von sklavischer Bindung ist gar keine Rede, aber es ist immerhin für die Vollziehung eines solchen Gesetzes von Wichtigkeit, auch für die Stellung des Landwirtschaftsministers, wenn er darauf hinweisen kann, daß zum Beispiel die Handels-

politik oder Steuerpolitik eine vom Gesetzgeber anerkannte Ebene ist, auf der sich die Landwirtschaftspolitik abspielen kann.

Was uns dabei auch unangenehm auffällt, ist, daß die Bestimmungen sehr allgemein gehalten sind, daß das Gesetz von Kann-Bestimmungen, Ermächtigungen, Möglichkeiten und von doppelten Einschränkungen durchsetzt ist. Bei den sehr divergenten Auffassungen der beiden Regierungsparteien wäre aber eine möglichst imperative Form des Gesetzes richtiger gewesen.

Nun ist zum Beispiel der Abschnitt II des Thoma-Entwurfes in diesem Gesetz nicht mehr drinnen. Er handelt von der Ein- und Ausfuhr und soll bei Berücksichtigung der Konsumenteninteressen eine Koordination zwischen Inlandsproduktion und Einfuhr herbeiführen. Dieser Thoma-Entwurf ist bei der Österreichischen Volkspartei nie durchgegangen. Es war das Organ der Bundeswirtschaftskammer, welches seinerzeit festgestellt hat, daß man mit der Vernichtung dieses Abschnittes II des Thoma-Entwurfes dem Landwirtschaftsgesetz praktisch die ärgsten Giftzähne gezogen habe. Sie werden zugeben, meine Damen und Herren, vom Standpunkt einer wirklichen Vertretung der Landwirtschaft aus gesehen ist es kein Fortschritt, sondern ein ausgesprochener Nachteil gewesen, daß diese Idee im neuen Gesetz überhaupt völlig zu Fall gebracht worden ist.

Was nun den § 3 des Bundesgesetzes betrifft, das wir heute beschließen sollen, so handelt es sich hier um die sehr wesentliche Preisbestimmung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Richtpreise und Marktentlastung. Dieser § 3 stellt im Grunde genommen fest, daß alles beim alten bleibt. Grundlage für die Preisbildung ist nach wie vor das Preisregelungsgesetz 1957. Diesem Preisregelungsgesetz unterliegen 80 bis 90 Prozent aller agrarischen Güter. Die Federführung verbleibt beim Innenministerium. Wir haben schon bei der Schaffung des Preisregelungsgesetzes und später beim Preistreibereigesetz unsere Bedenken angemeldet, daß es sich hier um Gesetze handelt, die legislatisch gesehen nicht jene Aufgaben erfüllen, die sie erfüllen sollen. Es wird dort immer von den volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preisen gesprochen, aber nicht einmal der Versuch unternommen, diese Preisbildung aus den Elementen des Preises heraus gesetzlich einigermaßen richtig zu definieren. Dann bleibt alles so, wie es war.

Es wird nunmehr lediglich der schwache Versuch unternommen, das Prinzip der Gestehungskosten als eine Grundlage für die Preisbildung im Gesetz zu verankern, indem es im letzten Satz des Absatzes 2 heißt, daß die

Gestehungskosten rationell geführter landwirtschaftlicher Betriebe in maßgeblichen Produktionsgebieten zu untersuchen seien, ehe das Innenministerium Kundmachungen über Preisfestsetzungen herausgibt.

Meine Damen und Herren! Mit dieser Formulierung sind wir keineswegs einverstanden, und das allein wäre ein Grund, dieses Gesetz abzulehnen, denn die Befürchtung, die hier geäußert wurde, man würde bei einer Festsetzung der Gestehungskosten zu verzerrten Bildern kommen, indem man nämlich auch noch Betriebe in Produktionsgebieten in den Genuß eines Preises zu Lasten der Konsumenten versetzt, der keineswegs mehr volkswirtschaftlich gerechtfertigt wäre, ist nicht gegeben, weil es ja hier im Gesetze ausdrücklich die richtige Einschränkung gibt, daß nur rationell geführte landwirtschaftliche Betriebe in typischen oder maßgeblichen Produktionsgebieten zur Beurteilung heranzuziehen sind.

Aber wenn das schon der Fall ist, dann kann es mit dem „Untersuchen“ allein nicht getan sein, sondern dann muß man im Gesetz verlangen, daß diese Selbstkosten berücksichtigt werden. Denn was heißt es denn, dieses Prinzip mißachten? Es heißt nichts anderes, als daß man Teile unserer Landwirtschaft zwingen will, von der Substanz zu leben, auszuweichen in die Verschuldung. Denn der Herr Minister hat uns vor einem Jahr mit sehr eindringlichen Ziffern bewiesen, daß die Verschuldung in den letzten Jahren sprunghaft zugenommen hat und von 3 auf 6 Milliarden gestiegen ist. Außerdem handelt es sich im Grunde genommen darum, von der Landwirtschaft zu verlangen, daß sie unterbewertet arbeitet, das heißt, es ist die Vorenthaltung des sozial gerechten Einkommens.

Von der sozialpolitischen Seite her gibt es gegen das Prinzip der Selbstkostendeckung überhaupt keine Einwendung, und es gibt auch nicht jene Einwendung, daß man diese Selbstkosten nicht fixieren könnte, denn die Regierungsvorlage hat aus dem ehemaligen Thoma-Entwurf, aus dem Gesetzestext heraus, nun in die Erläuternden Bemerkungen eine sehr genaue Definition des gerechtfertigten Einkommens bei der Berücksichtigung der Gestehungskosten hineingenommen. Und jetzt steht es in den Erläuternden Bemerkungen, die ja überhaupt viel umfangreicher und viel präziser sind als der gesamte Gesetzestext, nur haben sie keine rechtliche Bedeutung. Es ist im Ausschuß sogar die Feststellung der Erläuternden Bemerkungen durch die Aufnahme in den Ausschußbericht noch einmal in ihrem Wert vermindert worden.

Es ist eine Einwendung gemacht worden, daß wir bei Zubilligung der Gestehungskosten zu einer Überproduktion kämen, und diese

wäre sehr gefährlich. Besonders wurde auf die Lage bei der Milch hingewiesen. Meine Damen und Herren! Vor kurzem hat das Österreichische Produktivitätszentrum Ziffern über die Zunahme der Produktion und der Produktivität in der Landwirtschaft herausgegeben, die ganz eindringlich sind. Es ist aber auch bekanntgegeben worden, wie sich der Frischmilchverbrauch in Österreich darstellt, und es ist eine an sich sehr betrübliche Sache — und das sollten eigentlich einmal alle Maßgeblichen vom Milchwirtschaftsfonds berücksichtigen —, daß wir in der Vorkriegszeit pro Kopf und Jahr einen Verbrauch von 185,8 Kilo Milch hatten und daß er jetzt auf 176,6 gesunken ist. Wir haben also in Österreich weniger an einer Überproduktion zu leiden. Die Produktion wird zur Überproduktion, weil wir eine Unterkonsumtion haben und weil es bisher nicht gelungen ist, den Milchverbrauch zu steigern. Das ist vollkommen unverständlich, obwohl diese Milch so billig ist, obwohl sie so gesund ist. Auf der anderen Seite sehen wir, daß der Konsum anderer Getränke ständig steigt, weil sie in der Werbung, in der Propaganda, wesentlich wirksamer angepriesen werden, als es bei der Milch der Fall ist. Ich glaube, daß der Milchverbrauch durchaus gesteigert werden könnte. Auch dieser Einwand kann kein Einwand dagegen sein, daß eben der Grundsatz der Selbstkostendeckung unbedingt ein integraler, ein bedeutender Bestandteil dieses Gesetzes hätte werden müssen.

Wir haben deshalb heute den Antrag wiederholt, der da lautet, daß der § 3 Abs. 2 folgendermaßen abgeändert wird: „Vor der Erlassung von Bescheiden oder Kundmachungen, mit denen nach den Bestimmungen des Preisregelungsgesetzes 1957 Preise für inländische landwirtschaftliche Erzeugnisse bestimmt werden, hat die Behörde die Gestehungskosten rationell geführter landwirtschaftlicher Betriebe in maßgeblichen Produktionsgebieten zu berücksichtigen.“

Der § 4 bringt nun die Bestimmungen über die Marktentlastung. Es ist dies eigentlich eine rechtliche Sanierung eines schon bestehenden Zustandes. Diese Sanierung ist vom Rechnungshof sehr häufig gefordert worden, und wir sehen darin einen absoluten Fortschritt.

Nun ist man auf die Schaffung der Preisbänder sehr stolz, und es ist auch eine grundsätzlich zu bejahende wirtschaftliche Idee. Ich möchte allerdings sagen, daß auch hier für die Produzenten natürlich nur dann gerechte Zustände eintreten, wenn man diese Preisbänder auch nach den Produktionskostenerhöhungen elastisch handhabt und nicht wie zum Beispiel in Kärnten vom Jahre 1952

bis zum Jahre 1960 den Schweinepreis auf 12 S einfrieren läßt, ganz gleichgültig, ob sich in diesem Zeitraum wesentliche Erhöhungen der Produktionskosten, der Sozialbelastung für die landwirtschaftlichen Betriebe ergeben haben oder nicht. Auch hier ist also wiederum das Preisband für den Produzenten nur dann ein Segen, wenn man die Produktionskosten bei der Berechnung dieser Preise einkalkuliert, sie eben, wie es unser Antrag sagt, berücksichtigt.

Nun wird durch § 4 das Ministerium in einer Kann-Bestimmung ermächtigt, Maßnahmen zur Marktentlastung durchzuführen, das heißt also, die Beschickung der Märkte nach den festgestellten Bedürfnissen so zu regeln, daß eine stabile Mengen- und Preissituation entsteht. Es genügt aber offenbar den beiden Parteien nicht, die Ergreifung dieser Maßnahmen ohnehin nur in eine Kann-Bestimmung gefaßt zu haben, sondern man hat noch dazugesetzt: „nach Maßgabe der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten“, als ob nicht die Kann-Bestimmung das schon eigentlich beinhaltete. Ich glaube, daß das ein Pleonasmus ist. Ich bin außerdem der Auffassung, daß diese Marktentlastung, die so sehr auf der anderen Seite propagiert wird, eine sehr wichtige und nützliche Maßnahme darstellt und daß man deshalb für die Bereitstellung der genügenden Mittel zu sorgen habe. Wir haben deshalb beantragt, diese einschränkende Formulierung im § 4 Abs. 2 „nach Maßgabe der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten“ zu streichen.

Und nun darf ich mich dem wesentlichsten Teil dieses Gesetzes zuwenden, dem Teil, der durchaus einen Fortschritt gegenüber jetzt darstellt, und das ist der sogenannte Grüne Bericht, das heißt also die jährliche, wie ich hoffe, objektive Erhebung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft durch eine repräsentative Querschnittsuntersuchung und die Vorlage dieses Berichtes an die Bundesregierung und an den Nationalrat. Es wird damit erreicht werden, daß über die Lage der Landwirtschaft auf Grund objektiv festgestellter Tatsachen diskutiert wird und daß man mit so mancher Bemerkung und Behauptung und mit so manchem Propagandaschlag, daß es den Bauern ja doch nicht so schlecht gehen könnte, wenn man sieht, daß da und dort sogar ein Fernsehapparat steht und hier und da Autos, sogar Mercedes, herumfahren, nach jeder Richtung aufräumt. Es wird festgestellt werden, daß es eben Gebiete gibt, in denen die Bauernschaft relativ gut dasteht, daß es aber sehr viele Gebiete gibt, in denen sie schlecht dasteht. Daß das objektiv festgestellt und schließlich hier

im Hause besprochen wird, ist ein Fortschritt, das wollen wir anerkennen.

Was uns allerdings auch hier wieder fehlt, ist die Tatsache, daß die Konsequenzen, die aus diesem Grünen Bericht, aus diesen Feststellungen gezogen werden müßten, auch wenn man den § 10 des Gesetzes berücksichtigt, noch zuwenig klar, präzise und verpflichtend ausgedrückt sind.

Und nun wird es auch hier sehr wesentlich darauf ankommen, wie gearbeitet wird, wie jene Kommission arbeitet, die im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft errichtet werden wird. Und hier bin ich im Ausschuß Kronzeuge einer sehr interessanten Sache geworden, als nämlich der Vertreter der Landarbeiterschaft die vollkommen richtige Forderung gestellt hat, daß auch Vertreter seiner Kammer, seines Berufszweiges, der nicht zuletzt von diesem Gesetz sehr berührt wird, in diese Kommission aufgenommen werden sollen. Und ich bin daraufgekommen, daß es in Österreich nicht nur einen schwarz-roten Proporz gibt, sondern daß der Proporz sich manchmal verändert, denn hier heißt es: zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz, zwei Vertreter der Bundeswirtschaftskammer — ich habe gemeint, daß die ÖVP-Reichshälfte damit abgefunden ist —, je zwei Vertreter des Gewerkschaftsbundes und der Arbeiterkammer, und nun vier Vertreter, die der Herr Landwirtschaftsminister selbst ad personam beruft, Fachleute. Durch die Einbeziehung der Landarbeiterkammer würde aber jetzt dieser Proporz gestört werden, denn in diesem speziellen Fall zählt die Bundeswirtschaftskammer zur Arbeiterkammer und zum Gewerkschaftsbund. Und deswegen war es offenbar nicht möglich, sie da noch einzubauen. Es wurden verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht, daß es sich ja bei den Landarbeiterkammern um Kammern handelt, die der Landesgesetzgebung unterliegen — das ist bei den Landwirtschaftskammern auch der Fall, auch dort gibt es ja nur die Präsidentenkonferenz, ich glaube, auf Vereinsbasis aufgebaut. Wir bekommen aber Zuschriften vom Landarbeiterkammertag, der zu den Problemen der sozialen Lage der Landarbeiter immer generell Stellung nimmt, und es ist daher nicht einzusehen, warum man diese Berufsschichte gerade beim Landwirtschaftsgesetz ausschließt, wo es doch im § 2 heißt, daß die Hebung der sozialen Lage der Bauernfamilien und ihrer Mitarbeiter ein Ziel dieses Gesetzes ist. Ein Ziel dieses Gesetzes betrifft ganz ausdrücklich diese Landarbeiter, und sie sind in dieser Kommission nicht vertreten, damit ja der hohe Proporz hier nicht gestört werde. Also das halte ich für einen Mangel des § 7. Ich möchte aber

sagen, daß die Vorlage des Grünen Berichtes im allgemeinen natürlich ein Vorteil für die österreichische Landwirtschaft ist. Seine Bedeutung wird sich herausstellen, je nachdem, ob man mit gutem Willen die Konsequenzen, die sich ergeben, behandelt, oder ob man es so hält, wie es in den letzten Jahren der Fall gewesen ist.

Ich möchte hier noch eine Frage anschneiden, die ich auch im Ausschuß angeschnitten habe und mit einem Antrag regeln wollte. Ich habe diesen Antrag heute fallenlassen, weil ich mich überzeugen konnte, daß er leider aus technischen Gründen nicht durchzuführen ist. Die Vorlage des Grünen Berichtes bis 15. September vor die Bundesregierung und bis 15. Oktober vor den Nationalrat hat den großen Nachteil, daß, soweit es sich um die Bereitstellung von Bundesmitteln handelt, bis zum 15. Oktober das Budget natürlich nicht mehr zu verändern ist. Es heißt zwar in den Erläuternden Bemerkungen so schön, daß man der Budgethoheit des Nationalrates nicht vorgreifen dürfe — das ist sehr gut parlamentarisch, demokratisch ausgedrückt —, aber in Wirklichkeit wissen wir, daß ungefähr im August das Budget, zumindest der Budgetrahmen auf der Ministerebene zustandekommt; daher werden viele Feststellungen des Grünen Berichtes, aber auch Feststellungen des Nationalrates nicht mehr eine Änderung der Budgetansätze bewirken können.

Es war mir bekannt, daß man in der Bundesrepublik Deutschland im Februar den Grünen Bericht diskutiert. Allerdings ist das dort möglich, weil sie ein anderes Wirtschaftsjahr haben — 1. Juli bis 30. Juni — und weil daher die Aufarbeitung der Feststellungen von diesen Buchführungsinstituten dann vom Juli bis zum Februar fertig gemacht werden kann, während hier in Österreich eine Frist bis etwa zum Juni und Juli leider Gottes zu kurz ist. Wir stehen hier zwischen zwei Möglichkeiten: auf der einen Seite, wie das bisher geschehen ist, das Wirtschaftsjahr zu behalten und damit auch noch die Ernte des Vorjahres zu berücksichtigen, oder das Wirtschaftsjahr wieder anders zu legen, wie das früher der Fall gewesen ist. Dann hat man zwar die Möglichkeit, rechtzeitig in das Parlament zu gehen, kann aber nicht mehr die Ergebnisse der vorjährigen Ernte mitberücksichtigen. Ich glaube, daß man aber, nachdem man in Österreich erst vor einigen Jahren auf das Kalenderjahr übergegangen ist, dabei bleiben sollte, und stimme in diesem Falle der Vorlage der Regierung zu.

Meine Damen und Herren! Das waren einzelne Einwendungen zu den Bestimmungen dieses Gesetzes, Einwendungen, die nicht nur den einzelnen Punkt jeweils konkret be-

treffen, sondern die sich herleiten von den grundsätzlichen Bedenken, die wir vor allem gegenüber jenen gesetzlichen Bestimmungen haben, die in diesem Gesetz nicht drinnen sind und die nach unserer Auffassung drinnen stehen müßten.

Das Landwirtschaftsgesetz wird sicherlich von Ihnen in der Öffentlichkeit als ein großer Erfolg bezeichnet werden. Das ist das Recht derer, die in der Regierung sind und nach langer Zeit der Unfruchtbarkeit wieder einmal ein Gesetz fertigbringen. Denn dieses Landwirtschaftsgesetz war geradezu schon das Alibi gegenüber der Öffentlichkeit, daß es in der österreichischen Koalition auch außer Streit und Zwiespalt noch Materien gibt, über die man sich einigen kann. Der Herr Vizekanzler hat ja sofort eine Rundfunkrede gehalten und gesagt: Nun haben alle wieder unrecht, die behauptet haben, es ginge nichts weiter; siehe, das Landwirtschaftsgesetz ist geschaffen worden, und es bildet die Grundlage für die absolute Existenzsicherung unserer Landwirtschaft! Und auf einmal war ja wieder einmal alles sowieso für das Landwirtschaftsgesetz. Man fragt sich dann nur, wieso man Jahre gebraucht hat, um es unter Dach und Fach zu bringen.

Wir sagen: Gemessen an dem bisherigen Zustand, wo gar kein Landwirtschaftsgesetz war, kann dieses Gesetz gar nichts anderes als einen kleinen Fortschritt bringen. Wir hatten aber bei der Beurteilung zu berücksichtigen, ob jene Grundsätze wirklich verankert worden sind, auf die sich die freiheitliche Bauernschaft und auf die sich auch der ÖVP-Bauernbund jahrelang bereits festgelegt hatten und die sie als unbedingt notwendig und unersetzbar bezeichnet haben. Es war hier, wenn ich das in einigen Worten wiederholen darf, die Vorstellung von dem umfassenden Charakter des Landwirtschaftsgesetzes, von der unbefristeten oder für lange Zeit gedachten Ordnung, die Idee der Verankerung einer Einkommensparität, eines Gesetzes, das in seinen Bestandteilen möglichst verpflichtend ist, eines Gesetzes, das alle Mittel für die Agrarpolitik umfaßt und nicht nur die sehr problematischen Subventionen vermerkt, eines Gesetzes aber auch, das zumindest eines bringt: die Verankerung des kostendeckenden Preises als die Voraussetzung dafür, daß unsere Landwirtschaft wirtschaftlich gesichert und sozial gerecht behandelt wird. Denn, meine Damen und Herren, wir stehen alle zusammen — und es ist ganz gleichgültig, ob man nun berufsmäßig aus der Landwirtschaft stammt oder nicht, ob man einem landwirtschaftlichen Betrieb vorsteht oder ob man in ihm als Landarbeiter arbeitet — vor der

Frage: Wollen wir eine eigenständige lebensfähige Bauernschaft — ja oder nein? Und ich glaube, diese Frage kann nur mit einem Ja beantwortet werden.

Wir müssen uns in Erinnerung rufen, daß wir uns in zehn Jahren der Krisen in diesem Jahrhundert aus eigener Scholle nicht ernähren konnten, daß Hunger geherrscht hat, und es ist keineswegs so, daß die kommende Weltbevölkerung heute die Aufgabe von Produktionsgebieten in der Landwirtschaft ermöglicht, sondern wir werden im Gegenteil in absehbarer Zeit agrarische Nahrungsmittel überall in der Welt brauchen. Heute ist es ja so, daß nur ein Bruchteil der gesamten Weltbevölkerung satt wird, die Mehrheit hungert — eine erschütternde Tatsache, eine Tatsache, die aber auch das eine verlangt, daß man landwirtschaftliche Fragen nicht nur vom Standpunkt des nationalen Marktes her sieht, sondern daß man sie großräumig sieht. Es ist insbesondere für die österreichische Landwirtschaft notwendig, sich im Hinblick auf den kommenden europäischen Markt im Sinne einer vernünftigen Arbeitsteilung und im Sinne einer garantierten Absatzsicherung zu orientieren.

Ich muß Ihnen aber auch noch einmal in Erinnerung rufen, daß es die Landwirtschaftsvertreter der ÖVP gewesen sind, die die Politik der Bundesregierung eigentlich strikte verurteilt haben, nämlich die Bindung Österreichs an die Kleine Freihandelszone und die Unterlassung auch nur des Versuches, mit der EWG in irgendeiner Form eine Assoziierung zu finden. Am Vorabend der Ratifizierung dieses EFTA-Vertrages hier in diesem Hause hat die Präsidentenkonferenz noch die Feststellung herausgegeben, daß die EFTA nichts bringe und daß die Abkapselung von dem EWG-Raum für die österreichische Landwirtschaft von größtem Nachteil sein werde, was allerdings die Herren Abgeordneten des Bauernbundes nicht gehindert hat, entweder dem EFTA-Vertrag zuzustimmen oder den Milchkonsum in Österreich durch Besuch der Milchbar zu heben.

Aber das sind nun einmal die Probleme, vor denen wir stehen, und ich glaube, man kann nur wünschen, gleichgültig, ob man als Produzent oder als Konsument hier über diese Fragen spricht, daß wir wirklich das erreichen, was im § 2 so schön niedergelegt ist, nämlich einen gesunden Bauernstand. Ich sage nicht „erhalten“, sondern erst „erreichen“, und ich denke da im besonderen an die Mitarbeiter im bäuerlichen Betrieb; denn nur, weil wir in Österreich Familienbetriebe haben, konnten wir solange Schindluder treiben mit der Arbeitskraft der Bauern. Ich denke hier vor

allem an die Bäuerin, von der ja in allen möglichen Aussendungen, bei jeder Gelegenheit, und zwar in den höchsten Tönen, gesprochen wird, die aber bis jetzt von einer fühlbaren Erleichterung ihrer vielfältigen Verpflichtung im bäuerlichen Betrieb und in der Familie nicht sprechen konnte.

Wir werden die Entwicklung verfolgen, und wenn das, was heute noch gesagt werden wird, eines Tages Wirklichkeit werden sollte, wenn mit Hilfe dieses Landwirtschaftsgesetzes alles das erreicht wird, was die Vorgänger und die Vorkämpfer für dieses Gesetz einst wollten, seien es Hartleb, Scheuch auf der einen und der Minister Thoma auf der anderen Seite, dann werden wir die ersten sein, die aus unserem heutigen Nein ein Ja machen. Wir glauben es aber nicht, und deswegen sind wir verpflichtet, dieses Nein hier auszusprechen, auch wenn vielleicht in der Öffentlichkeit, wo man ja nicht immer mit der Wahrheit Propaganda betreibt, absurderweise sogar gesagt werden wird, wir seien gegen ein Landwirtschaftsgesetz gewesen. Ich glaube aber nicht an die Wirksamkeit dieser Parole, denn es ist zu sehr bekannt geworden, daß wir Freiheitlichen uns seit Jahren bemüht haben, ein solches Landwirtschaftsgesetz endlich auf die Beine zu bringen und endlich zur Wirksamkeit kommen zu lassen.

Ich möchte zum 2. Punkt der Tagesordnung folgendes sagen: Wir werden der Novelle zur Marktordnung zustimmen, nur der Z. 9 nicht. Ich bitte den Herrn Präsidenten, hier eine getrennte Abstimmung vorzunehmen. Es ist in Z. 9 eine Lösung im Zusammenhang mit der Marktbindung getroffen worden, die so sehr alle Züge der österreichischen Koalitionsbindung trägt, daß wir dabei einfach nicht mittun können.

Im Entwurf des Herrn Ministers Thoma ist die Marktbindung ausdrücklich drinnen, das heißt also die Verpflichtung — das betrifft ja insbesondere die Stadt Wien —, die Anlieferung an die Märkte über den öffentlichen Markt zu tätigen, weil — und das erscheint mir sehr logisch und zwingend — eine Marktentlastung und all diese Maßnahmen nicht möglich sind, wenn man den Auftrieb auf den Märkten nicht feststellen kann. Wir hatten ja in der Monarchie schon die feste Marktbindung in Wien, und erst in den dreißiger Jahren ist es gelockert worden, und zwar in dem Augenblick, als nicht mehr die Eisenbahn das entscheidende Transportmittel für die Viehlieferung nach Wien gewesen ist, sondern mehr und mehr die Motorisierung aufkam. Heute ist, wie uns von Fachleuten gesagt wird, die Anlieferung so, daß die Mehrheit der Vieh- und Fleischmengen nach Wien

kommt, ohne daß sie über den öffentlichen Markt geht, und daher hängen irgendwie die Marktentlastungsmaßnahmen zwingend mit dieser Bestimmung, die heute in der Z. 9 gemacht wird, zusammen. Aber nun kam wiederum von Wirtschaftstreibenden ein Einspruch, die auch in einer Zuschrift Behauptungen aufgestellt haben, welche dann einer Überprüfung nicht standgehalten haben, nämlich von möglichen Preissteigerungen für die Konsumenten und so weiter.

Es ist zweifellos einfacher und angenehmer gewesen, nicht über den Markt zu gehen. Zum Teil sind das auch Probleme, die nicht den Herrn Landwirtschaftsminister, sondern den Herrn Finanzminister Dr. Heilingsetzer betreffen. Jedenfalls aber gibt es bestimmt nur eine richtige Überlegung: Entweder ist die Marktbindung notwendig, dann ist sie das ganze Jahr notwendig, oder sie ist nicht mehr notwendig und der jetzige Zustand befriedigend, dann soll man sie abschaffen. Aber was hier gemacht wurde — 26 Wochen ist eine Marktbindung notwendig, und weitere 26 Wochen nicht —, das, meine Damen und Herren, ist die koalitionsgemäße Zerteilung der Vernunft, und an der wollen wir uns nicht mitschuldig machen. Daher stimmen wir zwar den sonstigen Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes zu, weil es Bedürfnisse der Landwirtschaft durchaus befriedigt, zur Z. 9 sagen wir aber unser entschiedenes Nein. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Kandutsch sind genügend unterstützt und stehen daher zur Debatte. Dem Antrag auf getrennte Abstimmung werde ich selbstverständlich Rechnung tragen.

Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Strommer. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Strommer: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Herr Kollege Kandutsch hat mir vorgeworfen, daß ich mein Wort nicht gehalten habe. Es ist richtig, ich habe seinerzeit die agrarischen Abgeordneten zu gemeinsamen Besprechungen eingeladen. Ich muß allerdings feststellen, daß ich mit Herrn Nationalrat Kandutsch die Gründe besprochen habe, die es mir nicht möglich machen, zu meinen Worten zu stehen. Gerade sein Parteifreund hat meine Absicht schon torpediert, bevor sie noch richtig geboren war. Ich möchte daher den Herrn Abgeordneten Kandutsch ersuchen, wenn er weiter auf eine gemeinsame Besprechung Wert legt, sie über verschiedene Mißverständnisse hinweg aufzunehmen, denn ich glaube, sie könnte der Bauernschaft sehr nützlich sein.

Wenn wir auch sonst immer über Gesetze und Paragraphen diskutieren, so hat diese unsere heutige Sitzung doch ihre besondere Bedeutung: Es geht nicht um trockene Paragraphen und Gesetze, sondern um weit mehr. Wenn heute dem Hohen Haus das Landwirtschaftsgesetz vorliegt, so geht ein Aufatmen durch die österreichische Bauernschaft, daß es nun endlich möglich war, das Gesetz vor das Hohe Haus zu bringen. Hinter seinen trockenen Paragraphen stehen Tausende von Menschen, deren Existenz dieses Gesetz in Verbindung mit der Novelle zum Marktordnungsgesetz sichern soll. In Österreich sind mehr als 85 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe in der Hand von Klein- und Mittelbauern. Weit über die Hälfte sind Bergbauern. Diese Bauern wollen frei und selbständig bleiben und stellen ein Bollwerk für unsere staatliche Ordnung dar. Sie können ihre wirtschaftliche Selbständigkeit aber nur dann aufrechterhalten, wenn ihnen der Staat so wie anderen wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsschichten Schutz und Förderung angedeihen läßt. Dies erfordert eine Wirtschaftspolitik, die die Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes und die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Bauern gewährleistet.

Diese Erkenntnis beschränkte sich nicht nur auf einen kleinen agrarischen Kreis. Auch in anderen Berufsgruppen hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß eine leistungsfähige Landwirtschaft und ein freier Bauernstand für die Erhaltung des Staates eine der Grundvoraussetzungen darstellen. So schreibt zum Beispiel Herbert Krejci als Vertreter der Industrie in der „Agrarischen Rundschau“ vom Oktober 1959, „... daß Landwirtschaft und Industrie heute nur einen gemeinsamen Feind haben: die Kräfte des Kollektivismus, die das freie, selbständige Unternehmertum in seinem Bestand bedrohen. Der bäuerliche Familienbetrieb muß auch in der weitgehend industriell bestimmten Gesellschaft der Zukunft seinen Platz behalten. Die Erhaltung möglichst vieler lebensfähiger landwirtschaftlicher Existenzen ist eine Frage, die auch Industrieinteressen berührt. Ein gesunder moderner Industriestaat ist ohne gesunde Landwirtschaft undenkbar.“

In den „Wirtschaftspolitischen Blättern“, die von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft herausgegeben werden, sah bereits im Oktober 1956 Dkfm. Gratz als eine Möglichkeit für die künftige Landwirtschaftspolitik „Importmaßnahmen sowie außerdem eine umfassende Inlandslenkung auf allen wichtigen landwirtschaftlichen Sektoren“.

Diese Gedanken haben sich in der Landwirtschaft auf Grund der Erfahrung aus der

Zeit zwischen den beiden Weltkriegen ergeben. Nach dem Abbau der Bewirtschaftungsmaßnahmen der Nachkriegszeit wurde nicht zur freien Wirtschaft übergegangen. Es wurden die sogenannten agrarischen Wirtschaftsgesetze geschaffen, die keineswegs nur im Interesse der Landwirtschaft liegen. Auch die Konsumenten und die gewerbliche Wirtschaft sind sehr daran interessiert, bei den wichtigsten Lebensmitteln eine stabile Versorgung und stabile Preisverhältnisse zu haben. Heute liegen uns diese Wirtschaftsgesetze als Marktordnungsgesetz vor.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern hat sich bereits seit dem Jahre 1952 mit der Frage der Schaffung eines Landwirtschaftsgesetzes befaßt. Zunächst wurde dieses Problem innerhalb der Landwirtschaft gründlich beraten. Vor allem wurde die Agrargesetzgebung der anderen europäischen Länder studiert. So wurde in der Schweiz bereits im Jahre 1952 das Landwirtschaftsgesetz durch eine Volksabstimmung angenommen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Präsidentenkonferenz haben Experten in die Nachbarländer Schweiz und Deutschland entsendet, um mit den Behörden und Bauernvertretern dieser Länder die Erfahrungen mit den dortigen Landwirtschaftsgesetzen in unmittelbarer Aussprache zu erörtern. Wir konnten dabei in der deutschen Bundesrepublik das Entstehen des deutschen Landwirtschaftsgesetzes mitverfolgen, das schon im Jahre 1955 vom Deutschen Bundestag fast einstimmig beschlossen wurde.

Nach eingehenden Vorarbeiten hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft schon im Mai 1956 den Entwurf eines Landwirtschaftsgesetzes an alle Kammern zur Begutachtung versendet. Auf Grund der Stellungnahmen wurde der Entwurf überarbeitet und am 7. Juni 1957 fertiggestellt. Einige Tage später wurde er dem Obmann der SPÖ, Herrn Vizekanzler Dr. Pittermann, überreicht. Damit seien, glaubten wir, die Verhandlungen über das Landwirtschaftsgesetz in ihre entscheidende Phase getreten. Dies umso mehr, als bereits in der Regierungserklärung des Jahres 1956 die Forderung nach dem Landwirtschaftsgesetz von beiden Parteien in ihr Regierungsprogramm aufgenommen worden war.

Der Entwurf des Landwirtschaftsgesetzes enthielt vor allem eine Zusammenfassung der bisherigen Wirtschaftsgesetze, die sich sieben Jahre hindurch als Instrumente der Stabilisierung von Preis und Absatz der wichtigsten Agrarprodukte bewährt hatten. Dabei wurde weitgehend auch unter Hintan-

stellung von Wünschen der Landwirtschaft auf Neuformulierungen verzichtet. Erweitert waren diese Wirtschaftsgesetze um den im Entwurf eingebauten „Grünen Bericht“. In diesem Bericht sollen die Wirtschaftsfragen der Landwirtschaft untersucht werden. Gleichzeitig sollten von der Bundesregierung dem Nationalrat Vorschläge über Maßnahmen zur Abstellung der allenfalls festgestellten Nachteile gemacht werden.

Dieser Gesetzentwurf, der die Unterschriften von Bundeskanzler Ing. Raab, Minister Thoma, Minister Dr. Kamitz, Minister Dr. Bock sowie des Präsidenten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Nationalrat Dwořak, und meine Unterschrift trug, ist dem Koalitionspartner überreicht worden.

Obwohl nach Bekanntwerden des Entwurfes in der Publizistik zumindest von der SPÖ immer wieder betont wurde, daß man am Zustandekommen des Landwirtschaftsgesetzes interessiert sei, ist es im Laufe des Jahres 1957 nicht möglich gewesen, den Koalitionspartner an den Verhandlungstisch zu bringen. Verschiedene Herren waren wegen Reisen sowohl nach Amerika als auch nach Rußland nicht greifbar. In einer Anfang November 1957 schließlich zustandekommenen Besprechung hat die SPÖ weder dem Landwirtschaftsgesetz die Zustimmung gegeben noch detaillierte Gegenvorschläge erstattet.

Es wurde eine hinhaltende Verhandlungstaktik betrieben, die auch ihren Grund hatte. Wir brauchen uns nur an den Parteitag 1957 der Sozialistischen Partei in Salzburg zu erinnern, wo es nicht nur einander widersprechende Meinungen, sondern auch ausgesprochen unsachliche Äußerungen zum Landwirtschaftsgesetz gegeben hat. So behauptete der damalige Vizepräsident des Gewerkschaftsbundes Nationalrat Olah unter anderem, daß das Landwirtschaftsgesetz eine „Herausnahme der Landwirtschaft aus der Kompetenz der Länder“ bringen würde. Dies stellte einen bedauerlichen Irrtum dar, weil die notwendigen Bestimmungen schon in den Wirtschaftsgesetzen enthalten waren. Es wäre den Ländern keine Kompetenz entzogen worden. Abgesehen davon wurde im Laufe der Verhandlungen gerade von den Sozialisten eine Einengung der Länderkompetenz beim Landarbeitsrecht als Kompensation für das Landwirtschaftsgesetz verlangt. Außerdem befürchtete Nationalrat Olah als Folge des Landwirtschaftsgesetzes eine „Herrschaft einer Schicht von Funktionären und Bürokraten über die Bauernschaft“. Wie bisher werden auch jetzt in den Verwaltungskommissionen der Fonds die Vertreter der Kammer ihre Beschlüsse mit entsprechender Mehrheit fassen. Von einer

agrarischen Einseitigkeit kann hier wohl keine Rede sein.

Mit Bedauern mußte ich in meiner Budgetrede 1957 feststellen, daß es wieder nicht zur Verabschiedung des Landwirtschaftsgesetzes gekommen ist.

Zu Beginn des Jahres 1958 hat der Ministerpräsident ein Ministerkomitee unter Vorsitz von Herrn Bundeskanzler Ing. Raab zur Verhandlung des Landwirtschaftsgesetzes eingesetzt. Das Ministerkomitee beauftragte einen Unterausschuß unter Vorsitz von Landwirtschaftsminister Ökonomierat Thoma, zunächst den Komplex der Wirtschaftsgesetze zu verhandeln. Dieser Unterausschuß hat fast das ganze Jahr 1958 gründlich verhandelt und ist in vielen Punkten zu einer einhelligen Auffassung gelangt. Es gelang schließlich, die Wirtschaftsgesetze in verbesserter Form im sogenannten Marktordnungsgesetz zusammenzufassen. Dieses Marktordnungsgesetz stellt heute eine wesentliche Ergänzung des Landwirtschaftsgesetzes dar.

Auch bei den Verhandlungen anderer Kapitel des eigentlichen Landwirtschaftsgesetzes kam es zu einer Annäherung. Von den Sozialisten wurden jedoch schließlich Forderungen gestellt, die mit dem Landwirtschaftsgesetz selbst aber schon gar nichts mehr zu tun hatten. Sie ließen die Verhandlungen aus parteipolitischen Gründen scheitern, wie aus der Rundfunkansprache des Herrn Vizekanzlers Dr. Pittermann vom 15. November 1958, worin er die Ablehnung des Landwirtschaftsgesetzes zu begründen versuchte, eindeutig hervorgeht. Mit der Behauptung, daß in unserem Entwurf eine „totale staatliche Lenkung aller einheimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse“ vorgesehen sei, betrieb er ärgste Demagogie. Nach seiner Meinung hätte das Landwirtschaftsministerium eine Funktion bekommen, wie sie nur in kommunistischen Wirtschaftsordnungen üblich ist.

Es kann wohl nicht angenommen werden, daß der Herr Vizekanzler den Entwurf des Landwirtschaftsgesetzes überhaupt nicht kannte. Keine einzige der Bestimmungen des Gesetzes kann in dieser Form ausgelegt werden. Ein Vergleich der Bestimmungen des Entwurfes des österreichischen Landwirtschaftsgesetzes mit den einschlägigen ausländischen Regelungen, ja sogar mit denen sozialistischer Länder zeigt, daß die Vorschriften fast aller ausländischen Staaten viel weitergehende Eingriffe in den Wirtschaftsablauf vorsehen, als sie der Entwurf des österreichischen Landwirtschaftsgesetzes vorschlug.

Die Abgeordneten des Österreichischen Bauernbundes haben daher am 16. Dezember 1958 neuerlich den Antrag auf Erlassung eines

Landwirtschaftsgesetzes eingebracht. Bundeskanzler Ing. Raab und Landwirtschaftsminister Thoma haben auch im Jahre 1959 wiederholt das Landwirtschaftsgesetz in die Koalitionsverhandlungen gebracht. Die Auflösung des Parlaments ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die Zustimmung der Sozialisten zum Landwirtschaftsgesetz nicht zu erreichen war.

Daß die Forderung nach einem Landwirtschaftsgesetz ein Anliegen der gesamten Österreichischen Volkspartei und nicht nur der Bauernschaft gewesen ist, geht aus einer Rede von Bundeskanzler Ing. Raab vom April 1959 hervor, bei der er wortwörtlich erklärte:

„Ich stelle eindeutig fest, daß die Österreichische Volkspartei nicht willens ist, die heimische Bauernschaft schlechter gerüstet an einen gemeinsamen europäischen Markt zu schicken, als es unsere Nachbarstaaten für ihren Bauernstand ertragbar halten. Hat in der neutralen Schweiz und hat in Westdeutschland das Landwirtschaftsgesetz zu keiner Diktatur, sondern vielmehr zur Festigung des freien Bauernstandes geführt, so darf man uns wohl zutrauen, daß auch wir Österreicher in der Lage sind, mit unserem — teilweise viel weniger weitgehenden — Landwirtschaftsgesetz das angestrebte Ziel, nämlich die Sicherung eines freien Bauernstandes und einer geregelten Volksernährung zu erreichen. War es in unserem wirtschaftlich gestützten Staat möglich, den Arbeitern und Angestellten die 45 Stunden-Woche zu gewähren, so muß es uns auch möglich sein, der Bauernschaft, deren Arbeitszeit kaum durch Gesetze einheitlich festgelegt werden kann, für ihr unermüdliches Schaffen ebenfalls einen gerechten Lohn zu sichern.“

Ich halte es für notwendig, daß über ein so bedeutsames Gesetz, wie es das Landwirtschaftsgesetz ist, sowohl hier im Haus als auch in der Öffentlichkeit nur sachlich diskutiert wird. Leider muß aber die Bauernschaft gerade in den letzten Tagen von sozialistischer Seite sehr widersprechende Äußerungen erfahren.

So hat der sozialistische Abgeordnete Ernst Winkler in der Zeitschrift „Heute“ am 2. Juli unter der Überschrift „Der grüne Dirigismus blüht — Österreichs Agrarpolitik auf falschen Wegen“ Kritik an der österreichischen Agrarpolitik geübt. Er schreibt dabei unter anderem: „Aber der bestehende Wirtschaftsdirigismus erscheint den Führern der Bauernbünde noch nicht ausreichend. Sie fordern mit größter Eindringlichkeit die Schaffung eines Landwirtschaftsgesetzes und eine Erweiterung des Marktordnungsgesetzes.“

Demgegenüber hat Kollege Winkler einige Tage vorher, am 26. Juni 1960, in der „Arbeiter-Zeitung“ geschrieben: „Vermerkt zu werden verdient, daß die Vertreter des ÖVP-Bauernbundes, die sich früher immer von anderen Kräften in ihrer Partei in das Schlepptau nehmen ließen, nun für Planungsmaßnahmen eingetreten sind, die schon im sozialistischen Agrarprogramm von 1925 enthalten waren. Es zeigt sich eben, daß man in der heutigen Zeit ohne eine vernünftige Ordnung in der Wirtschaft nicht auskommt.“

Die Bauernschaft fragt sich darum mit Recht, ob es bei den Sozialisten in dieser Frage zwei verschiedene Auffassungen gibt, die je nach den politischen Erfordernissen publiziert werden.

In dem angeführten Artikel im „Heute“ beschäftigt sich Kollege Winkler auch noch mit den Subventionen. Dabei zeigt er auf, wie viel nach seiner Meinung die Landwirte an staatlicher Unterstützung bekommen. Andererseits erinnern wir uns noch genau, am 9. November 1954 im Leitartikel der „Arbeiter-Zeitung“ folgendes gelesen zu haben: „Zu den sozialen Aufgaben jedes Budgets gehört der Schutz der wirtschaftlich Schwachen. Neben den Aufwendungen des Sozialministeriums muß auch noch eine andere Post zu dieser Gruppe gezählt werden: die Preisstützung für Brotgetreide und Milch, wodurch die Konsumentenpreise für Brot und Mahlprodukte sowie für Milch und Milchprodukte niedrig gehalten werden können. Dazu gehören auch die Subventionen für Futtermittel und Düngemittel.“

Auch hier wiederum zwei sich völlig widersprechende Erklärungen. Jedenfalls glaube ich mit Recht feststellen zu können, daß sich in unserem Denken und Handeln keine derartigen Wandlungen vollzogen haben, denn unser Standpunkt war und ist immer derselbe geblieben: Wir wollen unserer Heimat einen gesunden und leistungsfähigen Bauernstand erhalten. (*Beifall bei der ÖVP.*) Diese Sorge hat auch den Bauernbund und die ÖVP veranlaßt, bei der Regierungserklärung anläßlich der Regierungsbildung im vergangenen Jahr darauf zu dringen, daß auch die Forderung nach dem Landwirtschaftsgesetz wieder in das Regierungsprogramm aufgenommen werde.

Es war der Initiative der Bauernbundesvertreter und vor allem des Herrn Bundesministers Ökonomierat Dipl.-Ing. Hartmann zu danken, daß über Beschluß des Ministeriums unter meiner Führung im Oktober 1959 eine österreichische Parlamentsdelegation Deutschland und Dänemark besuchte, um dort die Auswirkung der agrarischen Gesetzgebung zu studieren. Die Ergebnisse dieser Studienreise

sollten weitere Grundlagen für die Verhandlungen über das Landwirtschaftsgesetz bilden. Wir konnten durch den persönlichen Kontakt mit dem deutschen Landwirtschaftsminister und den maßgeblichen bäuerlichen Funktionären einen guten Einblick in das Funktionieren des Landwirtschaftsgesetzes gewinnen. Die Auswirkungen, die wir feststellen konnten, waren durchaus erfreulich. Der deutsche Landwirtschaftsminister Schwarz hat uns wörtlich erklärt, daß er sich eine Agrarpolitik ohne Landwirtschaftsgesetz nicht vorstellen könnte.

Aber auch Dänemark, das lange Zeit für eine weitgehende Freiheit von Produktion und Markt eingetreten ist, sah sich in den letzten Jahren gezwungen, gesetzliche Maßnahmen zur Verminderung von Absatzschwierigkeiten einzuführen.

Auf Grund umfangreicher Vorarbeiten gelang es schließlich, noch vor Weihnachten in Verhandlungen mit dem Koalitionspartner einzutreten. Unter dem Vorsitz von Minister Ökonomierat Dipl.-Ing. Hartmann wurden in regelmäßigen Besprechungen, die bis Ende Mai 1960 dauerten, alle Fragenkomplexe eingehend erörtert, und schließlich wurde sowohl über die Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes als auch der Novelle zum Marktordnungsgesetz eine weitgehende Einigung erzielt. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs hat sich sogar gestattet, das Verhandlungskomitee zu einer Besichtigung in das Bergbauerngebiet um Gloggnitz einzuladen, um dort an Ort und Stelle die Probleme des Berghöfekatasters und seinen möglichen Einbau in das Landwirtschaftsgesetz als Grundlage für die Förderung zu erörtern. Jene Punkte, die im Verhandlungskomitee offengeblieben waren, wurden sodann im Koalitionsausschuß behandelt. Die Zustimmung beider Parteien führte schließlich zu den uns nun vorliegenden Formulierungen.

Hohes Haus! Sie können aus diesen Schilderungen ersehen, wie rastlos die Bemühungen des Österreichischen Bauernbundes gewesen sind, um die Durchsetzung einer der Grundforderungen der Landwirtschaft zu erreichen. Wir haben alle notwendigen Unterlagen zusammengetragen, die in schier endlosen Verhandlungen bearbeitet wurden. Sie führten schließlich zu dem Ergebnis, das uns heute in Form des Landwirtschaftsgesetzes und der Novelle zum Marktordnungsgesetz vorliegt. Es war ein harter und mühsamer Weg. Wenn wir uns auch von einem Landwirtschaftsgesetz keine Wunder erwarten, so müssen wir jedoch darauf bestehen, daß systematisch getrachtet wird, die Ertragslage der Landwirtschaft zu verbessern. Es ist uns bisher in unserer Förderungsarbeit gelungen, die bäuerlichen Fa-

milienbetriebe zu festigen. Nunmehr soll uns der Grüne Bericht genaue Aufschlüsse über die Ertragslage der Landwirtschaft bringen. Wir müssen genaue Untersuchungen über die Ertragslage in den einzelnen Gebieten und Sparten anstellen. Damit wird die Grundlage für eine noch bessere Förderungsarbeit geschaffen werden können.

Der Beitritt Österreichs zur EFTA wird auch die Landwirtschaft vor große Probleme stellen. Noch hat die Landwirtschaft eine gewisse Atempause im Rahmen der europäischen Integrationsbestrebungen zugestanden. Wir müssen diese Zeit nützen, um unsere Landwirtschaft und besonders unsere landwirtschaftlichen Betriebe konkurrenzfähig zu machen. Dazu wird uns nun das Landwirtschaftsgesetz mit seinem Grünen Bericht und dem Grünen Plan eine Handhabe geben. Es ist erfreulich, daß man nach den langen Jahren der Verhandlungen doch noch einsehen gelernt hat, daß die Landwirtschaft eine besondere Stellung im Rahmen der Volkswirtschaft einnimmt.

Nun trägt auch das Parlament durch die Zustimmung zu dem Landwirtschaftsgesetz und der Novelle zum Marktordnungsgesetz dieser Stellung der Landwirtschaft Rechnung. Wir aber sehen in der Landwirtschaft nicht nur einen Betriebszweig der Wirtschaft, sondern wir sehen die einzelnen Betriebe und diejenigen, die in diesen Betrieben arbeiten. Ihre Existenz zu sichern und ihnen die Freiheit und Sicherheit zu bewahren, wird auch weiterhin das Ziel der ÖVP sein.

Ich darf hier namens der österreichischen Bauernschaft den verantwortlichen Funktionären des Österreichischen Bauernbundes und der Österreichischen Volkspartei für ihre Arbeit danken. Ich habe damals in Deutschland Gelegenheit gehabt, mich mit einigen bäuerlichen Funktionären über die Schwierigkeiten zu unterhalten, die bei der Erstellung des Landwirtschaftsgesetzes aufgetreten sind. Diese bäuerlichen Funktionäre haben mir jedoch versichert, daß nur das entschiedene Eintreten des Herrn Bundeskanzlers Adenauer die Schaffung des Landwirtschaftsgesetzes möglich gemacht hat. Auch hier in Österreich, darf ich sagen, hat das Eintreten des Herrn Bundeskanzlers Raab das Landwirtschaftsgesetz zustandegebracht. *(Beifall bei der ÖVP.)* Ich darf ihm hier im Namen der Bauernschaft herzlich dafür danken und darf ihn auch bitten, daß er uns noch weiter unterstützt.

Ich darf aber auch dem Herrn Landwirtschaftsminister Ökonomierat Dipl.-Ing. Hartmann für seine Ausdauer bei den Verhandlungen herzlichst danken; denn es ist, glaube ich,

allgemein bekannt, daß es nur seiner Geduld zuzuschreiben ist, daß wir heute endlich das Landwirtschaftsgesetz beschließen können. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Ich hoffe nur, daß bei der weiteren Abwicklung des Landwirtschaftsgesetzes, wenn einmal der Grüne Bericht und der Grüne Plan vorliegen, die Parteien sich mit Ernst und Würde dieses Grünen Berichtes annehmen werden und daß sie der Landwirtschaft alles das bewilligen, was sie zur Existenz braucht.

Ich darf nun meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß es gelungen ist, dieses Landwirtschaftsgesetz unter Dach und Fach zu bringen. Sie wissen, daß in der ganzen Welt alle diese Dinge nicht so einfach gehen und daß es besonders in Österreich Schwierigkeiten gibt. Wir haben acht Jahre gebraucht, um das Landwirtschaftsgesetz zu erreichen. Ich hoffe, daß wir alle weiteren Fragen viel schneller lösen, sodaß es uns möglich sein wird, einen freien Bauernstand in einem freien Vaterland zu erhalten. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Steiner zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Steiner: Hohes Haus! Die heute dem Hohen Hause vorliegenden Gesetzentwürfe, das Landwirtschaftsgesetz sowie die Novelle zum Marktordnungsgesetz, hängen nicht nur eng zusammen, sondern sie greifen in vielen Dingen auch ineinander. Dies ist vielleicht ein legislativer Schönheitsfehler, aber es ist gewiß nicht falsch. Um die Entwürfe aber nun doch zu trennen, möchte ich das Landwirtschaftsgesetz als das politische und das Marktordnungsgesetz als das wirtschaftliche Gesetz bezeichnen. Obwohl beide Gesetze in Zukunft dem gleichen Zweck dienen werden, ist ihre Entstehungsursache völlig verschieden.

Die ehemaligen Wirtschafts- oder Fondsgesetze, welche im Marktordnungsgesetz zusammengefaßt sind, hatten ihre Entstehungsursache in der Lebensmittelknappheit und in der Not der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung. Daß sie heute noch bestehen und unter dem Namen Marktordnungsgesetz noch immer erweitert werden, ist ein Beweis dafür, wie heilsam für den Bauernbund die Zusammenarbeit in einer Koalition mit den Sozialisten ist. Der frühere unglückselige Standpunkt des Bauernbundes und der Landbündler, daß der Bauer von jeder Lenkung und Planung von oben befreit sein muß, hat die Bauern in völlige Zinsknechtschaft und Verarmung geführt. Freilich, schuldig gesprochen hat man auch damals schon die Sozialdemokraten *(Abg. Dr. Gorbach: So?)*, obwohl

man sich nie mit ihnen an einen Verhandlungstisch zusammengesetzt hat. *(Abg. Sebinger: Damals haben sie ja gar nicht gewollt!)* Wer den Streit innerhalb der ÖVP kennt, weiß, daß die Bauern ohne eine Koalition mit den Sozialisten auf manche lebenswichtige Schutzbestimmungen im Marktordnungsgesetz verzichten müßten.

Hohes Haus! Ohne an der Marktordnungsgesetz-Novelle im ganzen Kritik zu üben, möchte ich doch sagen, daß die Wünsche des Bauernbundes zum Teil zu hoch gespannt waren. Der § 7 a nimmt keine Rücksicht auf die wirtschaftlich schwächeren Milchlieferanten. Laut Sonderbericht der Landesbuchführungsstelle über den Natural- und Viehumsatz in der österreichischen Landwirtschaft waren im Jahre 1957 1,168.044 Stück Milchkühe vorhanden. Die Marktlieferung in diesem Jahr ergab 1446 Millionen Liter Milch. Unter Zugrundelegung dieser Daten würden, wenn durch eine Verordnung des Ministeriums der § 7 a in Kraft gesetzt wird, den Milchlieferanten für jeden Liter Milch ein halber Groschen für die Milchleistungsprüfung in Abzug gebracht werden. Obwohl ein halber Groschen scheinbar sehr wenig ist, beträgt die Summe unter Zugrundelegung der oben angeführten Zahlen 7,230.000 S. Das scheint auf den ersten Blick sehr viel. Wenn ich aber nun die Mitteilung des Herrn Bundesministers im Ausschuß berücksichtige, daß es in Österreich rund 193.000 Kontrollkühe gibt, so würde auf eine kontrollierte Kuh ein Betrag von rund 37 S entfallen. Das ist wieder nicht viel. Die 193.000 Kontrollkühe in Österreich sind etwa 6 Prozent des gesamten Milchkuhbestandes. Der sogenannte Milchleistungsprüfungsgroschen ist ein Solidaritätsbeitrag aller Milchlieferanten, also auch der wirtschaftlich schwächsten, an die Kontrollverbände. Er bedeutet eine Verminderung des Milchgeldes zugunsten der Züchterorganisationen.

Hohes Haus! Das Landwirtschaftsgesetz und das Marktordnungsgesetz werden sich so lange und so gut für die Produzenten von Agrarprodukten auswirken, als die österreichischen Arbeiter und Angestellten ein gutes Einkommen haben, mit dem sie die Lebensmittel auch kaufen können. Eine große Rolle beim Absatz und für den Preis der Agrarprodukte spielen die vielen Hunderttausende in Österreich lebenden Rentnerinnen und Rentner. Eine Erhöhung der Renten bedeutet für sie, anstatt Margariner Butter, anstatt Magermilch Vollmilch verbrauchen zu können, ohne daß sie Gefahr laufen, mollig zu werden. *(Heiterkeit.)* Wenn man sich die Mühe nimmt, mit den Menschen zu sprechen, die infolge Krankheit oder Alter Rentner

werden, kann man erfahren, wie schwer es ist, auf viele, viele Lebensgewohnheiten durch das verkleinerte Einkommen zu verzichten. (*Abg. Dr. Kranzlmayr: Das bringt das Alter mit sich!*)

Meine Damen und Herren! Nun möchte ich zur Entstehung des Landwirtschaftsgesetzes und zu seinem Inhalt Stellung nehmen.

Herr Minister Thoma hat vor Jahren in Salzburg auf einer Tagung des Genossenschaftsverbandes den Wunsch ausgesprochen, die damaligen Wirtschaftsgesetze mögen in ein Landwirtschaftsgesetz umgewandelt werden. Wörtlich sagte der Minister laut Bericht aus dem Jahre 1954, der vor mir liegt und der im Jahre 1955 herausgegeben wurde, folgendes: „Wenn die Bauern eine Marktordnung und -lenkung verlangen, so ist das keine Bewirtschaftung. Die Bewirtschaftung war eine Beeinflussung eines Produktes von der ersten Phase der Erzeugung bis zur letzten Phase des Verbrauches. Die Bewirtschaftung war durch die harten Gesetze des Krieges bedingt.“

Weiter sagte er: „Wir brauchen noch die Lösung der Lenkung der Erzeugung, der Verarbeitung und der Verteilung, weil nur so der Ausbau der landwirtschaftlichen Arbeit weiter abgesichert und die Hauptaufgabe, eine geordnete Versorgung des Konsums zu gewährleisten, erfüllt werden kann.“

Minister Thoma sagte weiter: „Im Jahre 1951 haben wir das 5. Lohn- und Preisabkommen als letztes dieser Art abgeschlossen, ohne daß über die Ergebnisse auch nur ein Teil der Bevölkerung eine besondere Freude gehabt hätte. Im Jahre 1952 haben wir eine völlige Umstellung unserer wirtschaftlichen Auffassungen vollzogen und sind von dem Lohn- und Preissystem zum System der Stützungen übergegangen. Die Marktgesetze, zum Beispiel das Getreide-, das Vieh- und das Milchwirtschaftsgesetz, haben die Grundlagen für die Ordnung des Stützungs systems geboten.“ (*Abg. Eichinger: Ist eh klar!*)

„Der Versuch, alle Gesetze in einem Landwirtschaftsgesetz zusammenzufassen, ist dadurch gescheitert, daß eine Mehrheit unter den Landesregierungen und unter den Kammer systemen sich für eine Zusammenfassung aller dieser Agenden auf Bundesebene nicht entschließen konnte. Hiedurch ist die Gesetzwerdung des gewiß wünschenswerten gemeinsamen Landwirtschaftsgesetzes wieder hinausgeschoben worden.“

Soweit der Herr Minister Thoma in dem Bericht auf einer Tagung der Genossenschaften in Salzburg im Jahre 1954.

In der Zwischenzeit wurden aus den Fondsgesetzen die Marktordnungsgesetze geschaffen. Wir haben jetzt die 3. Novelle zu beschließen.

Dieses Wirtschaftsgesetz wurde immer wieder novelliert, es wurde verbessert, das heißt, der neuen Lage angepaßt. Von einem weitergehenden Wunsch, über die Wirtschaftsgesetze hinaus, also im Landwirtschaftsgesetz, landwirtschaftliche Fragen zu regeln, war damals nicht die Rede.

Als dann der VdU einen Antrag einbrachte, der Teile des deutschen und Teile des Schweizer Landwirtschaftsgesetzes zusammenfaßte und diese Zusammenfassung als österreichisches Landwirtschaftsgesetz zum Gegenstand hatte, begann das Lizitieren. Immer mehr neue Wünsche wurden laut. Wünsche, die zum Teil überholt waren und zum Teil in den Wirtschaftsgesetzen verankert waren, sollten im Landwirtschaftsgesetz wiederum Berücksichtigung finden und in dieses aufgenommen werden.

Diese neuen Forderungen des Landwirtschaftsministers haben aber sofort den schärfsten Protest des Wirtschaftsbundes auf den Plan gerufen. Es begann ein schwerer Kampf zwischen dem Bauernbund und dem Wirtschaftsbund. (*Abg. Dr. Hofeneder: Sie haben sich Sorgen gemacht!*) Ich möchte einfügen, daß der Herr Präsident Strommer vergessen hat, heute dem Hohen Hause diese schwierige Etappe der Entstehung des Landwirtschaftsgesetzes mitzuteilen. Aber es ergeht dem Herrn Präsidenten so, wie es anderen ergeht: Er wird wegen des Lesens der gegnerischen Zeitungen nicht fertig, auch die eigene Presse lesen zu können, das passiert jedem. (*Zustimmung bei der SPÖ. — Abg. Dr. Hofeneder: Die Sorgen des Steiner und das Geld der GÖC! — Heiterkeit. — Abg. Dr. Migsch: Es meldet sich der Wortführer! — Ruf bei der SPÖ: Das schlechte Gewissen! — Präsident Olah übernimmt den Vorsitz.*) Der Kampf wurde zum Teil in der Presse und zum Teil in den Versammlungen der Genossenschaften und des Bauernbundes ausgefochten. Beweise hierfür sind genug vorhanden. Ich möchte darauf hinweisen, daß in der Vergangenheit in diesem Hohen Hause von den Abgeordneten der verschiedenen Parteien immer wieder Beweise hierfür erbracht wurden. In den Wahlkämpfen natürlich machte man aber die Sozialisten für das Nichtzustandekommen des Landwirtschaftsgesetzes verantwortlich. (*Abg. Doktor Hofeneder: In Niederösterreich mit Erfolg!*) In den Wählerversammlungen sagte man den Bauern, die Sozialisten wollen den Bauernwald verstaatlichen und die Bauern verproletarisieren. Jedermann wußte, daß dies nicht wahr ist, aber es wurde immer wieder ausgesprochen und geschrieben.

Die Wahlen haben den Sozialisten einen Erfolg gebracht. Wir sind heute in der Regierung und im Parlament stärker vertreten

als damals (*Abg. Dr. Hofeneder: In der Bauernkammer in Niederösterreich nicht!*), und der Bauernwald wurde nicht verstaatlicht. Wir denken auch nicht daran, die Bauern zu schädigen oder wirtschaftlich zu schwächen (*Abg. Dr. Hofeneder: Es würde Ihnen auch gar nicht gelingen!*), im Gegenteil, wir wollen ihnen ja nur helfen. Der Unterschied zwischen uns und der Volkspartei besteht vor allem darin, daß wir Gesetze schaffen wollen, die der Gesamtwirtschaft dienen und mit der Gesamtwirtschaft im Einklang stehen. Denn nur solche Gesetze können einen dauernden Erfolg haben und die Landwirtschaft an der gesamten Verbesserung der Lebenshaltung teilhaftig werden lassen. (*Abg. Dr. Kranzlmayr: Was ist dann für ein Unterschied zwischen Ihnen und uns? — Abg. Hattmannsdorfer: Zum Beispiel in der Milchauffettung! — Abg. Dr. Kranzlmayr: So weit ist er noch nicht! — Abg. Dr. Migsch: Die Hausfrauen wollen eben magere Milch!*)

Der beste Beweis für meine Darlegungen, meine Damen und Herren, ist die heute zur Beschlußfassung vorliegende Gesetzesvorlage mit dem Titel Landwirtschaftsgesetz. (*Anhaltende Zwischenrufe.*) Hohes Haus! Ich habe in meinen Ausführungen gesagt, daß ich das Landwirtschaftsgesetz als das politische Gesetz betrachte. Daß ich damit recht habe, geht aus dem Bericht der Genossenschaftstagung klar hervor. Aber auch der § 2 des Gesetzes bestätigt voll und ganz meine Behauptung. Schon im Absatz 1 heißt es: „Bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist davon auszugehen, daß es dessen Zweck ist, einen wirtschaftlich gesunden Bauernstand zu erhalten ...“ Also das Gesetz geht davon aus, daß die gegenwärtige wirtschaftliche Lage des Bauernstandes gesund ist. Wenn ich dieser Feststellung die Meinung und die Schreibweise des „Dorfboten“, einer sogenannten unabhängigen Zeitung, die bestreitet, daß der Bauernstand heute wirtschaftlich gesund ist (*Abg. Dr. Kranzlmayr: Der Bauernbund auf alle Fälle! Sie hätten Bauernbund sagen sollen!*) — da hätte die Zeitung vielleicht recht —, gegenüberstelle, so steht Standpunkt gegen Standpunkt.

Weiter heißt es im § 2 der Vorlage, über welche wir heute abzustimmen haben: „... der Landwirtschaft und den in der Landwirtschaft beschäftigten Personen die Teilnahme an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern, die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, insbesondere auch durch strukturelle Maßnahmen zu erhöhen und die Landwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirtschaft und die Interessen der Verbraucher zu fördern, damit sie imstande ist,

naturbedingte Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftszweigen auszugleichen, die wirtschaftliche Lage der in ihr Tätigen zu verbessern und der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit Lebensmitteln zu sichern.“

Im § 2 Abs. 2 wird besonders darauf hingewiesen, daß bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes die Bergbauernbetriebe besonders zu berücksichtigen sind. Welche Betriebe als Bergbauernbetriebe nach diesem Bundesgesetz anzusehen sind, bestimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

Die §§ 3 und 4 behandeln die Richtpreise, welche in Preisbändern gehalten werden können, wobei eine Über- oder Unterschreitung nicht verboten ist. Diese Paragraphen behandeln auch die Marktentlastung bei Überbeschickung durch Interventionskäufe.

Der § 6 kann als der sogenannte Gärtner-Paragraph angesprochen werden. Er bestimmt unter anderem: Wenn Maßnahmen nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 nicht ausreichen, um die Lebensmöglichkeit der Betriebe sicherzustellen, die auf die gärtnerische Heranzucht von Gemüse und Blumen angewiesen sind, kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung bestimmen, daß Personen, die mehr als 3 ha Nutzfläche zur Heranzucht von Gemüse und Blumen verwenden wollen, einer Bewilligung des Ministeriums bedürfen.

Die §§ 7, 8 und 9 behandeln die Kommission, die dem Ministerium zur Erstellung des Grünen Berichtes zur Beratung und Mitwirkung beigestellt wird. Es wird bestimmt, daß ein landwirtschaftliches Buchführungsinstitut mit der Auswertung von Unterlagen betraut werden kann.

Der § 10 verpflichtet die Bundesregierung, jene Mittel in den Entwurf des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes aufzunehmen, die zur Erfüllung dieses Bundesgesetzes notwendig sind. Zur Regelung des Weinabsatzes stehen dem Ministerium bis zu 50 Prozent des Aufkommens der Weinststeuer zur Verfügung.

Hohes Haus! Daß das Gesetz zeitlich befristet ist, kann ich nicht als besonderen Nachteil betrachten, weil ich weiß, daß es mit dem Marktordnungsgesetz in engem Zusammenhang steht, das ebenfalls zeitlich befristet ist.

Das Landwirtschaftsgesetz ist ein Produkt der Koalition. Die maßgebenden Politiker, vor allem die Agrarpolitiker der Österreichischen Volkspartei, haben es in Wort und Schrift als ein für die Landwirtschaft gutes

und unentbehrliches Gesetz bezeichnet. Ich habe dem nichts hinzuzufügen. Ich habe nur den Wunsch, man möge bei der Vollziehung dieses Gesetzes die im Gesetz nicht eigens genannten Klein- und Mittelbauern besonders berücksichtigen, denn sie sind das schwächste Glied in der Kette unserer Landwirtschaft. Die österreichische Landwirtschaft ist vor allem eine Veredlungswirtschaft, und auf diesem Gebiete tragen die Klein-, Mittel- und Bergbauern durch ihre Arbeitsfreudigkeit und ihre Liebe zur Heimat die größte Last und leisten dadurch dem ganzen Volk den größten Dienst.

Ich möchte mir nun erlauben, meine Behauptung der Notwendigkeit der Erhaltung der Klein- und Mittelbetriebe mit einigen Zahlen zu untermauern. Laut Sonderbericht 1960 der Landesbuchführungsgesellschaft über den Natural- und Viehumsatz in der österreichischen Landwirtschaft wurde die Rinderhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe von 2 bis 10 ha und von 10 bis 20 ha für die erstgenannten mit 105 Rindern pro 100 ha und für die letzteren mit 77 Rindern pro 100 ha reduzierter landwirtschaftlicher Nutzfläche errechnet. Ich nehme das aufgerundete Mittel und komme bei den Betrieben von 2 bis 20 ha auf 100 Stück je 100 ha reduzierter landwirtschaftlicher Nutzfläche, das ist pro Hektar 1 Rind. Die Betriebe von 2 bis 20 ha haben eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 1,547.794 ha. Das ergibt bei einem Rind pro Hektar 1,547.794 Stück Rinder. Wenn ich dieselbe Fläche laut Sonderbericht der Besitzgröße von über 50 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zugrunde lege und den Rinderbestand von 37 Stück je 100 ha, wie ausgewiesen, rechne, so bekomme ich eine Rinderzahl von 572.683, das wären um 975.111 Stück weniger als in den Betrieben von 2 bis 20 ha. Wenn ich die zur Verfügung stehende reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche Österreichs von 3,209.548 ha derselben Berechnung zugrunde lege und annehme, es gäbe in Österreich nur mehr Betriebe mit über 50 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, wo pro Hektar 37 Stück Rinder gehalten werden, so bekomme ich eine Rinderhaltung von 1,187.533 Stück. Tatsächlich sind laut Sonderbericht aber 2,278.983 Stück Rinder vorhanden, das sind um 1,091.450 Stück mehr. Ein Beweis dafür, daß in der Veredlungswirtschaft die landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetriebe ausschlaggebend sind und daß man sich ohne sie eine Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit Rindfleisch nicht vorstellen kann. Wenn die Klein- und Mittelbetriebe nicht wären, müßte fast eine halbe Million Rinder zur Versorgung der Bevölkerung importiert werden.

Nicht viel anders steht die Sache laut Bericht der Landesbuchführungsgesellschaft auf dem Schweinesektor. Den Betrieben von 2 bis 20 ha steht eine Nutzfläche, wie vorhin gesagt, von 1,547.794 ha zur Verfügung. Die Betriebe von 2 bis 10 ha halten 142 Stück Schweine pro 100 ha. In den Betrieben von 10 bis 20 ha werden 101 Stück Schweine je 100 ha gehalten. Die zur Verfügung stehende landwirtschaftliche Nutzfläche von 1,547.794 ha bei den Besitzgrößen von 2 bis 20 ha und der Durchschnitt des Schweinebestandes von 120 Stück je 100 ha für diese Betriebe in Relation gesetzt, ergibt eine Schweinehaltungsziffer von 1,857.352 Stück. Wenn ich dieselbe Grundfläche auf die Besitzer von über 50 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Anwendung bringe und dazu den ausgewiesenen Schweinebestand von 66 pro 10 ha in Relation setze, so ergibt sich eine Zahl von 866.764 Schweinen, das sind um 990.588 Stück Schweine weniger als bei den Betrieben von 2 bis 20 ha.

Die der österreichischen Landwirtschaft zur Verfügung stehende reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche beträgt, wie vorhin gesagt, 3,209.548 ha. Angenommen, es gäbe nur Betriebe mit über 50 ha Nutzfläche mit einem Schweinebestand von 56 Stück pro 100 ha, so betrüge der Bestand 1,797.347 Stück Schweine. Laut Bericht der landwirtschaftlichen Buchstelle betrug nach der Dezember-Zählung des Jahres 1958 der Gesamt Schweinebestand in Österreich 2,837.926 Stück. Das sind um 1,040.579 Stück Schweine mehr, als wenn nur landwirtschaftliche Betriebe mit über 50 ha Nutzfläche beständen.

Auch in dieser Frage zeigt es sich, daß Österreich ohne landwirtschaftliche Klein- und Mittelbetriebe jährlich einen großen Schweineimport tätigen müßte. Wahrscheinlich würde das Außenhandelsaktivum, welches wir durch den Fremdenverkehr alljährlich haben, durch die Importe der verschiedenen Fleischgattungen aufgesogen oder verschlungen werden.

Hohes Haus! Das Landwirtschaftsgesetz gibt in Verbindung mit dem Marktordnungsgesetz der österreichischen Landwirtschaft einen so weitgehenden Schutz, wie er in keinem europäischen Lande besteht. Wenn man die Verhandlungen über die Landwirtschaft in der EWG verfolgt, sieht man, daß dort, österreichisch gesehen, noch vieles nachzuholen ist. Wir Abgeordnete dieses Hohen Hauses können stolz darauf sein, daß wir in der Frage des Schutzes der Landwirtschaft in Österreich voranmarschieren.

Da es die Hauptaufgabe des österreichischen Landwirtschaftsgesetzes ist, die österreichischen

Klein-, Mittel- und Bergbauernbetriebe wirtschaftlich gesund zu erhalten und die Versorgung des österreichischen Volkes mit Lebensmitteln zu sichern, stimmt meine Fraktion, die Sozialistische Partei, für das gemeinsam erarbeitete Gesetz, das ohne die entscheidende Mitarbeit der sozialistischen Vertreter seine der Gesamtwirtschaft dienenden Eigenschaften kaum erhalten hätte. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Olah: Zum Wort kommt als nächster Redner der Herr Abgeordnete Thoma.

Abgeordneter Thoma: Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Wenn ich heute hier das Wort ergreife, so geschieht das insbesondere auch deswegen, weil ich die Ehre hatte, das Amt des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zu bekleiden, als am 17. Mai 1956 der Entwurf des Landwirtschaftsgesetzes der Öffentlichkeit übergeben wurde. Ich habe damals allerdings nicht erwartet, daß mehr als vier Jahre vergehen werden, bis das Landwirtschaftsgesetz im Nationalrat behandelt und auch beschlossen wird, denn bereits der Entwurf vom 17. Mai 1956 war sorgfältig vorbereitet und ausgearbeitet worden. Auch er hatte bereits eine mehrjährige Geschichte hinter sich, ja er geht auf Arbeiten und Bemühungen zurück, die bereits in den ersten Tagen meiner Amtstätigkeit als Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ihren Anfang genommen haben.

Als ich am 28. Jänner 1952 die Amtsgeschäfte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft übernahm, erklärte ich in einer Ansprache vor der versammelten Beamtenschaft des Ministeriums, daß ich es vor allem für notwendig halte, daß der Landwirtschaft die Produktionsmittel für eine Leistungssteigerung in volkswirtschaftlich möglichem Ausmaß zur Verfügung gestellt und die Preisrelationen so erstellt werden, daß eine Ausweitung der landwirtschaftlichen Produktion möglich ist. Ich erklärte weiters, daß ich vor allem die Forderung nach Preisgerechtigkeit erhebe, weil die Landwirtschaft nur dann die erwartete Produktionsaufgabe mit Erfolg erfüllen kann.

Schon am nächsten Tag, am 29. Jänner 1952, sprachen die Präsidenten der Landwirtschaftskammern Österreichs unter Führung des Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz, Kammerpräsident Strommer, vor, um mir die aktuellen Sorgen und Wünsche der österreichischen Landwirtschaft vorzutragen. Wie in der am gleichen Tag erschienenen Ausgabe der ANZ nachgelesen werden kann, erklärte ich dazu, daß es das wichtigste Ziel meiner Arbeit sein werde, die landwirtschaftliche Produktionsfähigkeit nicht nur zu erhalten, sondern weiterhin mit allen Mitteln zu steigern. Zur Erreichung dieses

Zieles hielt ich es insbesondere für notwendig, daß die landwirtschaftlichen Produktionskosten ersetzt werden und die bäuerliche Arbeit so bewertet wird, daß der akuten Landflucht schrittweise wirksam Einhalt geboten werden kann.

Wie in der Ausgabe der ANZ vom 28. Februar 1952 nachgelesen werden kann, erklärte ich am gleichen Tage in einer Ansprache anlässlich der Vollversammlung des Zentralverbandes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und Wien, daß nur durch enge Zusammenarbeit aller Berufsangehörigen die Möglichkeit besteht, die Interessen der Landwirtschaft, allen Widerständen zum Trotz, mit Nachdruck zu vertreten. Der Arbeitgeberverband soll nicht im Gegensatz zu den Arbeitnehmern stehen, sondern nur ein Glied im großen Gefüge der Landwirtschaft bilden. Diese ist gerne bereit, ihren Arbeitskräften ähnliche Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewähren, wie sie in der Industrie geboten werden. Allerdings müsse man vorher auch der Landwirtschaft ebenso wie der Industrie das Recht auf genaue Kalkulation und Kostenberechnung zugestehen. Ich führte weiters aus, daß Produktionssteigerung und Preisgerechtigkeit die wichtigsten Ziele der österreichischen Agrarpolitik sein müssen, und sagte abschließend: „Wir sind an der Arbeit, und genaue Untersuchungen und Berechnungen werden uns die Waffen in die Hand geben, mit deren Hilfe wir für das Recht der Landwirtschaft kämpfen. Je einiger alle, die in der Landwirtschaft tätig sind, zusammenstehen, desto größer wird der Erfolg sein und desto wirksamer wird sich in der Öffentlichkeit die Erkenntnis von der Bedeutung der Landwirtschaft durchsetzen.“

Wenn auch in diesen von mir auszugsweise wiedergegebenen Ansprachen das Wort „Landwirtschaftsgesetz“ nicht vorkommt, so enthalten sie doch bereits teilweise das Gedanken- gut, das später in den verschiedenen Entwürfen des Landwirtschaftsgesetzes zum Ausdruck gebracht wurde. Ich darf nämlich noch an folgendes erinnern:

Im Sommer 1951 war eine österreichische Agrardelegation längere Zeit in den USA. Die Reiseteilnehmer, unter denen sich auch die Kammerpräsidenten Wallner, Gruber und Muigg befanden, waren von der großzügigen Förderung der amerikanischen Landwirtschaft durch die dortige Gesetzgebung zu tiefst beeindruckt. Am 3. Oktober 1951 hatte die eidgenössische Bundesversammlung das Schweizer Landwirtschaftsgesetz beschlossen, für das gerade zu dieser Zeit die Vorbereitungen für die am 30. März 1952 in Aussicht genommene Volksabstimmung auf vollen Touren liefen. Wenn ich daher in meiner Ansprache

vom 28. Februar 1952 erklärt habe, daß wir an der Arbeit sind, die Waffen zu schmieden, mit deren Hilfe wir für das Recht der Landwirtschaft kämpfen werden, so kann ich rückschauend feststellen, daß ich schon kurze Zeit nach meinem Amtsantritt Auftrag gegeben habe, eingehend die ausländischen Vorbilder einschlägiger Gesetze zu studieren und zu prüfen, was davon für Österreich brauchbar sei.

Dies war auch nötig, weil sich die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs etwa ein Jahr früher — am 21. Februar 1951 — erstmalig seit Kriegsende mit einer zusammenfassenden Denkschrift an die Öffentlichkeit gewendet hatte, in der sie verlangte, daß in Zukunft die land- und forstwirtschaftliche Produktion in ihrer Leistung mehr als zuvor gesteigert und gefördert wird. Die Denkschrift hatte, soweit es sich um Forderungen an die gesetzgebenden Körperschaften handelte, bis dahin noch wenig Berücksichtigung gefunden.

Die dem Ministerium gestellte Aufgabe war nicht leicht. Es stellte sich auch bald heraus, daß ein die verschiedenen Anliegen der Landwirtschaft umfassendes Gesetz, möge es aussehen wie immer, nur in Form eines Verfassungsgesetzes erlassen werden könnte, daher nicht bloß einer qualifizierten Mehrheit im Parlament bedürfe, sondern gemäß den Verhältnissen der damaligen Zeit auch eines einstimmigen Beschlusses der Besatzungsmächte. Wir mußten uns daher bald klar werden, daß das Gesetz keine übertriebenen Forderungen enthalten dürfe, da ansonsten weder die qualifizierte Mehrheit noch die Zustimmung der Besatzungsmächte erreichbar gewesen wäre. Die Sammlung des entsprechenden Materials und die Umwandlung desselben in leicht lesbare und allgemein verständliche Gesetzesparagrafen bedurfte selbstverständlich einer gewissen Zeit, doch konnte diese Tätigkeit nicht ganz verborgen bleiben. So kam es dazu, daß im Oktober 1952 vom damaligen VdU behauptet wurde, er habe ein Landwirtschaftsgesetz ausgearbeitet und dem Nationalrat vorgelegt. In Wirklichkeit hat der VdU lediglich in einem im Nationalrat eingebrachten Antrag die Regierung aufgefordert, eine solche Gesetzesvorlage auszuarbeiten.

Gestatten Sie mir nun, daß ich mich mit dem Forderungsprogramm des damaligen VdU kurz beschäftige. Es umfaßt 16 Punkte; 7 davon beschäftigten sich mit dem Paritätspreis und der Absatzsicherung. In engster Anlehnung an die damals geltenden diesbezüglichen Regelungen der USA wurde vorgeschlagen, daß für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch Vergleich mit

den Erzeugungskosten Paritätspreise zu errechnen sind. Vergleichszeitraum sollte nach amerikanischem Vorbild die Zeit vom 1. Juli 1909 bis 30. Juni 1914 sein. Nach gleichfalls amerikanischem Vorbild sollte der Bund verpflichtet werden, die agrarischen Hauptprodukte nötigenfalls zu einem Preise, der nicht mehr als 5 Prozent unter dem errechneten Paritätspreise liegt, aufzukaufen. Bei billigeren Importen sollten Ausgleichsabgaben eingehoben und das Ertragnis zur Hälfte zur Produktions- beziehungsweise Absatzsteigerung und zur anderen Hälfte zur Dotierung des zu errichtenden Bergbauernhilfsfonds verwendet werden. Teilweise gingen die Forderungen des VdU über die in den USA durchgeführten Maßnahmen hinaus.

Der Vorschlag des VdU, bei der Agrarpreisregelung und der Absatzsicherung das amerikanische Vorbild zu kopieren und dem Umfang nach auszuweiten, muß auch heute noch als undurchführbar bezeichnet werden. Selbst die reiche Schweiz konnte es sich in ihrem Landwirtschaftsgesetz nicht leisten, die amerikanischen Maßnahmen zu kopieren, sondern ist eigene, ihren Bedürfnissen und Leistungsmöglichkeiten entsprechende Wege gegangen.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs hatte in ihrer schon angeführten Denkschrift vom Februar 1951 insbesondere folgende Forderungen erhoben:

1. Richtige Preisrelation zwischen den Preisen der einzelnen agrarischen Produkte zueinander und zu den Preisen der Bedarfsartikel der land- und forstwirtschaftlichen Produktion;
2. Beschaffung der zur Steigerung der Produktion notwendigen Rohstoffe und Bedarfsartikel, insbesondere von Futtermitteln und Kunstdünger aus dem Ausland;
3. Bereitstellung der für die Intensivierung der Produktion notwendigen Investitions- und Betriebskredite;
4. Förderungsmaßnahmen mit öffentlichen und ERP-Mitteln;
5. Maßnahmen zur Eindämmung der Landflucht;
6. Maßnahmen zur Erhaltung von Grund und Boden sowie eines leistungsfähigen Bauernstandes unter besonderer Berücksichtigung der Bergbauernfrage;
7. Maßnahmen zur Verhinderung einer produktionshemmenden Steuer-, Gebühren- und Tarifpolitik;
8. Lenkung der Produktion und Sicherung des Absatzes.

Ein Vergleich der beiden Forderungsprogramme zeigt, daß das Forderungsprogramm

der Präsidentenkonferenz weitaus umfassender war.

Im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft war inzwischen solide Arbeit geleistet worden. Bereits im Herbst 1952 wurde mir der Entwurf eines Bundesgesetzes zur Produktionssteigerung der österreichischen Landwirtschaft und zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vorgelegt. Da sich die Vorlage, die das Hohe Haus heute behandelt, von den Bestimmungen dieses Entwurfes doch wesentlich unterscheidet, möchte ich das Hohe Haus mit Einzelheiten desselben nicht belästigen. Die Erläuterungen möchte ich aber doch wenigstens teilweise zur Kenntnis bringen. Es heißt dort:

Von den zahlreichen landwirtschaftlichen Fachleuten, denen im Laufe der letzten Jahre Gelegenheit geboten war, die Verhältnisse in den USA an Ort und Stelle zu studieren, wurde immer wieder berichtet, daß die dortige Gesetzgebung in großzügigster Weise den Wünschen und Bedürfnissen der Landwirtschaft entgegenkommt. Desgleichen haben die Vereinigten Königreiche (Großbritannien) schon vor mehreren Jahren und die Schweiz im Frühjahr dieses Jahres ein umfassendes Landwirtschaftsgesetz erlassen. Gestützt auf diese Umstände ist dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aus Kreisen der österreichischen Landwirtschaftskammern schon vor längerer Zeit die Auffassung vorgetragen worden, daß Österreich ebenfalls ein Landwirtschaftsgesetz erhalten sollte, da nur so auf lange Sicht eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bauernstandes, eine Sicherung des Bauerntums und eine Bekämpfung der Landflucht möglich sein werde.

Die Rechtsabteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft hat in Anlehnung an das Schweizer Vorbild den Entwurf eines solchen Gesetzes verfaßt, dabei jedoch weitestgehend auf die besonderen österreichischen Verhältnisse Rücksicht genommen.

Gleich wie in der Schweiz, in Großbritannien und in den USA sind die wichtigsten Bestimmungen dieses Entwurfes jene, die sich mit der Preisfestsetzung befassen. Die Verfasser des Entwurfes konnten sich dabei nicht entschließen, die diesbezügliche Regelung der USA zu übernehmen, da einerseits die dortigen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse ganz andere sind, andererseits die dortigen Paritätspreise auf der sehr günstigen Lage der amerikanischen Landwirtschaft in der Zeit von 1909 bis 1914 basieren. In dem heutigen Österreich waren aber gerade damals die Erzeugerpreise einzelner Agrarprodukte besonders schlecht. Der Entwurf lehnt sich

diesbezüglich daher mehr an die Schweizer Regelung an und verlangt in dessen Sinne, daß die Gestehungskosten von einem unabhängigen, politisch nicht beeinflussten Forum nach modernen wissenschaftlichen Methoden errechnet werden sollen. Auf Grund dieser Errechnung soll das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft staatlich garantierte Übernahmepreise festsetzen. Gleich wie in den USA, in Großbritannien und zum Teile auch in der Schweiz soll der Bund Vorkehrungen treffen, daß die wichtigsten Agrarprodukte zu diesen garantierten Übernahmepreisen auch tatsächlich abgenommen werden, wenn dies im freien Marktverkehr nicht möglich ist.

In den folgenden Teilen beschäftigen sich die Erläuterungen mit Einzelheiten, deren Vortrag ich mir wohl ersparen kann.

Während der Weihnachtsfeiertage 1952 habe ich den ersten Entwurf eines Landwirtschaftsgesetzes studiert. Ich habe dann Auftrag gegeben, verschiedene Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen und den verbesserten zweiten Entwurf — er trägt das Datum vom 28. Jänner 1953 — den Landwirtschaftskammern zur Begutachtung zu übergeben. Die Landwirtschaftskammern, die leitenden Beamten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und ich selbst haben uns im Laufe des Jahres 1953 dann sehr eingehend mit diesem Entwurf beschäftigt. Bald zeigte es sich, daß es doch sehr zweckmäßig wäre, die Erfahrungen, die mit dem Schweizer Landwirtschaftsgesetz gemacht wurden, an Ort und Stelle zu studieren. Ich veranlaßte daher auch, daß im Jänner 1954 eine Beamtendelegation in die Schweiz fuhr, um sich bei den Schweizer Regierungsstellen und dem Schweizerischen Bauernverband entsprechende Informationen zu verschaffen.

Wir erfuhren dann, daß auch die Bundesrepublik Deutschland ein eigenes Landwirtschaftsgesetz in Aussicht nimmt. Ich hielt es daher für zweckmäßig, daß auch die deutschen Unterlagen eingehendst geprüft und studiert werden. Im Dezember 1954 schickte ich eine Studienkommission nach Bonn. Die deutschen Untersuchungen und Auffassungen waren für uns sehr wertvoll. Ihre Prüfung bedeutete aber wiederum Zeitverlust.

Wenn ich, Hohes Haus, über alle diese Dinge so eingehend berichte, so geschieht dies vor allem, damit die Damen und Herren, die dem Hause als Abgeordnete angehören, die Überzeugung gewinnen, daß die Zeit von 1952 bis 1956 nicht ungenützt geblieben ist, sondern schon während dieser Zeit ständig und intensivst an dem Landwirtschaftsgesetz gearbeitet wurde.

Am 16. Mai 1956 war es endlich so weit, daß der Entwurf auch der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Arbeiterkammertag und den anderen Bundesministerien zur Begutachtung übergeben werden konnte.

Meine Befürchtung, daß der schwierigere Teil der Arbeit und der Verhandlungen jetzt erst beginne, bestätigte sich sehr bald. So erklärte der Arbeiterkammertag, daß der Entwurf selbst als Diskussionsgrundlage abgelehnt werden müsse, er erklärte sich allerdings gleichzeitig bereit, in Verhandlungen über die aufgeworfenen Probleme einzugehen. Auch bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft war — ich glaube damit wohl kein Geheimnis zu verraten — die Aufnahme wenig freundlich. In monatelangen Verhandlungen vom Herbst 1956 bis Juni 1957 gelang es aber dann trotzdem, einen auch für die gewerbliche Wirtschaft tragbaren Entwurf zu erarbeiten.

Die späteren Verhandlungen wurden im wesentlichen auf parteipolitischer Ebene im Rahmen der beiden Koalitionsparteien geführt. Dies war insbesondere auch deshalb notwendig, da, wie ich schon mehrmals erwähnt habe, teilweise Regelungen getroffen werden sollten, die nach der Verfassung in die Gesetzgebung und Vollziehung der Länder fallen und daher in den gesetzgebenden Körperschaften einer qualifizierten Mehrheit bedürfen.

Es war mir zwar möglich, in meiner Eigenschaft als Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft an einem Teilgebiet des Entwurfes, und zwar an den marktordnenden Bestimmungen, die nun im Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 276/1958, enthalten sind, maßgebend mitzuwirken, das Schicksal hat es mir aber nicht vergönnt, daß während der Zeit meiner Amtstätigkeit als Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eine Einigung auch über die Bestimmungen des Entwurfes, die sich mit dem Grünen Bericht, den Preisen, der Marktentlastung, dem Gartenbau und so weiter beschäftigen, erzielt werden konnte. Ich beglückwünsche meinen Nachfolger im Amte, Herrn Bundesminister Ökonomierat Dipl.-Ing. Hartmann, dazu, daß dies nun endlich möglich war. (*Beifall bei der ÖVP.*) Ich freue mich umsomehr darüber, als ich feststellen kann, daß, wenn auch nicht alle Wünsche der Landwirtschaft erfüllt wurden, in dieser Vorlage und dem Marktordnungsgesetz nahezu alles das enthalten ist, was mir in dem Entwurf vom 17. Mai 1956 wesentlich und besonders bedeutungsvoll erschien.

Der steile Aufstieg der österreichischen Landwirtschaft nach dem zweiten Weltkrieg kann uns ohne Überheblichkeit mit Stolz erfüllen. Es ist bestätigt, daß das Ziel und

der Weg, den wir in den Fragen des Landwirtschaftsgesetzes gegangen sind, richtig waren. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident **Olah**: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Doktor Oskar Weihs. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Oskar **Weihs**: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Vor mehr als 2000 Jahren lebte im alten Rom, wie wir alle noch aus dem Geschichtsunterricht wissen, ein sehr ehrenwerter Mann namens Marcus Porcius Cato. Er hat sich, wie nicht allgemein bekannt sein dürfte, auch schon mit ähnlichen Fragen der Landwirtschaft befaßt wie wir jetzt, weil sich bereits damals Schwierigkeiten in der Abstimmung zwischen Produktion und Konsum ergeben haben. Eigentlich war er einer der bedeutendsten Agrarpolitiker überhaupt, der mit seinen beiden Werken „De agricultura“ und „De rustica“ in die Weltliteratur eingegangen ist und den sich vielleicht heute noch so manche sogenannte Agrarpolitiker als Lehrmeister nehmen könnten.

Wenn ich nun aber, meine Damen und Herren, auf den alten Herrn Cato hinweise, so will ich ihn nicht in unmittelbare Beziehung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf bringen und mich auch nicht seiner agrarpolitischen Erkenntnisse bedienen. Eine Parallele drängt sich mir nur deshalb auf, weil besagter Herr über sechs Jahre hindurch jede seiner berühmten Reden im römischen Senat mit einer stereotypen Formel schloß: „Ceterum vero censeo, Carthaginem esse delendam“ oder zu deutsch: Im übrigen bin ich der Meinung, daß Karthago zerstört werden müsse. Wir, meine Damen und Herren, sind nun glücklicherweise nicht gezwungen, Entscheidungen solcher Art zu treffen, aber fast — ich betone: fast — im gleichen Zeitraum von sechs Jahren hörten auch wir in diesem Hohen Hause aus dem Munde der Spitzenfunktionäre unserer Agrarier immer wieder am Ende aller ihrer Reden einen stereotypen Satz: Das Landwirtschaftsgesetz muß geschaffen werden!

Vor mir hier, meine Damen und Herren, liegt eine ganze Reihe von Auszügen aus den verschiedensten Reden, gehalten zu den verschiedensten Zeitpunkten und von den verschiedensten Agrariern. Gesprochen wurde von diversen Herren bei zahllosen Gelegenheiten, wie im Rahmen der Grünen Woche in Berlin oder anlässlich des Bundesparteitages der ÖVP oder bei verschiedenen Bauernversammlungen und bei den verschiedensten Interviews. Wo immer es auch war, abschließend wurde immer erklärt: Das Landwirtschaftsgesetz muß her!

Wie nun Cato im römischen Senat mit seiner Hartnäckigkeit Erfolg gehabt hat, so kam es auch hier endlich nach langen Verhandlungen zu dem vorliegenden Entwurf, der zwar sicherlich nicht vollinhaltlich den Wünschen unserer Agrarier entspricht, aber dafür auch für den Konsumenten und damit für den größeren Teil der Bevölkerung tragbar erscheint.

Anfänglich hatten sich gewisse Kreise der Landwirtschaft von der Schaffung dieses Gesetzes die Lösung aller Schwierigkeiten auf dem Agrarsektor erwartet, doch in den letzten Tagen, als die Verhandlungen über das Landwirtschaftsgesetz in das Endstadium getreten sind, stellte der Herr Minister Dipl.-Ing. Hartmann persönlich fest, daß man sich von diesem Gesetz keine goldenen Berge erwarten dürfe und daß es eine Summe von leeren Buchstaben darstellen würde, wenn es nicht durch den Geist der Bauernschaft lebendig gehalten werde. Wer, meine Damen und Herren, stellt sich bei dieser Formulierung nicht die Frage, was das heißen soll? Betrachtet die Landwirtschaft vielleicht das Gesetz als eines, das ausschließlich für ihre Kreise geschaffen wurde? Sollen die hierin vorgesehenen Maßnahmen nur den Erzeugern zugute kommen? Sollen die Interessen der Konsumenten nicht berücksichtigt werden? Sie sind doch gerade jene Kreise, die die landwirtschaftlichen Erzeugnisse konsumieren sollen. Nun, diesbezüglich darf ich festhalten, daß gerade in den langwierigen Verhandlungen bei der Behandlung dieses Gesetzes die Sozialisten auch darauf geachtet haben, daß die Interessen der Konsumenten gewahrt werden.

Meine Damen und Herren! In der freien Wirtschaft übernimmt die Lenkung der Erzeugung der Markt, der über Preise und Kosten hinweg den Bedarf auf die Erzeugungsmöglichkeiten und die Erzeugung auf die Wünsche der Konsumenten abstimmt. Wird nun durch administrative Maßnahmen oder legislative Eingriffe in das Spiel von Angebot, Nachfrage und Preis durch den Staat eingegriffen, so übernimmt er die Funktion des Marktes, auch wenn anfänglich nur an die Förderung der Erzeugung und nur an die besondere Situation der Landwirtschaft gedacht war.

Im Rahmen der Gesamtwirtschaft nimmt wie in vielen anderen Staaten auch bei uns in Österreich die Landwirtschaft eine besondere Stelle ein, welche Maßnahmen erfordert, zum Beispiel Preisregelungen, Kontingente et cetera, die sie trotz vieler entgegenstehender Umstände in die Lage versetzen sollen, in einem großen europäischen Wirtschaftsraum wettbewerbsfähig zu werden. Es ist daher im vorliegenden Entwurf vorgesehen, daß in

erster Linie für landwirtschaftliche Produkte, die nicht dem Preisregelungsgesetz unterworfen sind, Richtpreise in der Form von Preisbändern zu bestimmen sind. In den ersten Entwürfen war nicht, wie es der Kompetenzverteilung entsprechen würde, das Bundesministerium für Inneres zuständig, sondern das Landwirtschaftsministerium hat, da es ja den Entwurf selbst vorlegte, diese Zuständigkeit für sich beansprucht, wodurch automatisch die Konsumenten bei Erstellung der Preise einigermaßen ins Hintertreffen geraten wären. Im Wege der Verhandlung wurde aber entsprechend der Kompetenzverteilung die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres anerkannt.

Die Festsetzung einer Ober- und Untergrenze bei den Preisbändern soll ein annähernd stabiles Preisgefüge gewährleisten. Wird die obere Grenze des Preisbandes überschritten, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch sofortige Importe das Angebot zu vergrößern. Wird die Untergrenze des Preisbandes jedoch unterschritten, soll durch Marktentlastungen das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage wiederhergestellt werden.

Nach unserer Auffassung wäre in allen Fällen zur Sicherung der Volksernährung zu stabilen Preisen die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres gegeben. Es ist bedauerlich, meine Damen und Herren, daß das Einvernehmen mit dem Innenministerium sich nur auf jene Waren bezieht, bei denen nach dem Außenhandelsgesetz und gegebenenfalls nach dem Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz dessen Mitwirkung vorgesehen ist. Es wäre sicherlich auch für die wirtschaftliche Lage der Erzeuger wesentlich vorteilhafter gewesen, wenn bei allen Produkten die Mitwirkung des Innenministeriums bei der Marktbeeinflussung vorgesehen wäre. Es war daher selbstverständlich, daß von uns die Einschaltung der Arbeiterkammern und des Gewerkschaftsbundes bei der Festsetzung von Richtpreisen gefordert wurde. Diese beiden Institutionen, die dazu berufen sind, die Konsumenteninteressen zu vertreten, werden sicherlich dafür Sorge tragen, daß spekulative Preise in Zukunft unterbleiben, dabei aber immer die gesamtwirtschaftlichen Belange im Auge behalten.

Wie ich an einer späteren Stelle noch näher ausführen werde, haben sich die Vertreter der Landwirtschaft mit aller Vehemenz dafür eingesetzt, daß eine Reglementierung der Gemüse- und Blumenproduktion erfolgt, um, wie es in den Erläuternden Bemerkungen heißt, eine spekulative Produktion zu vermeiden. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann demnach den Anbau

von Gemüse und Blumen über ein bestimmtes Flächenausmaß hinaus an eine Bewilligung binden. Grundsätzlich könnte darin vielleicht eine Gefahr für die Konsumenten gesehen werden, wenn derartige Bewilligungen nur in einem solchen Ausmaß erteilt werden, daß dadurch das Angebot an Gemüse gerade noch den Bedarf deckt und somit die Ausgangsbasis für höhere Preise geschaffen wird. Einer solchen Bewilligungspraxis müßte sofort durch Vergrößerung des Angebotes durch entsprechende Einfuhren begegnet werden.

Die auf die Gemüseproduktion Bezug habende Genehmigung hätte nur dann einen Sinn, wenn dem Bedarf entsprechende Produktionspläne erstellt werden, damit auch hier ein gleichmäßiges Angebot Preissteigerungen oder Preiszusammenbrüche verhindert.

Das Herzstück des Landwirtschaftsgesetzes, wie es der Herr Minister Hartmann vor kurzer Zeit deklarierte, ist der Grüne Bericht, der die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft, gegliedert nach Betriebsgrößen, Betriebsformen und Produktionsgebieten, wie es im Gesetz heißt, feststellen soll. Zur Mitwirkung bei der Erstellung dieses Berichtes wird eine Kommission gebildet, der, wieder unserer Forderung entsprechend, je zwei Vertreter des Arbeiterkammertages und des Gewerkschaftsbundes angehören. Damit scheint mir sicher gestellt, daß bei der Erstellung des Grünen Planes nicht die Interessen der Verbraucher, also des größeren Teiles der Bevölkerung, in den Hintergrund gedrängt werden.

Als logische Folge der Erstellung des Grünen Berichtes muß die Landwirtschaft nun einen Plan aufstellen, der Maßnahmen zur Beseitigung der Disparität in den Einkommensverhältnissen vorschlägt, wofür vom Bund Mittel bereitzustellen wären, die sicherlich über jene Mittel hinausgehen würden, die bereits bisher zur Förderung der Landwirtschaft aufgewendet wurden. Im letzten Jahrzehnt sind für die Förderung der Landwirtschaft an Subventionen und so weiter mehr als 11,5 Milliarden Schilling aufgewendet worden.

Von den Untersuchungen über die Lage der Landwirtschaft und von den zu ergreifenden wirtschaftspolitischen Maßnahmen wird es in Zukunft nicht nur abhängen, ob und in welchem Ausmaß die Disparität verringert wird, sondern auch, ob unsere Landwirtschaft mit ihren Produkten international wettbewerbsfähig bleibt. Der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der Bundesregierung vorzulegende Bericht müßte daher konkrete Vorschläge darüber enthalten, wie sich die Landwirtschaft eine Verbesserung ihrer Lage vorstellt und welche lang- oder kurzfristigen Maßnahmen zu ergreifen sind,

um dieses Ziel zu erreichen. Letzten Endes werden auch für die einzelnen Produktionsgebiete und Produkte langfristige Planungen erstellt werden müssen, um die Produktivität der Landwirtschaft laufend zu steigern.

Meine Damen und Herren! Die Struktur unserer Landwirtschaft, die heute schon sehr eingehend erwähnt wurde, mit ihrer großen Zahl an Klein- und Kleinstbetrieben, bringt es jedoch mit sich, daß nicht mehr der einzelne Landwirt entscheidet, sondern vielmehr seine Interessenverbände und gemeinschaftlichen Organisationen, also die Genossenschaften jeglicher Art, Unterlagen für die Produktion beschaffen und ihm die Entscheidungen weitgehend abnehmen.

Durch ihren naturbedingten Konservatismus kann sich unsere Landwirtschaft nicht, wie etwa die Industrie, den Preisschwankungen verhältnismäßig rasch anpassen, sondern sie ist in ihrer Entscheidung auf lange Zeiträume hin ausgerichtet. Diesem naturbedingten Konservatismus steht aber die Fluktuation unserer Marktwirtschaft gegenüber. Bei uns in Österreich kommt aber noch hinzu, daß für die Marktproduktion nur eine bestimmte Anzahl von Betrieben in Betracht kommt.

Tatsache ist auch, daß die Bauern vielfach noch heute an dem Grundsatz der Selbstversorgung festhalten, was eine höhere Kostenlage bedingt und vom Gesichtspunkt der Rentabilität nicht zu rechtfertigen ist. Die Kostenlage ist aber ein entscheidender Punkt bei der Regelung aller landwirtschaftlichen Probleme.

In den Erläuternden Bemerkungen zu dem Gesetz ist angeführt, daß strukturelle und konjunkturelle Maßnahmen Hand in Hand gehen müssen. Dazu würde demnach in erster Linie notwendig sein, daß man dem Kleinstbesitzer Land zuweist, damit diese Betriebe aufgestockt und lebensfähig gestaltet werden können. Um aber auch den Fehler der letzten Jahrzehnte, die Zersplitterung von Boden durch Erbteilung, in Zukunft zu vermeiden, muß ein entsprechend wirksames Erbschaftsgesetz geschaffen werden, damit das durch die Bodenreform erreichte Ziel nicht wieder zu nichte gemacht wird.

Wie ich schon erwähnt habe, meine Damen und Herren, kommt es jedoch zu allererst auf die Hebung der Produktivität an. Sie ist für eine Anzahl von Betrieben die Voraussetzung für die Verbesserung der Produktion und insbesondere für die Erhöhung des Lebensstandards überhaupt.

Ebenso wie die Landwirtschaft auf die Kaufkraft der industriellen Bevölkerung, so ist auch die Industrie auf die Kaufkraft der Landwirtschaft angewiesen. Es besteht daher gar kein Zweifel, daß überhöhte land-

wirtschaftliche Preise nicht nur im Sinne einer Senkung der Lebenshaltung, sondern auch einer Kostensteigerung der industriellen Produktion wirken. Jeder Landwirt muß daher seinen Betrieb technisch so einrichten, daß er durch die Anpassung an die gegebenen Preisverhältnisse und die natürlichen Produktionsbedingungen eine optimale Rentabilität erzielt. Den Produktionsgrundlagen muß deshalb neben den Maßnahmen zur Produktivitätssteigerung ein besonderes Augenmerk zugewendet werden. Die Steigerung der Produktivität je Arbeitskraft muß durch Senkung des Sach- und Arbeitsaufwandes erreicht werden.

Eine Spezialisierung unserer Landwirtschaft in den einzelnen Produktionsgebieten, der Einsatz arbeitsparender Maschinen, der Einsatz pflanzlicher Produkte mit hohen Erträgen bei gleichbleibenden Kosten, die Anpassung tierischer und pflanzlicher Produkte von höchster Qualität an den Geschmack des Verbrauchers, der Schutz tierischer und pflanzlicher Produkte vor Schädlingen jeder Art, deren rücksichtslose Bekämpfung, die Regelung des Wasserhaushaltes und vieles andere mehr sind nur ein kleiner Teil der Maßnahmen, die einer Unterbewertung der Landwirtschaft entgegenwirken und die Einkommensdisparität vermindern helfen.

Und nicht zuletzt steht das Problem der Kommissierung im Vordergrund. Der ungünstige Einfluß der Streulage auf die Rentabilität landwirtschaftlicher Betriebe ist allen hinlänglich bekannt. Der Transportaufwand ist für die Streulagebetriebe ungefähr dreimal so hoch und ein rationeller Einsatz der Maschinen fast unmöglich.

Auf alle diese von mir aufgeworfenen Probleme hat der Grüne Bericht einzugehen, und die damit Befassten haben auf Grund einer langfristigen Planung die zur Verfügung stehenden Mittel schwerpunktmäßig einzusetzen, um eben die Ertragslage in der Landwirtschaft zu verbessern.

Abschließend darf bei der Betrachtung dieser Frage nicht außer acht gelassen werden, daß auch das berufliche Bildungsniveau unserer Landwirte ständig gehoben werden muß. Ein gut organisiertes Beratungswesen muß sie in ihren Bemühungen um eine produktive Höchstleistung unterstützen und diese fördern. All das muß dazu beitragen, meine Damen und Herren, daß sich die Landwirtschaft langsam an die Marktwirtschaft anpassen kann.

Diese Maßnahmen können aber dann nicht von dem gewünschten Erfolg begleitet sein, wenn die Landwirtschaft mehr produziert als sie absetzen kann. Die Spannungen zwischen Produktion und Konsum auszugleichen, wäre

daher ein wesentlicher Teil der Aufgabe des landwirtschaftlichen Dirigismus. In der gewerblichen Wirtschaft pflegt bekanntlich bei sinkenden Preisen das Angebot nachzulassen, die Erzeugung abzunehmen, wodurch nach einiger Zeit der Preisverfall wieder ausgeglichen wird. Die Landwirte dagegen reagieren auf fallende Preise in den meisten Fällen ganz anders. Statt bei fallenden Preisen die Produktion entsprechend einzuschränken, halten sie entweder die Produktion auf dem gleichen Stand oder erhöhen sie sogar, um den Mindererlös durch eine größere Mengenerlieferung auszugleichen. Werden solche Produkte dazu noch staatlich gestützt, so werden diese Mittel der öffentlichen Hand dazu verwendet, eine Überproduktion zu finanzieren, die letzten Endes, wenn überhaupt, nur zu außerordentlich gedrückten Preisen im Export abgesetzt werden kann. Nur wenige Zweige reagieren auf Preisveränderungen elastisch, wie beispielsweise die Schweineproduktion oder die Erzeugung verschiedener Feldgemüsearten. Auf die Preissteigerung jedoch reagiert der Erzeuger stärker als auf Preissenkungen, so daß es dadurch zu dem sehr oft gerühmten Schweinezyklus kommt.

Diese zwischenzeitlichen Spannungen zwischen Produktion und Konsum zu vermeiden und durch eine zeitlich vorausschauende Planung einem solchen Zyklus auszuweichen sowie durch Auffang- und Einlagerungsaktionen die Überproduktion pflanzlicher und tierischer Produkte auszugleichen, wird in Zukunft Sache der Landwirtschaft sein, damit ihre Ertragslage entsprechend gehoben werden kann.

Hingegen verteilen regionale Anpassungspläne die Produktionen in den Räumen. Wir haben bei uns eine solche strenge Regelung auf gesetzlicher Basis in der Ordnung unserer Milchwirtschaft, die Einzugs- und Versorgungsgebiete, Ausgleichszahlungen und Transportausgleich vorsieht. Von besonderer Bedeutung aber wird jene Planung sein, die auf einen längeren Zeitraum die landwirtschaftliche Erzeugung dem gegebenen Bedarf anpaßt. Der Grüne Bericht wird sich daher in sehr weitgehendem Maße mit einer entsprechenden Lagerwirtschaft befassen müssen, damit zu Zeiten des Stoßbedarfes genügend landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verfügung stehen. All diese Aufgaben lang- und kurzfristiger Art werden in dem kommenden Grünen Bericht enthalten sein müssen, wenn von der Wurzel angefangen unsere Landwirtschaft gesunden soll.

Es würde den Rahmen meiner heutigen Ausführungen sprengen, wenn ich noch auf alle anderen Faktoren, wie Steuer-, Kredit- und Zinspolitik, Zoll- und Handelspolitik und auf

das sonstige Instrumentarium wirtschaftlicher Maßnahmen, die einen wesentlichen Einfluß auf die Ertragslage der Landwirtschaft ausüben könnten, näher eingehen würde.

Jeder Staat in der westlichen Hemisphäre schützt heute in irgendeiner Form seine Landwirtschaft, sei es durch den Einsatz öffentlicher Mittel zur Stützung der Preise oder sei es durch sonstige protektionistische Maßnahmen. Eine großzügige Subventionspolitik, Lenkungsmaßnahmen jeder Art und Marktregulierungen werden aber nur dann einen Sinn haben, wenn Produktion und Konsum, wie ich immer wieder betonen muß, aufeinander abgestimmt werden. Dadurch werden sowohl für den Produzenten als auch für den Konsumenten Preisschwankungen beseitigt, und die Agrarpolitik würde damit nicht ausschließlich zu Lasten der Konsumenten betrieben werden.

Meine Damen und Herren! Im Zusammenhang mit dem Landwirtschaftsgesetz liegt uns heute auch die 3. Novelle zum Marktordnungsgesetz vor, die auf verschiedenen Gebieten der Milch-, Getreide- und Viehwirtschaft Änderungen mit sich bringt.

Bevor die 2. Marktordnungsgesetz-Novelle, die den Staatshandel behandelt, Gesetzeskraft erlangte, haben unter Ausnützung der Liberalisierungsbestimmungen für Roggen, Mais und Gerste österreichische Importeure unter Umgehung des Fonds und unter Ausnützung der relativ niedrigen Zollsätze Einfuhren getätigt, die nicht nur die Versorgungs- und Importplanung des Fonds gestört, sondern darüber hinaus auch die öffentliche Hand noch erhebliche Beträge gekostet haben. Nachdem nun hier ein Riegel vorgeschoben werden konnte, wichen verschiedene Importeure auf Menggetreide aus. Bis zum Inkrafttreten der 2. Marktordnungsgesetz-Novelle wurden in dieser Zeit tausende Tonnen Menggetreide eingeführt, durch welche ebenfalls die öffentliche Hand geschädigt wurde. In Zukunft wird daher das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bei der Gewährung von Einfuhrbewilligungen für Industriegetreide besonders vorsichtig vorgehen müssen, um Durchstechereien bei der Deklaration von Industriegetreide zu unterbinden.

Auf wiederholtes Drängen der Sozialisten wurde in dieser Novelle auch verankert, daß die Marktbindung von Schlachtvieh vom Landeshauptmann durch Verordnung nach Anhören der Vertreter der drei Wirtschaftskammern in dem jeweiligen Bundesland, aber nur auf insgesamt 26 Wochen pro Jahr begrenzt, verfügt werden kann. Hingegen ist die gesetzliche Verankerung der Marktbindung für das ganze Jahr und die Absicht, nur die Ausnahmeregelungen durch eine Verordnung des Landes-

hauptmannes festzulegen, an dem Widerstand der Fleischerinnung gescheitert. Ihre Argumentation gipfelte in dem Bedenken, daß durch die Absperrung bestimmter Städte die qualitative und quantitative Beschickung der Märkte mit Schlachttieren leiden würde.

Es ist vollkommen unverständlich, wieso durch eine Lieferung von Schlachtvieh über bestimmte Märkte diese von der Fleischerinnung angeführten Schwierigkeiten auftreten sollten. Man muß vielmehr der Meinung sein, die der Herr Kollege Dr. Kandutsch angedeutet hat, daß die bisherigen Außermarktbezüge ein sehr gutes Geschäft dargestellt haben, von dem man sich nicht so leicht trennen will. Viel eher ist nach unserer Meinung anzunehmen, daß bei Lieferung über bestimmte Märkte die Auswahl eine größere ist und sich die Fleischer dort jene Qualitäten aussuchen können, mit denen sie ihre Kunden zu befriedigen glauben. Für den Konsumenten aber würde eine solche Regelung einen halbwegs stabilen Fleischpreis mit sich bringen und ihm vor allem die Gewißheit geben, daß das Fleisch, welches über einen solchen Markt geht, veterinärpolizeilich untersucht ist und er keine Gefahr läuft, an seiner Gesundheit Schaden zu nehmen.

Letztlich darf nicht vergessen werden, daß alle jene Gemeinden, die über solche Markteinrichtungen verfügen, diese auch erhalten müssen, egal ob sie durch viele oder durch wenige Schlachttiere benützt werden. Die durch die Marktausnutzung zu erzielenden höheren Einnahmen würden auch die Budgets der Gemeinden entlasten und Gelder für andere Zwecke freimachen.

Im Interesse aller Konsumenten in Österreich werden daher die Herren Landeshauptleute der Bundesländer eingeladen, trotz da oder dort auftretender Schwierigkeiten eine solche Verordnung ehebaldigst zu erlassen, damit die Versorgung der Bevölkerung zu entsprechenden Preisen gewährleistet ist.

Erlauben Sie mir, meine Damen und Herren, bei dieser Gelegenheit einen schüchternen Hinweis, wie berechtigt auch hier wieder einmal die berühmte Relativitätstheorie ist oder, wenn Sie wollen: Wenn zwei dasselbe tun, ist es nicht dasselbe. Denn bisher hat man immer wieder versucht, uns Sozialisten den Schwarzen Peter zuzuspielen mit der Behauptung, daß wir Planung, Lenkung, Dirigismus und wie die schönen Dinge alle noch heißen mögen, als wirtschaftspolitische Maßnahmen verlangen. Nun hat sich aber gerade bei der Novellierung des Marktordnungsgesetzes gezeigt, daß ausgerechnet gewisse Kreise der ÖVP sogar die Haltung von einer bestimmten Anzahl von Hühnern und selbst die Eier, die von diesen bewilligten Hühnern eventuell gelegt würden,

einer zentralen Lenkung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterziehen wollten, und ausgerechnet wir, die wir immer als ausgesprochene Planwirtschaftler gelten, konnten es verhindern, daß diese protektionistischen Maßnahmen zu Lasten der Verbraucher Gesetz werden. Hätten die Agrarier diese Forderung durchgesetzt, so wäre die Diskrepanz zwischen der Erzeugung und dem Verbrauch dieser Produkte noch größer und die Preise noch höher geworden.

Die Diskussionen über die Landwirtschaftspolitik in allen Ländern ergeben als Resultat immer wieder die Erkenntnis, daß die Produktivität der Landwirtschaft zu heben sei, die Produktionskosten zu stabilisieren seien und daß infolge der fortschreitenden Technik Verbesserungen der Agrarstruktur vorgenommen werden müssen. Auch wir in Österreich werden uns diesen modernen Erkenntnissen nicht verschließen können und müssen vor allem, gestützt auf die Erfahrungen anderer Länder, zuerst und vordringlich mit der Verbesserung der Agrarstruktur beginnen und erst dann rentabilitätsverbessernde Maßnahmen folgen lassen.

Wir alle, meine Damen und Herren, sind uns dessen bewußt, mit diesem Gesetz nicht den Stein der Weisen gefunden zu haben. Es ist nun einmal so im Leben, daß es nicht eine alle Teile befriedigende Regelung gibt, sofern man möglichst vielen gerecht werden will. Entscheidend wird aber letzten Endes sein, wie das Gesetz gehandhabt wird und welche Maßnahmen zu seiner Durchführung ergriffen werden. Es wäre keineswegs im Sinne des Gesetzes, wenn durch eine einseitige Belastung der großen Gruppe der Verbraucher ausschließlich die kleinere der Erzeuger unproportionierte Vorteile daraus ziehen sollte.

Die Konsumenten erwarten vielmehr von diesem Gesetz eine gleichmäßige Versorgung mit landwirtschaftlichen Produkten von einwandfreier und guter Qualität zu Preisen, die ihnen auch einen entsprechenden Konsum ermöglichen. Wenn das gelingt, dann, meine Damen und Herren, hoffen wir mit diesem Gesetz trotz oder gerade wegen der langwierigen Geburtswehen ein gesundes Kind geboren zu haben! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Olah: Als nächster Redner kommt zu Wort der Herr Abgeordnete Kulhanek.

Abgeordneter Kulhanek: Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Als Vertreter der gewerblichen Wirtschaft möchte ich vorerst meiner Freude Ausdruck geben, daß nun endlich die Landwirtschaft zu den langersehten Schutzmaßnahmen gekommen ist. Ich glaube, resultierend aus den Ausführungen

meiner Vorredner sagen zu können, daß an jene Seite Schutzmaßnahmen gewährt werden können und vertretbar sind, von der uns das tägliche Brot zuteil wird. Ich möchte aber gleichzeitig nicht unerwähnt lassen, daß es nach wie vor der Landwirtschaft genauso wie der gewerblichen Wirtschaft obliegt, aus eigenem Vorsorge zu treffen für die Sicherung der Existenz und die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit; denn genauso wenig — wenn ich nur ein Beispiel aus der gewerblichen Wirtschaft nennen darf — kann ich einem Schmied auf dem Lande, dem man keine Pferde mehr zum Beschlagen bringt, helfen, weil er sich erst aus sich heraus umstellen muß. Genauso wird es der Landwirtschaft obliegen, durch eine Auswahl in den Sorten, durch die Berücksichtigung ihrer Marktgängigkeit und durch andere Maßnahmen sich marktfähig und konkurrenzfähig zu erhalten. Nach wie vor bleibt für alle selbständig Tätigen der Grundsatz der persönlichen Initiative, des Wagemutes und des Unternehmungsgeistes oberstes Gebot.

Ich bedaure es deshalb, daß die Herren Sozialisten in der Setzung dieser Maßnahmen für die Landwirtschaft nicht zwischen solchen unterschieden haben, die im Sinne der Allgemeinheit vertretbar sind und gewährt werden können, und solchen, die allein aus der eigenen Person heraus zu setzen sind. Dazu gehört die Bindung des Marktes an eine zentrale Stelle. Wir von der gewerblichen Wirtschaft lehnen diese Koppelung restlos ab und werden opponieren! Gottlob besteht diese Bestimmung nur in einer Kann-Formel. Die Landeshauptleute „können“. Ich muß im Gegensatz zu meinem Vorredner von hier aus an die Landeshauptleute Österreichs den Appell richten, niemals von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen! (*Ironische Heiterkeit bei der SPÖ.*) Ich bedaure, daß der Herr Landeshauptmann von Wien nicht anwesend ist, aber vielleicht darf ich im Hinblick auf die Zusammenarbeit bei der Straßenverkehrsordnung den Herrn Minister Migsch bitten (*Zwischenruf des Abg. Dr. Migsch*), den Wunsch an den Herrn Landeshauptmann zu überbringen, von dieser Bestimmung zumindest nur in den seltensten Fällen und auf die kürzeste Zeit Gebrauch zu machen, wenn er schon glaubt, daß er von ihrer Anwendung nicht Abstand nehmen kann. Sagen Sie ihm, er möge nicht aus der gewerblichen Wirtschaft einen Marquis von Posa machen. Wir würden zwar nicht sagen: Sire, geben Sie Gedankenfreiheit!, aber wir würden sagen: Sire, belassen Sie die wirtschaftliche Freiheit! (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Dr. Migsch: Warum haben Sie sich der Landwirtschaftskammer gegenüber nicht durchgesetzt?*) Ich kann Ihnen nur den

Kommentar geben, den ich von Ihrer Seite erhalten habe, denn wir waren uns einig. (*Ironische Heiterkeit und Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Sie haben dann noch Gelegenheit, zu kritisieren!

Ich möchte auch der Landwirtschaft oder dem Bauernbund danken, daß im Zuge dieser Beratungen auch alte schwebende Probleme zwischen dem Bauernbund und dem Wirtschaftsbund einvernehmlich gelöst werden konnten. Ich glaube damit indirekt dem Herrn Kollegen Steiner geantwortet zu haben, der von „schweren Auseinandersetzungen“ innerhalb dieser Bünde gesprochen hat.

Ich muß aber noch etwas anfügen. Es ist so, meine Herren Sozialisten: Ihre Presse kann es einfach nicht lassen, wenn sie von solchen angeblichen Differenzen hört, in der größten Aufmachung und mit den falschesten Rückschlüssen und in der boshaftesten Weise Bericht zu erstatten. Ich darf Ihnen sagen: Persönlich habe ich für Bosheit sehr viel übrig, weil ich selbst boshaft bin, allerdings darf ich hinzusetzen, daß ich versuche, nur in liebenswürdiger Art boshaft zu sein. Ich habe mich sehr gefreut, als man in der letzten Woche im „Kurier“ anläßlich des Besuches Chruschtschows in Kaprun lesen konnte, man habe ihn auch zu der sogenannten Heidenspalte — ich glaube das Wort richtig behalten zu haben — geführt, einer engen senkrechten Felsspalte, von der der Volksmund sagt: Wenn man es vermag, seinen Körper dort durchzuzwängen, wird man von allen Bosheiten im Leben befreit. (*Abg. Aigner: Herr Kollege, für Sie kein Problem!*) Ich wollte ja sagen: Wenn ich nun die Herren Sozialisten unter die Person ihres Führers, des Herrn Vizekanzlers, subsumiere, dann befindet sich meine Person ihm gegenüber in einer wesentlich vorteilhafteren Position. (*Heiterkeit. — Abg. Dr. Migsch: Er kommt so durch die Spalte wie der Bundeskanzler!*) Aber ich glaube, deshalb sollten Sie nicht so boshaft sein, weil Ihnen nicht so leicht Vergebung wird!

Aber mehr noch: Sie sollten doch einmal, gerade wenn Sie von diesen Differenzen hören, die Brille abnehmen und frei in den weiten Horizont schauen. Dann müßten Sie sich doch einmal, wenn Ihnen diese angeblichen Differenzen vorzuliegen scheinen, die Frage vorlegen: Ja, wie ist denn das möglich, daß diese heterogene ÖVP seit 1945 in ununterbrochener Folge den Kanzler in Österreich stellt? (*Beifall bei der ÖVP.*) Welche Kraft muß diese Partei besitzen, die nur im losen Zusammenschluß natürlich gegebener Interessensengagements besteht, daß sie ihren Führungsanspruch so eindeutig und unanfechtbar unter

Beweis stellt! (*Ruf bei der SPÖ: Eindeutig? — Abg. Rosa Rück: Wir sind die stärkere Partei! — Weitere Zwischenrufe.*)

Man sagt: Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus (*Ruf des Abg. Aigner*) und große Ereignisse schlagen ihre Wellen. So hat man auch beim Landwirtschaftsgesetz feststellen können: Kaum hat der Grüne Bericht seine Geburtsstunde gefeiert, da mußte man auch schon bald danach von einem Roten Bericht Kenntnis nehmen.

Meine Damen und Herren! Sie dürfen sich nicht verwundern: Als Vertreter der gewerblichen Wirtschaft kann ich hiezu nur sagen: Ich sei, gewährt mir die Bitte, in eurem Bunde der Dritte! (*Heiterkeit.*) Ich will damit allerdings nicht sagen — ich weiß es auch gar nicht —, daß die Bundeskammer diesbezüglich schon irgendwelche Arbeiten unternommen hat und welche Farbe dieser Bericht einmal haben wird. (*Ruf bei der ÖVP: Blau! — Ruf bei der SPÖ: Schwarz!*) Ich weiß nur eines: Wenn der Gang zur Suppe angetreten wird, kann man nicht erst hinkommen, wenn sie die anderen schon ausgelöffelt haben! (*Heiterkeit.*) Ich persönlich — und da gebe ich meine ganz eigene Ansicht wieder — glaube ja, daß man diese Parität oder, sagen wir es im Jargon des Herrn Vizekanzlers, dieses Gleichgewicht auf eine ganz andere Art leichter herstellen könnte. Ich stelle mir ein Gesetz zur Sicherung des Lebensraumes in der gewerblichen Wirtschaft vor, kurz Gewerbeschutzgesetz genannt.

Ich möchte Sie jetzt nicht mit theoretischen Dingen länger belasten, ich möchte Ihnen nur, um das Bild ganz deutlich zu machen und die Absicht hervorzukehren, eine kleine Erzählung, ein kleines Märchen vortragen. Herr Minister Migsch, Sie haben ja das letzte Mal ein Märchen erzählt, ich vollziehe also nur die Herstellung des Gleichgewichtes, wenn heute ich eines erzähle.

Da war einmal ein kleiner Bub, der hatte schon einen ganz männlichen Schnurrbart, und auch sein Gehaben war ganz das von Erwachsenen. Er trug ein Hemdchen, das war um und um bestickt mit all den Zeichen der Innungen und Zünfte. Und so nannte man ihn einfach und schlicht den kleinen Mann. Der weilte vorübergehend zur Wiederherstellung seiner Gesundheit eines Tages in einem kleinen Dorf auf dem Lande bei irgendeiner alten Großmutter. Und als es Abend wurde (*Heiterkeit*), da legte die Großmutter den kleinen Mann ins Bettchen, setzte sich an seine Füße und strickte. Da fragte der kleine Mann die alte Großmutter: „Großmutter, warum haben wir jetzt auch einen Konsum im Dorf? War der Kaufmann denn

nicht genug?“ Da sagte die alte Großmutter: „Du sollst jetzt schlafen, das verstehst du nicht!“ (*Zwischenrufe: Die Konkurrenz!*) Aber der kleine Mann fragte noch einmal: „Großmutter, der Kaufmann hat gesagt, daß ihn der Konsum vertreiben will. Warum will er das?“ (*Abg. Czettel: Er will ihn fressen! — Heiterkeit.*) Da sagte die Großmutter: „Du sollst jetzt schlafen, das ist besser für dich.“ Aber der kleine Mann wagte noch eine dritte Frage: „Großmutter, der Kaufmann hat gesagt, daß er jetzt immer krank sein wird und niemals mehr gesund wird. Warum will das der Konsum?“ Da riß selbst der alten Großmutter die Geduld, und sie fauchte den kleinen Mann an: „Damit er ihn leichter fressen kann!“ (*Heiterkeit bei der SPÖ.*)

Damit solche Märchen im Gegensatz zu dem sehnsüchtigen Wunsch der Kinder für Erwachsene nicht Wirklichkeit werden und nicht Gestalt annehmen, deshalb soll ein solches Gewerbeschutzgesetz die Sorge und die Garantie übernehmen. (*Ruf bei der SPÖ: Genossenschaft!*) Ich weiß, Sie werden jetzt sagen: Also auch wieder Lenkungsmaßnahmen! — Das ist auch eine solche Spezialität von Ihnen (*Ruf bei der ÖVP: Das ist schon überholt!*), daß Sie selbstherrlich belieben, unseren Dreiklang von der persönlichen Initiative, vom Wagemut und vom Unternehmungsgeist einfach mit der liberalen These von anno dazumal, Marke „Manchester“ oder Marke „laissez faire, laissez passer“ anzunageln.

Sie haben sich gestern sehr energisch dagegen verwahrt, daß man Ihre Einstellung zur Kirche, die Sie heute haben, festlegt mit der von der Jahrhundertwende oder der zwanziger Jahre. Sie werden also Verständnis dafür haben, daß auch wir uns zur Wehr setzen, mit einem so alten Mobiliar belastet zu werden. Denn heute haben wir die soziale Marktwirtschaft, die besagt, daß im freien Wettbewerb gewisse Einschränkungen, die durch die moderne Sozialpolitik gesteckt werden, vertretbar sind, um dem Unselbständigen den gerechten Anteil am erarbeiteten Produkt zu garantieren. Und diese Rücksichtnahme auf den Unselbständigen und seinen Anteil muß man, logisch folgernd, ganz einfach auch auf den selbständig Tätigen ausgedehnt sehen, und dafür soll ein Gewerbeschutzgesetz Sorge tragen.

Ich weiß, eine Rede macht noch keinen Sommer, auch Rom wurde nicht an einem Tag erbaut. Ich möchte deshalb für heute mit der Feststellung schließen: In Österreich ist heute bereits jeder zweite motorisiert, ich aber reite ein Pferd mit dem Namen: Gewerbeschutzgesetz! (*Heiterkeit und Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Olah: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Winkler das Wort.

Abgeordneter Winkler: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir beschließen heute das Landwirtschaftsgesetz. Ich habe erwartet, daß der heutige Tag ein großer Tag für dieses Parlament sein werde. Ich habe erwartet, wir werden uns heute in der Koalition über das gelungene Werk freuen, wir werden uns freundschaftlich in den Armen liegen und werden heute hier einen Festtag feiern, weil wir dieses große Werk gemeinsam vollbracht haben. (*Abg. Dr. Piffl-Perčević: Jetzt haben wir erst Karthago gestürmt und den Widerstand gebrochen!*)

Statt dessen haben wir vom Präsidenten Strommer eine sehr kleinliche Polemik gehört, eine Rede, die durchaus nicht froh und festlich geklungen hat. Zum Glück hat noch mein unmittelbarer Vorredner ein schönes Märchen erzählt, womit die Stimmung in diesem Saal doch etwas gehoben wurde.

Da der Herr Präsident Strommer für die Polemik gegen uns mehr Zeit verwendet hat als für das Landwirtschaftsgesetz, bin ich leider gezwungen, auch zu polemisieren; zumindest muß ich zu unserer Verteidigung einiges sagen.

Der Herr Präsident Strommer hat gefunden, daß zwei Artikel von mir, der eine in der Wochenschrift „Heute“ und der andere in der „Arbeiter-Zeitung“, sehr widerspruchsvoll seien. Dazu ist zu sagen, daß sich der Artikel in der „Arbeiter-Zeitung“ mit dem Landwirtschaftsgesetz beschäftigt hat und daß sich der Artikel im „Heute“ nicht mit dem Landwirtschaftsgesetz, sondern mit dem ÖVP-Bauernbund und seinen großen ideologischen Wandlungen befaßt hat. Wenn man zwei so verschiedene Objekte behandelt, ist es klar, daß man dazu verschiedene Stellung nimmt. Das, glaube ich, erklärt vielleicht den unterschiedlichen Ton dieser Artikel.

Der Herr Präsident Strommer hat hier so getan, als ob ich, der Sozialist Winkler, ein Gegner des Dirigismus und der Planung wäre. Ich glaube, über diesen Vorwurf sollten wir Sozialisten erhaben sein. Solange wir existieren, haben wir den Grundsatz vertreten, daß die Freiheit der Wirtschaft immer wieder zu Wirtschaftskrisen führt und daß daher der Sozialismus natürlich für eine gelenkte und geplante Wirtschaft eintreten müsse. Ich glaube daher, daß das Mißverständnis, zu dem man vielleicht ganz bewußt gekommen ist, merkwürdig ist. Ich habe nicht die Absicht, mich gegen den Vorwurf zu verteidigen, daß wir Sozialisten Feinde der Planung und des Dirigismus wären.

Der Herr Präsident Strommer hat mir auch einiges anderes vorgeworfen. Er sagt, ich habe in diesem Artikel über die Höhe der Subventionen gesprochen. Das habe ich getan und habe dazu gesagt, diese Subventionen beweisen, daß auch

wir Sozialisten für die Landwirtschaft sehr viel tun. Nun wird sowohl im „Bauernbündler“ wie auch in anderen Zeitungen erwidert: Ja weiß denn der Winkler nicht, daß die Subventionen nicht den Produzenten, sondern den Konsumenten gehören?

Meine Damen und Herren, ich habe schon in der letzten Budgetdebatte sehr ausführlich über dieses Thema gesprochen. Ich muß es leider heute wiederholen. Ich behaupte, daß die Frage, wem die Subventionen dienen, gar nicht so einfach zu beantworten ist. Das hängt, habe ich immer wieder erklärt, von der jeweiligen wirtschaftlichen Situation ab. Als wir nach dem Krieg in einer Zeit des Mangels an Lebensmitteln, an Waren lebten, bestand natürlich die Gefahr, daß es zu Preiserhöhungen kommt. In dieser Situation wurden die Preisstützungen zweifellos im Interesse der Konsumenten gemacht. Das haben wir jederzeit zugegeben und werden es natürlich jederzeit anerkennen. Wenn wir aber 1960 für Weizen und Roggen eine Preisstützung geben, in einer Zeit, wo in der Welt kein Mangel an diesen Gütern herrscht, sondern unerhörter Überfluß besteht, wenn heute die Einfuhrpreise für Getreide tief unter den Inlandspreisen liegen, dann kann man doch nicht behaupten, die Stützung für Brotgetreide liege im Interesse der Konsumenten.

Ich habe hier die Zahlen des letzten Kaufzuschlages des Getreideausgleichsfonds vom 21. Juni dieses Jahres. Da wird gesagt, wir haben Weizen, gute Sorte, Manitoba, um 1,97 S pro Kilogramm gekauft. Dem Hohen Hause ist bekannt: Wir zahlen jetzt an unsere Landwirte einen Weizenpreis von über 2,50 S. (*Abg. Eichinger: Sind Sie Ihnen neidig? — Ruf bei der SPÖ: Das ist eine Feststellung! — Abg. Hillegeist: Das hat mit Neid nichts zu tun!*) Wir haben aus Argentinien Weizen guter Qualität — wie mir versichert wird — um 1,79 S pro Kilogramm eingeführt. Wir haben Hartweizen bester Qualität aus Kanada um 2,04 S bezogen. Wir haben Roggen aus Argentinien um 1,64 S pro Kilogramm bezogen. Wenn der Auslandspreis um so viel niedriger ist als der Inlandspreis, so kann man doch nicht behaupten, daß die Preisstützung im Interesse der Konsumenten gemacht wird.

Meine Damen und Herren! Ich wiederhole hier, was ich schon gesagt habe: Wenn Sie der Meinung sind, daß Sie als Produzenten auf die Preisstützung verzichten können, wir Sozialisten sind mit Freuden dazu bereit. (*Lebhafter Widerspruch bei der ÖVP.*) Wir würden uns freuen, wenn wir diese 291 Millionen Schilling, die wir in diesem Jahr für inländische Stützungen des Brotgetreides ausgeben, ersparen. (*Zwischenruf des Abg. Strom-*

mer.) Da brauchen wir uns nicht zu streiten, nehmen Sie mich beim Wort. Wenn Sie der Meinung sind, daß Sie die Stützung nicht brauchen, so erkläre ich hier im Namen der Konsumenten: Wir brauchen sie bei diesen Weltmarktpreisen nicht. (*Abg. Dr. Schwer: Wo ist der gerechte Lohn?*) Herr Dr. Schwer! Sie behaupten doch, die Stützungen nützen Ihnen nichts! Ich führe das nur als Gegenbeweis an, weil Sie sagen, die Stützungen nützen nur uns. Dann streiten wir uns nicht. Schaffen wir sie ab! Aber ich möchte Ihnen sagen — was Sie offenbar nicht wissen —, daß Sie die Stützungen brauchen. Ich habe hier den letzten Bericht der Commodity Credit Corporation der Vereinigten Staaten vom 2. Juni dieses Jahres. Daraus geht hervor, daß die Vereinigten Staaten zu diesem Datum 8.831.833.000 Dollar für den Einkauf der Überschußgüter der Landwirtschaft Amerikas aufgewendet haben. Wenn ich den Dollar mit 26 S rechne, ist das ein Aufwand von 230 Milliarden Schilling, den man in Amerika zum Ankauf der Überschüsse gemacht hat. Was hat man dafür gekauft? Weizen war zu diesem Datum, vor der neuen Ernte, in einer Menge von 35.431.000 Tonnen lagernd. Wir wissen, die ganze Brotgetreideernte Österreichs, die verkauft wird, macht nicht viel über 500.000 Tonnen aus. 35 ½ Millionen Tonnen Weizen liegen in Amerika unverkäuflich. Das ist die Situation auf dem Weltmarkt. Sie wissen, daß auch große Mengen in Kanada, in Argentinien und in Australien liegen. Und angesichts dieser Überschüsse behauptet die Landwirtschaft, wir brauchen keine Stützung! Bitte sehr, schaffen wir sie ab! (*Abg. Weindl: Dann werden die Bauern lauter Sklaven, wenn wir sie bei diesen Löhnen arbeiten lassen!*) Würden Sie das aushalten? Ich würde zögern, meine Damen und Herren, diesen Vorschlag zu machen. Aber Sie sind ja der Meinung, daß wir die Stützung nicht brauchen. Ich hoffe, daß wir bei der Gestaltung des neuen Budgets genügend Gelegenheit haben werden, über den Abbau der Preisstützungen zu reden. Sie werden uns Sozialisten dazu bereit finden. Das möchte ich hier sagen. (*Abg. Weindl: Sie sind immer bereit, wenn man den Bauern etwas wegnimmt!*)

Der Herr Präsident Strommer hat die Sache so dargestellt, als ob an der Verzögerung des Zustandekommens des Landwirtschaftsgesetzes allein die bösen Sozialisten schuld wären. (*Abg. Strommer: „Böse“ habe ich nicht gesagt! — Heiterkeit.*) „Böse“ haben Sie nicht gesagt, sondern nur „die Sozialisten“. (*Abg. Weikhart: Aber gemeint! — Abg. Strommer: Auch nicht gemeint! — Abg. Probst: Das ist trotzdem keine Entschuldigung!*) Ich nehme das zur

Kenntnis, Herr Präsident. Nun ist bekannt, daß — und wir werden darüber noch mehr reden — nicht nur die Sozialisten, sondern auch andere Kreise der Wirtschaft und der Bevölkerung gegen diese Entwürfe des Landwirtschaftsgesetzes waren. (*Abg. Strommer: Das habe ich bis jetzt gar nicht gewußt!*) Der Herr Präsident hat eine Rede des Vizekanzlers Pittermann zitiert. Darin wurde gesagt, die Landwirtschaft verlange zuviel Planung. Ich habe hier einen Auszug eines Artikels aus der „Freiheit“, dem Organ des ÖAAB, vom 1. September 1956. Ich zitiere wörtlich: „Es ist nicht immer leicht, bei allen Punkten des Gesetzentwurfes die Unterschiede zur Befehlswirtschaft in den Volksdemokratien zu entdecken. Wie sich überspitzte Lenkung, grundsätzlicher Dirigismus auf die Landwirtschaft auswirken, erwies sich zur Genüge im Dritten Reich. Wird die Verantwortungsfreudigkeit und Verantwortungsfähigkeit der Landwirte von oben her durch Gesetze, Verordnungen, Plankommissionen und Berentungen aller Art allzusehr eingeschränkt und erstickt, so wandelt sich der freie Bauer zum Kolchosbeamten.“ Das steht wörtlich in der „Freiheit“, Herr Präsident, im Organ des ÖAAB.

Ich habe in einer meiner letzten Budgetreden hier die Zeitung der Handelskammer mitgebracht; ich habe sie mir heute nicht mitgenommen, weil ich diese Debatte nicht erwartet habe. Damals war in mehreren Nummern auf der Titelseite zu lesen: „Unser Nein zum Landwirtschaftsgesetz“. Das war der Standpunkt der Handelskammer. Ich erwähne eine andere Zeitung, die Ihnen sehr nahesteht, das Organ, wenn ich so sagen darf, des Herrn Kollegen Dr. Kummer, das leider — zu unserem Bedauern — inzwischen eingegangen ist. Diese Zeitung war eine Fundgrube für uns. (*Abg. Strommer: Das bedauert nicht einmal der Kummer!*) Ich weiß nicht, ob es dem Herrn Kummer nicht doch einen Kummer macht, daß dieses Organ eingegangen ist. Hier wird ein Interview mit dem früheren Minister und Bauernbundobmann Josef Kraus geschildert, und da heißt es: „Wollen Sie damit sagen, Herr Präsident,“ — fragt der Interviewer — „daß sich die ÖVP mit zuwenig Nachdruck für die Interessen der Landwirtschaft eingesetzt hat?“ Und der Herr Minister Kraus, Obmann des Bauernbundes, antwortet: „Das ist nicht nur mein Gefühl, dafür habe ich Beweise. Die anderen Bünde sind vielfach gegen wesentliche Forderungen des Bauernbundes aufgetreten.“ (*Abg. Weikhart: Dafür hat der Strommer gedankt!*) „Zwei Jahre lang hat die Wirtschaft das Landwirtschaftsgesetz durch die Koppelung mit der Genossenschaftsfrage blockiert, aber auch in anderen agrarischen Fragen ...“ und so weiter, heißt

es hier, waren die anderen Bünde dagegen. (*Abg. Eichinger: In unserer Partei gibt es eben eine Demokratie! — Ironische Heiterkeit bei der SPÖ.*) Ich wollte nicht mehr damit, Herr Präsident Strommer, als zu sagen: Wenn es also so lange gedauert hat, bis das Gesetz zustandekam, so ist das nicht nur Schuld der Sozialisten — ich lasse das „böse“ weg —, sondern hat seine Ursachen auch in gewissen Schwierigkeiten in Ihren eigenen Kreisen. (*Abg. Dr. Schwer: Also doch! — Abg. Ferdinand Mayer: Nicht nur, aber doch!*) Ich glaube, wir sollten uns daher vor gewissen Übertreibungen hüten.

Weil sich der „Bauernbündler“ in der letzten Zeit über meine scheinbar zweiseitige Stellungnahme (*Abg. Dr. J. Gruber: Zweideutige Stellungnahme!*) so aufregt, möchte ich hier zur Erheiterung des Hauses erzählen, wessen der „Bauernbündler“ fähig ist.

Wir Sozialisten haben Anfang September oder im August des Vorjahres beantragt, eine Studienkommission nach Deutschland oder Dänemark oder in beide Länder zu schicken. Darauf hat der „Bauernbündler“ vom 19. September 1959 dieses schöne Bild gebracht, ein Spottbild gegen die Sozialisten, und unter diesem Bild steht: Die Sozialisten verzögern schon wieder das Landwirtschaftsgesetz; sie haben jetzt sogar vorgeschlagen, eine Studienreise ins Ausland zu machen. Es wird hier lustig gesagt: Sie wollen erst über die Äcker Europas reisen, damit sie dann fähig sind, zum Landwirtschaftsgesetz Stellung zu nehmen. Die ÖVP natürlich habe so etwas nicht notwendig. Das war am 19. September 1959. Wir haben dem Klub der ÖVP mitgeteilt: Nun bitte, wir werden allein fahren, wir werden die Studienreise machen, uns interessieren die Verhältnisse in Deutschland und in Dänemark.

Am 3. Oktober, drei Wochen später, berichtet derselbe „Bauernbündler“ in Fettdruck: „Neuer Vorstoß des Landwirtschaftsministers. Der Landwirtschaftsminister Dipl.-Ing. Hartmann unternahm am 29. September wieder einen Vorstoß zur Verabschiedung des Landwirtschaftsgesetzes. Im Ministerrat stellte er den Antrag, eine Delegation von sieben Nationalräten (drei ÖVP, drei SPÖ und ein FPÖ) zum Studium landwirtschaftlicher Gesetze in die Schweiz, nach Deutschland und möglicherweise noch in andere Länder zu schicken. Der Antrag wurde genehmigt.“

Drei Wochen früher war das die Verzögerungstaktik der Sozialisten, drei Wochen später war es wieder ein Vorstoß des Landwirtschaftsministers zur Schaffung des Landwirtschaftsgesetzes. (*Abg. Strommer: Ein Vorstoß mit Erfolg!*) Sie sehen also: Wenn man Butter auf dem Kopf hat, soll man nicht in die Sonne

gehen. Das gilt hier wahrhaftig, und das wollte ich zur Richtigstellung einiger Bemerkungen sagen, die dort gemacht wurden.

Und nun gestatten Sie, daß ich selber sachlich zum Landwirtschaftsgesetz Stellung nehme. Ein Sprichwort sagt: Gute Arbeit braucht Zeit. Wenn das richtig ist, dann müßte das Landwirtschaftsgesetz eigentlich ein sehr gutes Gesetz sein. Wir haben heute vom Minister Thoma gehört, wir hätten acht Jahre dazu gebraucht — ich habe geglaubt, es waren nur vier oder fünf Jahre. Es muß also ein Gesetz sein, das eine gute Arbeit beinhaltet. Wir haben natürlich von der Opposition gehört, daß die lange Dauer der Verhandlungen nicht zu erklären sei mit der Güte des Gesetzes, denn es sei ja unzulänglich, sondern mit den tristen Zuständen in der Koalition; wir konnten uns nicht einigen, und daher habe es so lange gedauert.

Der Herr Präsident Strommer hat es sich noch einfacher gemacht und hat gesagt: Die anderen, die Sozialisten sind schuld! (*Abg. Strommer: Aber ich habe nicht gesagt, die „bösen Sozis“ sind schuld!*) Nein, ich sage das auch nicht, ich korrigiere mich. (*Heiterkeit.*)

Nun möchte ich, Hohes Haus, folgendes sagen: Es ist bezeichnend, daß in allen Ländern, wo Landwirtschaftsgesetze gemacht wurden, der Weg dazu ein sehr langer war. In der deutschen Bundesrepublik gibt es keine Koalition, zumindest nicht mit den Sozialisten, dort können also nicht die Sozialisten schuld sein, daß ein solches Gesetz so lange dauert. (*Abg. Nimmervoll: Drei Jahre haben sie es schon!*) Und wie lange hat es nun in Deutschland gedauert? Ich habe hier die Geschichte des deutschen Landwirtschaftsgesetzes. Ich kann Ihnen vorlesen: Es hat über vier Jahre gedauert, auch im Deutschen Bundestag (*weitere Zwischenrufe*), und ich kann Ihnen sagen, daß dieser Kampf heute noch nicht zu Ende ist, daß man heute noch darüber diskutiert. Wir wissen, daß auch in der Schweiz heute noch über die Milchpreise, über die Milchüberproduktion und über die Anwendung des Landwirtschaftsgesetzes sehr viel und sehr heftig diskutiert wird.

Wenn wir also sehen, daß auch in anderen Ländern dieser Weg so schwer und so lang war, so muß das eine Begründung haben. Das kann nicht mit der Unzulänglichkeit einzelner Parteien zu erklären sein, da muß mehr dahinterstecken. Ich glaube, daß der wirkliche Grund der ist, daß ein Landwirtschaftsgesetz dieser Art eine neue Sache von grundsätzlicher Bedeutung ist. Es ist ein Sondergesetz, wie wir es bisher überhaupt nicht hatten und schon gar nicht für einen besonderen Stand.

Dieses Gesetz bedeutet doch in Wirklichkeit die Aufhebung der freien Wirtschaft auf dem Gebiete der Landwirtschaft, bedeutet die Herauslösung der Landwirtschaft aus der freien Marktwirtschaft, und das ist natürlich in jedem Land eine sehr umstrittene Sache. Daß wir es aber in jedem Land haben, das spricht wieder für die Notwendigkeit des Gesetzes; eine Ausnahme bildet Dänemark, das aus verschiedenen Gründen liberalistisch ist. Herr Präsident, wir haben es beide auf unserer Reise gesehen. Mit dieser Ausnahme von Dänemark ist wirklich fast in allen westlichen Ländern irgendeine Lenkung der Landwirtschaft durchgeführt worden.

Daher möchte ich den Herren der ÖVP sagen: Sie brauchen sich dieser Bekehrung zur Planwirtschaft nicht zu schämen, Sie sind in Europa nicht allein, es sind auch die anderen Länder Ihrer Meinung. Aber diese Bekehrung ist deshalb so schwierig, weil andere Wirtschaftskreise, vor allem die Kreise der Industrie und des Handels und — auch das haben wir in Deutschland gehört — vor allem die Volkswirtschaftswissenschaftler und merkwürdigerweise die deutsche Agrarwissenschaft die größten Bedenken gegen dieses Gesetz hatten.

Wir waren auch Gäste des Deutschen Bauernbundes, und dort haben wir immer wieder gehört: Die politischen Parteien haben uns ja das Gesetz gegeben; sie werben ja um Wähler, auch um bäuerliche Wähler. Aber — so hat uns der Führer der deutschen Bauern gesagt — die Wissenschaft ist immer noch dagegen. Und beim Weggehen habe ich dann gesagt: Bitte, Herr Präsident, wer waren denn die Wissenschaftler, die so gegen das Landwirtschaftsgesetz sind? Da hat er sofort den sehr berühmten Professor Heinrich Niehaus in Bonn, den Berater der Bonner Regierung genannt; er nannte den Frankfurter Professor für Agrarwissenschaft Hermann Priebe, ferner Professor Baade in Kiel, ebenso Professor Wörmann und andere. Ich habe mir dann einige Bücher dieser Autoren besorgt, damit ich sehe, was eigentlich die deutschen Wissenschaftler gegen das Landwirtschaftsgesetz haben.

Ich finde nun hier bei Professor Heinrich Niehaus zunächst einmal die Feststellung, in der er sagt: „Die grundsätzliche Frage ist, ob die Landwirtschaft in Zukunft in eine Wettbewerbsordnung eingefügt oder ob sie in einem System der Marktregelungen und Subventionen verbleiben soll.“ Das, erklärt Niehaus, sei die grundsätzliche Frage bei dem Landwirtschaftsgesetz. Professor Niehaus ist nicht der Meinung, daß die Landwirtschaft die Marktwirtschaft völlig aufgeben soll, und daher hat er sich auch gegen das Landwirtschaftsgesetz lange Zeit gewehrt.

Er zitiert hier in diesem Buch „Leitbilder der Wirtschafts- und Agrarpolitik“ eine Rede des Präsidenten des Rheinischen Bauernverbandes Dr. Frey. Dr. Frey hat folgenden Standpunkt der Landwirtschaft vertreten: „In jedem industriell bestimmten Staatswesen ist die Lage der Landwirtschaft dadurch gekennzeichnet, daß sie im Kräftespiel des Wirtschaftslebens ohne staatliche Eingriffe ständig sozial zurückbleibt und auf eine untere soziale Stufe gedrückt wird. Es ist dies eine wirtschaftlich-soziale Grundtatsache im technischen Zeitalter. Von dem ökonomischen Geschehen in der industriellen Marktwirtschaft geht gegenüber der bäuerlichen Arbeit eine antisoziale Tendenz aus. Wenn die Landwirtschaft im Zeitalter der Technik nicht in eine Zweit- oder Drittrangigkeit versinken soll, dann bedarf es eines besonderen politischen, eines agrarpolitischen Systems, um die naturbedingten und wirtschaftlichen Nachteile der Landwirtschaft auszugleichen.“

Das ist die Stellungnahme des Präsidenten des Deutschen Bauernbundes gewesen. Nun, wir wissen, daß das heute auch die Stellungnahme unseres Bauernbundes ist.

Aus diesen Tatsachen, sagt dann Dr. Frey weiter, ergibt sich die Unterbewertung der landwirtschaftlichen Arbeit. Es ist, wie man festgestellt hat, eine Disparität entstanden zwischen dem Einkommen der Landwirtschaft und dem der Industrie. Die Landwirtschaft in Deutschland hat daher natürlich den Ruf nach Parität des Einkommens erhoben. Aber glauben Sie nicht, daß in Deutschland diese Forderung nicht ebenso abgelehnt und bekämpft wurde wie bei uns! In einem großen Artikel, der in diesem Buch über die Geschichte des deutschen Landwirtschaftsgesetzes zitiert wird, nimmt ein bekannter deutscher Wirtschaftspolitiker, Erich Welten, am 4. Oktober 1952 in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ Stellung und sagt unter anderem: „Alle diese Paritätsforderungen sind weltfremd. Sie verkennen das Wesen der Preis- und Einkommensbildung. Mit demselben Recht könnte jeder Berufszweig, die Maurer, Professoren, Friseure, Matrosen, Journalisten und Bankangestellten, für sich Parität verlangen. Das Endergebnis wäre eine zünftlerische Erstarrung der gesamten Wirtschaft und ein Verzicht auf Fortschritt und Anpassung ... Wozu gibt es überhaupt Preise? Ihre Aufgabe besteht doch darin, die produktiven Kräfte so an die Stellen des dringenden Bedarfs zu lenken, daß die Gesamtheit den größten Nutzen davon hat. Die Preise dienen also der richtigen Lenkung der produktiven Kräfte und nicht etwa der Versorgung altersschwacher notleidender Schichten.“ — Dies stellt dieser deutsche Journalist fest.

Sie werden sagen: ein Journalist! Aber ich habe einen anderen Kronzeugen für die Widerstände, die das deutsche Landwirtschaftsgesetz gefunden hat. In diesem Buch hier ist die gesetzgeberische Schaffung des Landwirtschaftsgesetzes wiedergegeben, und das ist eine Rede des Bundeswirtschaftsministers Professor Dr. Erhard angeführt — bekanntlich kein Sozialist und sicher kein Gegner der Landwirtschaft. Professor Dr. Erhard hat erklärt, die Paritätsgesetzesentwürfe seien Fremdkörper in der demokratischen Gesetzgebung. Er sehe auch materiell nicht eine Berechtigung für derartige Paritätsgesetze. Die Statistiken beweisen, daß die Durchschnittsbetriebe in der Landwirtschaft nicht schlechter als Durchschnittsbetriebe der gewerblichen Wirtschaft dastünden. Nach seiner Ansicht habe das Einkommen der Landwirtschaft mit dem der übrigen Wirtschaft durchaus Schritt gehalten. Würde man den Paritätsgesetzen zustimmen, könne man nicht entsprechende Forderungen anderer Gruppen ablehnen. — Das stammt aus einer Rede des Professors Dr. Erhard, des deutschen Bundeswirtschaftsministers.

Was will ich damit sagen? Ich will damit sagen, daß die Dinge wirklich nicht so einfach liegen. Man kann nicht einfach sagen: Na ja, das haben eben die anderen abgelehnt, weil sie kein Verständnis für die Landwirtschaft haben. Es ist wirklich ein großes Problem, wenn sich eine Gesetzgebung dazu entschließt, grundsätzlich von dem bisher Gewohnten abzurücken und zu sagen: Wir brauchen jetzt für einen bestimmten Stand ein Sondergesetz. Und dieses Sondergesetz wurde bei uns und in Deutschland damit begründet, daß eben die Lage der Landwirtschaft schlecht sei, daß die Landwirtschaft nicht den gerechten Anteil an dem steigenden Volkseinkommen habe.

Nun, darüber kann man verschiedener Meinung sein. Ich möchte hier wiederholen, was ich schon einmal gesagt habe: Ich verstehe Sie: Sie wollen das Gesetz, daher werden Sie bemüht sein, die Lage der Landwirtschaft so trist als möglich zu schildern. Wenn man den Reden glauben sollte — auch der Herr Kollege Kranebitter war so liebenswürdig und hat mir einen Artikel, den er für die „Tiroler Zeitung“ geschrieben hat, geschickt —, dann müßte man glauben, die Landwirtschaft stehe wirtschaftlich vor dem Zusammenbruch und es sei ihr niemals so schlecht gegangen wie heute.

Meine Damen und Herren, das ist eine Übertreibung, das ist eine Verallgemeinerung — und alles, was Übertreibung und Verallgemeinerung ist, ist falsch. Natürlich, die Landwirtschaft ist ja keine Einheit. Es gibt wahrscheinlich zehntausende Klein- und Gebirgsbauern, denen es sehr schlecht geht. (Abg. Weindl: Hundert-

tausende!) Meinetwegen: hunderttausende. Aber es gibt auch zehntausende Bauern, denen es besser geht als früher, und wir sollten uns aus ganzem Herzen darüber freuen. (*Abg. Ferdinand Mayer: Es geht ja allen anderen auch besser!*) Ja, das leugne ich nicht, aber ich sage, wir sollten uns darüber freuen und sollten uns nicht selber Dinge einreden, die nicht stimmen. Dagegen wehre ich mich, und mit gutem Gewissen. (*Abg. Ferdinand Mayer: Solche Worte werden wir uns merken, Herr Abgeordneter Winkler!*) Ich neide das niemandem, das Bessergehen.

Schauen Sie uns an, wir haben auch unsere Schwierigkeiten, wir haben auch keine Einkommensparität. Ich habe gestern mit Kollegen Hoffmann geredet, dem Obmann der Textilarbeitergewerkschaft. Er hat mir gesagt: „Ja, wie gut haben es andere Gewerkschaften! Wir Textilarbeiter sind halt eine Gewerkschaft, die immer schlechtere Löhne als andere Berufe hat.“ Wahrscheinlich ist das wirtschaftlich begründet, aber es ist eine Tatsache. Wir haben auch unsere Schwierigkeiten. Aber wir werden uns darüber freuen, daß es gelungen ist, die Vollbeschäftigung aufrechtzuerhalten. Wir werden freudig feststellen: Es geht uns heute besser als früher. Natürlich wollen wir auch noch mehr. Das können Sie auch tun. Aber ich warne davor, daß wir uns selber einreden, daß es uns weiß Gott wie schlecht geht.

Ich weiß nicht, ob das gerade die beste Agitation für die Regierungsparteien selber ist. Fünfzehn Jahre regieren wir jetzt. Im allgemeinen sind wir stolz auf das, was geleistet wurde. Und dann gehen wir selber her und sagen: unsere Bauern gehen alle zugrunde. So ist es doch nicht.

Man spricht von der Verschuldung. Jeder Geschäftsmann versteht, daß es darauf ankommt, wofür man Schulden macht. Wenn ich zur Investition, zur Verbesserung meines Betriebes, zum Ankauf von Maschinen Schulden mache, so sind das Schulden, die gar nicht besorgniserregend sind, sondern Schulden, die sich bezahlt machen und die nützlich und gut sind. Ich wende mich nur dagegen, daß man das übertreibt, und ich darf hier wieder einen Mann anführen, der wahrhaftig kein Sozialist ist, den Professor Niehaus.

Niehaus sagt: „Diese These von der Notwendigkeit eines laufenden Ausgleiches“ — für die Landwirtschaft — „bedeutet doch die Behauptung, das Bauerntum sei in der Industriegesellschaft eine Lebensform, die nicht aus sich selbst heraus existenzfähig ist. Das heißt doch,“ — sagt Niehaus — „das Todesurteil über die Bauern fällen. Wie ich das nun mache, ob ich die selbständigen Bauern abschaffe wie in der Ostzone, wo diese These ja voll und ganz

gilt, oder ob ich ihnen dauernd Subventionen gebe: in dem einen Fall habe ich die Bauern mit ihrem Besitz sozusagen materiell abgeschafft, in dem anderen“ — sagt er — „schaffe ich sie geistig-seelisch ab. Es ist nur eine andere Methode.“

Und Niehaus sagt weiter: „Was ist denn der Bauer, wenn er in einem agrarpolitischen Ausgleichssystem dauernd unterstützt werden muß? Was ist denn seine sozialpolitische Stellung? Steht er als erster Bürger des Staates da? Nein, sein Status ist dann der des Sozialrentners! Wer solche Auffassungen vertritt, der nimmt nach meiner Meinung den Bauern ganz unnötigerweise das Selbstbewußtsein und damit die letzten Antriebe, sich selber zu helfen.“

Er sagt weiter: „Wenn man den Bauern immer wieder predigt, sie seien eigentlich nicht konkurrenzfähig und man müsse ihnen immer wieder helfen, ihr Eigentum sei eigentlich nur eine Belastung, dann muß ich sagen: Wenn vom Eigentum weiter nichts bleibt als der Zinsanspruch, dann können wir das Bauerntum abschreiben.“

Ich stimme Niehaus zu. Diese Übertreibungen, die wir heute unseren Leuten einreden, daß es ihnen auf dem Land niemals schlechter gegangen ist, halte ich für gefährlich und halte ich auch für falsch. (*Abg. Nimmervoll: Gehen Sie hinaus in die Dörfer! — Abg. Mark: Er wohnt ja draussen! — Abg. Weikhart: Er wohnt ja nicht auf dem Mond!*)

Ich verstehe, das war die Methode, die man natürlich gebraucht hat, um dieses Gesetz zu machen. Im letzten „Bauernbündler“ vom 9. Juli 1960 schreibt der Bauernbundobmann Josef Wallner: „Gott sei Dank, jetzt haben wir ein Gesetz gemacht, womit die Diskriminierung eines ganzen Berufsstandes beseitigt werden soll.“

Ich weiß nicht, wer den ganzen Berufsstand diskriminiert. Das sind Behauptungen, die übertrieben sind. Und ich verstehe: Wenn man um etwas kämpft, so wird man die Lage so schwarz malen, als man es braucht. Aber ich glaube, wir brauchen das nicht, wir können auch über die Dinge offen reden. Das ist einmal das erste. In dieser Verschiedenheit der Auffassung liegt natürlich schon eine gewisse Verschiedenheit auch in der Stellungnahme zur Notwendigkeit des Landwirtschaftsgesetzes.

Das war die erste Schwierigkeit. Die zweite Schwierigkeit besteht für weite Kreise der Wirtschaft — den ganzen Wirtschaftsbund und auch teilweise für die Arbeiter — darin, daß man jetzt diesen Sprung von der bisherigen gewohnten Marktwirtschaft in eine gelenkte Wirtschaft machen will. „Wir können unter dem System des Kapitalismus nicht

leben,“ sagte der Bauernbundpräsident Doktor Frey, „wir müssen uns davon losmachen, für uns ist die Zeit der freien Wirtschaft vorbei.“

Glauben Sie nicht, daß diese Darstellung übertrieben ist. Sie können das in Ihren eigenen Zeitungen lesen.

Als im Jahre 1954 einer der ersten Entwürfe — es gab ja deren viele — für das Landwirtschaftsgesetz gemacht wurde, hat am 11. Jänner 1954 die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft in Wien getagt. Die „Neue Wiener Tageszeitung“ vom 12. Jänner berichtet darüber — ich zitiere wörtlich —:

„Generalsekretär Dr. Korinek skizzierte in einem umfassenden Bericht die wichtigen wirtschaftlichen Probleme und verwies auf die Erfolge der österreichischen Wirtschaftspolitik, welche durch eine konsequente und schrittweise Abkehr von der Zwangswirtschaft zustande gekommen sind. Er erscheine daher“ — sagt Korinek, nicht ich — „um so überraschender, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den Entwurf eines Verfassungsgesetzes vorbereitet habe, der gesetzliche Grundlagen für Lenkungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Landwirtschaft vorsieht. Dr. Korinek stellte hiezu fest, daß eine weitgehende Annäherung an die marktwirtschaftliche Ordnung nicht erreicht werden kann, wenn die Agrarwirtschaft als ein integrierender Bestandteil der gesamten Volkswirtschaft eine Sonderstellung einnehmen und nach anderen Grundsätzen behandelt werden soll. Eine gelenkte Agrarwirtschaft“ — sagt Korinek — „würde auch die angestrebte Liberalisierung unmöglich machen und wäre darüber hinaus mit der Zugehörigkeit Österreichs zur Europäischen Zahlungsunion und zur OEEC unvereinbar. Deshalb möge die Landwirtschaft den unbedingt notwendigen Schutz durch eine entsprechende Zollpolitik, keinsfalls aber durch Lenkungsmaßnahmen anstreben.“ (Präsident Dr. Gorbach übernimmt den Vorsitz.)

Das war der Standpunkt der Bundeskammer der Wirtschaft, das kann man verstehen. Die „Agrarische Nachrichtenzentrale“ hat am nächsten Tag im „Kleinen Volksblatt“ geantwortet. Die „Agrarische Nachrichtenzentrale“ sagte:

„Die Grundsätze der freien Wirtschaft seien wohl dazu geeignet, in Industrie und Gewerbe die Belieferung der Märkte mit preiswerten Waren zu sichern, für die landwirtschaftliche Urproduktion aber seien solche Grundsätze nicht anwendbar. ... In der Landwirtschaft sei eine Planung unerlässlich, um die Ernährung der Bevölkerung zu sichern. Die Landwirtschaft ist nicht an hohen, sondern an stabilen Preisen interessiert. Die österreichische Landwirtschaft könne daher

auf eine vernünftige Regelung des Marktes nicht verzichten.“

Der „Österreichische Bauernbündler“ schreibt wenige Tage später wörtlich: „Die völlige Preisgabe der Landwirtschaft an das sogenannte freie Spiel der Kräfte müßte unweigerlich zu einem Zusammenbruch der landwirtschaftlichen Erzeugung führen.“

Sie sehen hier den Bruch! Auf der einen Seite der Wirtschaftsbund, der sagt: wir wollen die Marktwirtschaft; auf der anderen Seite die Landwirtschaft, die sagt: die freie Wirtschaft ist unvereinbar mit unseren Interessen.

Der Herr Landwirtschaftsminister Dipl.-Ing. Hartmann hat am 24. Juni in Krems eine Rede gehalten — ich zitiere nach dem amtlichen Bericht, der von der Landwirtschaft ausgegeben wurde —, in der er sagt: „Es stellt sich die Frage, ob wir in der Agrarwirtschaft liberalistisch-freihändlerisch oder marktordnend denken und danach handeln.“ — Der Herr Landwirtschaftsminister sagt nie: Planung, das ist ihm offenbar zu sozialistisch, er spricht immer nur von Marktordnung. — „Die österreichische Agrarpolitik hat sich für die Marktordnung entschieden. Durch die freihändlerischen und liberalistisch-kapitalistischen Methoden von einst sind in Österreich und auch in anderen Ländern viele zehntausende bäuerliche Existenzen zugrunde gegangen. Diesen überlebten Methoden, die man schlechthin als reaktionär bezeichnen kann, wollen wir keinen neuen Spielraum geben. Nur durch eine moderne Marktordnung kann die wirtschaftliche Lage der bäuerlichen Betriebe gefestigt werden.“

Als Sozialist kann ich das hundertprozentig unterschreiben. Das war immer unser Standpunkt. Wir freuen uns wirklich, und ich habe schon dem Herrn Landwirtschaftsminister gelegentlich der Beschließung des Staatshandels mit Getreide gesagt. Er trägt nun die Kleider der Sozialisten, aber sie passen ihm recht gut. (Beifall und Heiterkeit bei der SPÖ. — Ruf bei der ÖVP: Sie verwechseln ihn mit einem Arzt, der einen weißen Mantel trägt! — Abg. Probst: Mit roten Aufschlägen!) Und sie passen nicht nur dem Herrn Landwirtschaftsminister gut, sondern sie kommen auch der Landwirtschaft zustatten. (Abg. Hillegeist: Da paßt der Gewerbebund nicht mehr hinein!) Wir alle, glaube ich, sind uns darüber klar, daß die Landwirtschaft wahrhaftig in keinem Land ohne diese staatlichen Eingriffe bestehen kann. (Abg. Dr. J. Gruber: Sie sind der Meinung des Professors Niehaus?) Nein, Professor Niehaus ... (Abg. Dr. J. Gruber: Sie haben gerade gesagt: „Ich bin der Meinung des Professors Niehaus!“) Ja, ich stimme ihm zu, daß man den Bauern nicht einreden soll,

daß sie in einer hoffnungslosen Lage sind. (Abg. Dr. J. Gruber: Sie haben ihn öfter zitiert!) Ja, das habe ich zitiert, aber ich bin im übrigen nicht der Meinung des Neoliberalen Niehaus, weil ich Sozialist bin. Das ist ein Unterschied. (Abg. Mark: Wir haben schon drei Professoren bei der ÖVP, wir brauchen keinen weiteren!) Verstehen Sie den Unterschied, Herr Kollege? Ich erkläre, ich bin der Meinung des Niehaus, wenn er sagt: Redet doch den Bauern nicht ein, daß es ihnen schlecht geht, zum Schluß könnten sie es ja glauben, und das wäre schlecht! (Abg. Dr. J. Gruber: Sie brauchen ohnehin keine Ausnahme!) Wer? (Abg. Dr. J. Gruber: Die Bauern!) Keine Ausnahme? (Abg. Dr. J. Gruber: Die Bauern brauchen keine Ausnahmestellung in der Wirtschaft, sagt Professor Niehaus! Der Ansicht waren Sie gerade auch — und jetzt sagen Sie etwas anderes! — Abg. Mark: Das hat er nicht gesagt, das ist eine Verdrehung!) Ich habe gesagt, was die Neoliberalen sagen. Das deckt sich nicht mit meiner Auffassung. Ich stimme dem Niehaus natürlich nur zu ... (Abg. Dr. J. Gruber: Aha! — Heiterkeit bei der ÖVP.) Natürlich! Entschuldigen Sie, Herr Dr. Gruber, es ist klar, daß ich Sozialist bin und der Niehaus ein neoliberaler Bürgerlicher. (Abg. Mark: Das hat er ausdrücklich gesagt! — Abg. Dr. J. Gruber: Dann sagen Sie nicht, Sie stimmen ihm zu!) Aber Herr Doktor, man kann doch auch bei einem Professor etwas richtig finden. Was ist das für ein Argument? Ich gebe auch zu, daß Sie manchmal recht haben. Es muß doch nicht alles falsch sein, was ein Professor sagt. Das ist doch klar. (Abg. Rosa Jochmann: Sie haben es ganz gut verstanden, was er gemeint hat! — Abg. Mark: Man muß Zitate auch verstehen! — Abg. Lackner: Er ist ja beruflich verpflichtet, zu verdrehen, als „Volksbildner“! — Abg. Dr. J. Gruber: Wer, der Winkler? — Abg. Lackner: Nein, Sie! — Abg. Mark: Verdreht hat hier nur der Dr. Gruber! — Weitere Zwischenrufe.)

Ja, das ist vornehme Art des Kampfes, daß Sie bei jeder Gelegenheit vom „Winkel“schreiber reden. (Abg. Dr. Kranzlmayr: „Winkler-Advokat“!) Ich halte das aus, wenn Sie das vornehm finden. Na, ich weiß nicht, meine Winkelschreiberei war nicht einmal gar so erfolglos. Fragen Sie einmal den Verlagsdirektor Klenner: Eine meiner letzten Broschüren hat eine Auflage von 25.000 erreicht! Darüber, glaube ich, braucht man sich nicht weiter aufzuregen.

Ich will sagen, daß die Landwirtschaft zum Unterschied vom Wirtschaftsbund den Wirtschaftsliberalismus aufgeben und sich auf das Geleise begeben muß, wenn sie leben will, das wir Sozialisten immer vorgezeichnet haben.

Wir haben schon immer gesagt, daß die freie Wirtschaft nicht nur unvereinbar ist mit den Interessen der Landwirtschaft, sondern auch der Arbeiterschaft. Und wenn Sie daraus den Schluß gezogen haben, daß wir Sozialisten nur deswegen gegen die freie Wirtschaft kämpfen, weil wir schurigeln und planen wollen, so sage ich Ihnen, auch über diesen Vorwurf sollten Sozialisten erhaben sein. Wir sind die Partei in Österreich, die seit 70 Jahren für die Freiheit der Menschen gekämpft hat. (Abg. Hartl: Na, wir nicht? — Abg. Weikhart: Nein, nein, nicht immer! — Anhaltende Zwischenrufe. — Abg. Hartl: Ihr habt es allein gepachtet! — Ruf bei der SPÖ: Sie gehören zu denen, die die Freiheit niedergedrampelt haben! — Abg. Lackner: Mit dem Gummiknüittel! — Abg. Hartl: Gräf & Stift! — Abg. Mark: Der Polizeimajor Hartl traut sich noch zu reden! — Anhaltende lebhaftige Zwischenrufe. — Abg. Hartl: 12. Februar! — Abg. Mark: Ja, der 12. Februar! Herr Hartl, wer hat damals auf die Arbeiter geschossen? Sie mit! — Stürmische Zwischenrufe und Lärm.)

Präsident Dr. Gorbach (das Glockenzeichen gebend): Ich bitte, den Redner doch wieder zu Wort kommen zu lassen. Möge sich das Hohe Haus beruhigen! (Abg. Probst: Ein Polizeimajor soll nicht vom 12. Februar reden! — Abg. Eibegger: Faschisten sollen nicht von Freiheit reden! — Abg. Mark: Er soll lieber schweigen! — Abg. Hartl: Lassen wir den Herrn Abgeordneten sprechen! — Abg. Mark: Sie haben ihn ja gestört!)

Abgeordneter Winkler (fortsetzend): Hohes Haus! Unsere Geschichte beweist, wie ich gesagt habe, daß wir immer die Partei waren, die für die Freiheit eingetreten ist. Wir waren die Partei, die in schweren und langen Kämpfen das allgemeine Wahlrecht und die Gleichberechtigung des Staatsbürgers erkämpft hat. Erinnern Sie sich an die großen Wahlrechtskämpfe der Sozialdemokratie in den neunziger Jahren und nach 1900 bis 1907.

Wenn wir für die Wirtschaftslenkung eintreten und für die Planung, dann nur aus einem Grund: Wir wissen, daß der Arbeitsplatz solange nicht gesichert war, als der völlig unregelmäßige Kapitalismus bestanden hat. (Abg. Rosa Jochmann: Sehr richtig!) Die Entwicklung der Wirtschaft beweist, daß wir in der alten Zeit, im neunzehnten Jahrhundert und bis zum Jahre 1929, in jedem Jahrzehnt eine Wirtschaftskrise hatten. Um das zu vermeiden, sind wir für die Lenkung der Wirtschaft eingetreten. Ich glaube, wir sollten uns alle darüber freuen, daß wir dank dieser Wandlung, dank dieser neuen Staatsfunktion, jetzt seit zwanzig Jahren zum erstenmal in der modernen

Geschichte imstande waren, keine Wirtschaftskrise zu haben. Das war der Grund, warum wir für die Planung eintreten: Wir wollen dem Arbeiter den Arbeitsplatz dauernd sichern. (*Abg. Rosa Jochmann: Und dadurch dem Bauern!*) Das ist für ihn die Existenz.

Die Landwirtschaft hat jetzt eingesehen — und wir freuen uns darüber —, daß auch ihre Interessen unvereinbar sind mit der — wie sagt der Herr Landwirtschaftsminister? — freihändlerisch-liberalistischen oder kapitalistischen Methode. Das ist, glaube ich, die große Erkenntnis, und ich finde, daß uns das nicht entzweien, sondern zusammenführen sollte. (*Abg. Altenburger: Es kommt nur darauf an, wie man es begründet! — Abg. Mark: Er hat es sehr gut begründet! Das war jetzt notwendig! — Abg. Altenburger: Was? — Abg. Mark: Das, was Sie jetzt geredet haben! — Abg. Rosa Jochmann: Das war sehr gut!*) Wenn ich sage, daß auch die Landwirtschaft mit Recht das jetzt hier und in allen Ländern — ich weiß das von Amerika und von anderswo — macht, so hat das sicher einen tiefen Grund. Ich glaube, daß damit in Wahrheit einer der Gegensätze, der uns bisher getrennt hat, weggefallen ist. Sie haben ja wahrhaftig bis in die letzte Zeit hinein gegen uns den Vorwurf der Planwirtschaft erhoben. Ich habe hier, wenn Sie wollen, weitere Dokumente, um dies zu beweisen. Ich möchte nur daran erinnern, daß diese Wandlung: „Weg von der freien Wirtschaft!“ zunächst nicht eine Wandlung der ganzen ÖVP ist, sondern nur des Bauernbundes.

Ich habe hier die „Neue Tageszeitung“, Ihr Organ, vom 11. Feber 1960. In ihr ist das Wirtschaftsprogramm des Wirtschaftsbundes veröffentlicht. Der Punkt 3 heißt: „Abbau des Dirigismus und Förderung der sozialen Marktwirtschaft im Hinblick auf die europäische Integration.“ Punkt 4 lautet: „Abbau aller durch die wirtschaftlichen Entwicklungen überholten Subventionen.“

Also der Wirtschaftsbund erklärt noch heuer im Feber, daß er für den Abbau des Dirigismus und für den Abbau der Subventionen ist! (*Zwischenrufe bei der ÖVP. — Abg. Probst: Er kann nicht alle Zeitungen lesen! — Abg. Kulhanek: Das ist ein Unterschied!*)

Hohes Haus! Wer behauptet, daß das Landwirtschaftsgesetz ein Abbau des Dirigismus ist, mit dem kann man nicht diskutieren. Das ist es natürlich nicht. Und wir alle verstehen: Der Schritt, der jetzt begonnen ist, führt zu mehr Dirigismus! Das möchte ich dem Kollegen Dr. Kandutsch sagen. Er hat so großen Wert darauf gelegt, daß wir in das Gesetz hineinschreiben sollen, wie man

die Gestehungskosten errechnen soll. Da war im Entwurf enthalten: Der selbständige Landwirt muß um 33 Prozent mehr Lohn haben als der Meister in der Landwirtschaft; die Verzinsung müßte 1 Prozent über dem Diskontsatz der Nationalbank sein, und dergleichen Dinge. Wir haben dagegen protestiert, und wir haben auch, glaube ich, die Vertreter der Gegenseite davon überzeugt, daß man ja die Preise nicht so machen kann. Ja, glauben Sie denn wirklich, man kann einen Marktpreis auf dem Papier errechnen? Die Frage ist doch, ob man das auch auf dem Markt bekommt, was man errechnet hat.

Darf ich Sie an ein großes Beispiel erinnern: Wir haben im Jahre 1956 berechnet, wie hoch die Gestehungskosten eines Liters Milch sind. Die Arbeiterkammer hat auf Grund von Beziehungen zu Betrieben der Gemeinde Wien gerechnet, die Präsidentenkonferenz hat gerechnet, und herausgekommen ist folgendes: Die Arbeiterkammer hat gefunden, daß die Gestehungskosten für einen Liter Milch 1,75 S sind. Die Präsidentenkonferenz hat errechnet, daß die Gestehungskosten 2,57 S betragen. (*Abg. Altenburger: Da wäre der Proporz recht gewesen!*) Sie ersehen daraus schon die Labilität der Berechnungen. Jeder hat geschworen, daß seine Rechnung richtig ist. Das ist die erste Schwierigkeit. Ich nehme an, daß Ihre Rechnung mit 2,57 S richtig war, so höflich bin ich. Was wäre geschehen, Hohes Haus, wenn wir damals diesen Milchpreis für die Produzenten entsprechend der Rechnung mit 2,57 S bestimmt hätten? Wir wären im Milchüberfluß erstickt!

Wir haben uns dann hier in diesem Hause auf einen Preis von 1,90 S geeinigt. Die FPÖ würde dazu „Kompromiß“ sagen. Der Beschluß wurde, glaube ich, Ende August 1956 gefaßt. Am 1. Jänner 1957 haben wir schon den ersten Krisenfonds eingeführt, das heißt, wir haben den Milchpreis wieder ermäßigen müssen, weil ein Überfluß an Butter vorhanden gewesen ist, und wir haben die Butter zu Schleuderpreisen exportiert. Das ist die Begrenzung der Preisbestimmung!

Ich gestehe: Ein Liter Milch ist wahrscheinlich mehr wert als ein Liter Sodawasser oder irgendein anderes Getränk — ich will jetzt keine Firma beleidigen —, aber es hängt ja nicht vom Wert dieser Flüssigkeit ab, sondern von dem, was ich auf dem Markt bekommen kann. Leider trinken viele Leute lieber Bier als Milch. Wenn kein Bier getrunken würde und die Nachfrage nach Milch größer wäre, dann könnte man einen höheren Preis bekommen.

Wir alle wissen, und die Landwirtschaft hat das bitter erfahren, daß nicht einmal oder nur

mit großer Mühe der Preis von 1,90 S gehalten werden konnte. Wir haben jetzt noch einen Krisenfonds von 2 Groschen, also einen Preis von 1,88 S. Und der Herr Landwirtschaftsminister und die Präsidentenkonferenz sagen uns täglich: Es muß etwas geschehen! Wir bekommen wieder einen Überfluß! Wir müssen entweder auffetten oder etwas anderes tun, wir haben zuviel Milch.

Das ist nur ein Beispiel dafür, daß die Preise nicht willkürlich bestimmt werden können, und ich hoffe, daß ich da wenigstens einmal die Zustimmung des Wirtschaftsbundes habe. Man muß beim Preis Rücksicht nehmen auf den Markt. Das sagen wir der Landwirtschaft, und das haben wir auch im Ausschuß gesagt. Ich halte von diesen errechneten Gesteungskosten herzlich wenig, weil es ja eine Frage ist, ob ich es auch dafür bekomme. Die Bauern haben nichts davon, wenn sie einen hohen Preis haben, die Milch kommt wieder zurück, und sie dürfen keine liefern. Das ist doch die Wahrheit, und wir sollten uns hier gegenseitig nichts vormachen.

Sie haben mich einige Male unterbrochen und waren mit dem, was ich gesagt habe, nicht einverstanden. Ich weiß, daß Sie alle das Bestreben haben, der Landwirtschaft zu helfen. Aber glauben Sie uns, daß wir auch dieses Bestreben haben.

Ich möchte Ihnen, wenn Sie gestatten, hier persönlich etwas sagen: Ich habe sechzehn Jahre meines Lebens im Ausland verbracht. Ich habe als Forstarbeiter und als Hilfsarbeiter in Schweden und Norwegen und als Tellerwäscher in Amerika gearbeitet und anderswo. Ich bin sechzehn Jahre draußen gewesen, und ich darf vor aller Öffentlichkeit erklären: Ich habe in keinem Land der Welt, in dem ich gearbeitet habe, ein Volk getroffen, das so fleißig und so bescheiden wäre wie die österreichische Bauernschaft.

Ich stamme aus dem niederösterreichischen Weinland. Unsere Gegend ist eine Gegend harter Arbeit. Wir haben nicht nur Viehzucht, sondern wir haben auch Ackerbau und wir haben Weinbau. Unsere Weingärten liegen oft eine Stunde weit weg von den Gehöften. Ich bin, wie Sie wissen, aus Wilfersdorf. Ich habe als Kind diese Landarbeit gemacht. Ich war dann Forstpraktikant in Oberösterreich und kenne auch die Gebirgsgegenden. Ich kann Ihnen aus eigener Erfahrung und aus sechzehn-jähriger Erfahrung im Ausland sagen: Unsere Bauern sind fleißig, unsere Bauern sind zäh, und unsere Bauern leben dabei bescheiden. (*Abg. Dr. J. Gruber: Wem sagen Sie das?*) Wenn ich mich des Lebens meiner eigenen Mutter erinnere, einer Mutter von 11 Kindern, wie diese Frau täglich um 1/25 Uhr aufgestanden

ist (*Abg. Dr. J. Gruber: Wem sagen Sie das? — Abg. Weikhart: Euch! — Abg. Steiner: Das ist doch wirklich zu dumm! — Abg. Weikhart: So einen dummen Zwischenruf zu machen! — Abg. Uhlir: Hört damit endlich auf!*) und gearbeitet hat bis 9 Uhr am Abend, dann können Sie mir glauben, daß ich weiß, was bäuerliche Arbeit ist. Ich sage das deshalb, Herr Dr. Gruber, weil wir bei jeder Gelegenheit als die hingestellt werden, die kein Verständnis haben für die Bauern, die nicht wissen, was bäuerliche Arbeit ist. Fragen Sie meine Landsleute! Ich habe gearbeitet, ich kenne dieses Leben und kenne auch die ganze Schwierigkeit und die ganze Kärglichkeit des bäuerlichen Lebens. Daher bin ich mit Ihnen, und wir alle sind mit Ihnen, wenn wir da helfen.

Aber ich warne davor, die Dinge zu über-treiben, und ich warne davor — der Herr Landwirtschaftsminister hat das nicht getan —, wenn man nun in der Agitation sagt: „Jetzt haben wir ein Landwirtschaftsgesetz, jetzt geht alles von selber, jetzt wird sich auch der Wohlstand der bäuerlichen Bevölkerung unmittelbar heben!“ (*Abg. Scheibenreif: Das hat er nie gesagt! — Abg. Mark: Hätten Sie doch zugehört! Seid ihr so nervös?*) Davor warne ich ja, daß das gesagt wird! Wir müssen vielmehr die Schwierigkeiten erkennen. Wir sollen uns nicht immer gegenseitig der Unehrlichkeit und des schlechten Willens bezichtigen. Ich glaube, gerade wir, die wir seit 15 Jahren gemeinsam arbeiten, hätten doch andere Sorgen, als kleinliche politische Polemiken zu führen.

Ich billige Ihnen zu: Sie haben den redlichen Willen, und es war für Sie als Bauernbund sicherlich nicht einfach, den Schritt von der freien Wirtschaft zur gelenkten Wirtschaft zu machen. Das ist nicht einfach, vor allem nicht einfach in der ÖVP; denn ideologisch ist die ÖVP heute gespalten. Der Wirtschaftsbund ist gegen den Dirigismus, der Bauernbund ist für die Wirtschaftslenkung und Wirtschaftsplanung, für die wir Sozialisten eintreten. Ich hoffe, daß wir uns auf diesem Weg gerade mit der Bauernschaft finden, denn wir sind nicht erst seit heute, wir sind, solange wir existieren, der Auffassung, daß die Wirtschaft geplant und gelenkt werden müsse im Interesse der arbeitenden Menschen und auch im Interesse der Landwirtschaft. (*Anhaltender Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Hermann Gruber. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Hermann Gruber: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es war zu erwarten, daß die Diskussion über

das Landwirtschaftsgesetz sehr lange dauern wird, gehört doch dieses Landwirtschaftsgesetz zweifellos zu jenen Gesetzen, die sehr viel Arbeit erfordern haben. Es hat auch eine sehr lange Zeit erfordert, bis dieses Gesetz endlich Gesetz wurde, also geboren werden konnte. Nun ist es da, so wie in vielen anderen westeuropäischen Staaten, aber auch in den USA, wo man schon 1933 begonnen hat, durch den New Deal von Roosevelt einen Vorläufer für das später im Jahre 1947 dort geschaffene Landwirtschaftsgesetz zu schaffen.

Alle Parteien haben heute in diesem Hause zu diesem Gesetz Stellung genommen und versucht, das Prioritätsrecht für dieses Gesetz für sich in Anspruch zu nehmen.

Besonders die Sozialisten waren sehr eifrig in der Diskussion und wollten natürlich in diesem Hause zum Ausdruck bringen, daß sie ja eigentlich schon sehr, sehr lange ein besonderes Herz und viel Verständnis für die Landwirtschaft an den Tag gelegt haben, daß sie auf Grund ihrer Grundsätze und Ziele planwirtschaftlicher Natur längst für die Bauern so etwas Ähnliches schaffen wollten. (*Abg. Steiner: Wir waren die Ursache!*) Nun, ich glaube Ihnen gerne, daß Sie heute doch aus einer gewissen Bedrückung heraus das Gefühl haben, man muß etwas dazu sagen. Weil Sie ja Planwirtschaftler sind, wollen Sie natürlich auch in agrarischen Fragen planen und ordnen (*Abg. Mark: Ihr wollt es ja!* — *Abg. Mitterer: Jetzt kann er nicht zuhören!*), allerdings etwas anders, als das bei uns in der Österreichischen Volkspartei der Fall ist.

Auch die Freiheitlichen sagen: Wir waren die ersten, wir haben in diesem Hause seinerzeit — ich glaube, es war im Oktober 1953 oder 1952 — den Antrag auf Schaffung eines österreichischen Landwirtschaftsgesetzes eingebracht. Es waren der Abgeordnete Hartleb — ich freue mich, ihn heute unter den Zuhörern des Hauses zu wissen — und der Abgeordnete der Freiheitlichen Dr. Scheuch. (*Abg. Aigner: Sie glauben: Wir Kärntner waren die ersten!*) Es war ein Steirer und ein Kärntner.

Aber leider dürfen auch sie das Prioritätsrecht nicht für sich in Anspruch nehmen. Denn vor ihnen ist schon eine Studienkommission nach Amerika gesandt worden, der auch ich angehört habe, die Gelegenheit gehabt hat, sich im amerikanischen Landwirtschaftsministerium in Washington sehr eingehend über die dortige agrarische Gesetzgebung zu informieren.

Wir haben uns damals sehr eingehend mit dem amerikanischen Landwirtschaftsgesetz beschäftigt, und ein sehr prominenter Vertreter,

der damals mit war, ein beamteter Vertreter des Landwirtschaftsministeriums, der auch jetzt mitgearbeitet hat, das österreichische Landwirtschaftsgesetz auf der Beamtenebene unter Dach und Fach zu bringen, hat erklärt: Die eigentliche Geburtsstunde des österreichischen Landwirtschaftsgesetzes war der 30. Juni 1931 (*Rufe bei der SPÖ: 1951!*), als wir nach den in Amerika erhaltenen Informationen darangegangen sind, auch in Österreich etwas Ähnliches zu schaffen. (*Abg. Horr: Warum habt ihr es nicht geschaffen? — Abg. Rosenberger: 1931, da wart ihr ganz allein! Hättet ihr es doch gemacht!*)

Die Freiheitlichen haben mit ihrem seinerzeitigen Antrag — und es soll nicht geleugnet werden, daß sie in diesem Hause den ersten Antrag in dieser Richtung eingebracht haben —, der ja kein Gesetz war, sondern ein Antrag auf die Schaffung eines Gesetzes, zweifellos nach den Sternen gegriffen. Und da es uns bis zum heutigen Tag nicht gelungen ist, Sterne von oben herunter auf die Erde zu bekommen, so war es uns in der Folgezeit natürlich auch versagt, nach den Sternen zu greifen und ein Gesetz zu machen, das vielleicht heute wirklich auch die Zustimmung der Freiheitlichen erhalten hätte.

Aber der Herr Minister Thoma hat ja heute schon Gelegenheit gehabt, auch dazu Stellung zu nehmen, und er hat auch seine Meinung zu dem seinerzeitigen Antrag der Freiheitlichen klar zum Ausdruck gebracht. Er hat aber auch gesagt — und das entkräftet die Argumentation der Freiheitlichen von heute sehr stark —, daß im heute zu beschließenden österreichischen Landwirtschaftsgesetz nahezu alles das enthalten ist, was sein Entwurf, der Entwurf vom Jahre 1956, enthalten hat. (*Abg. Dr. Kandutsch: Aber das ist ja nicht wahr!*) Es ist von Seite eines wirklich Berufenen, wie Minister a. D. Thoma einer ist, ein sehr schönes Zeugnis, wenn er feststellt, daß eben dieses Gesetz, das wir heute beschließen wollen, doch schließlich und endlich den Gesichtspunkten von damals entspricht und deshalb ein gutes Gesetz wird.

Ich möchte aber sagen, daß allein die Volkspartei konsequent in der Verfolgung dieses Zieles gewesen ist. Sie darf aber nicht bloß deswegen, weil wir uns schon im Jahre 1951 mit der Frage eines österreichischen Landwirtschaftsgesetzes befaßt haben, das Urheberrecht für sich in Anspruch nehmen. Warum? Weil wir es in der Folgezeit nicht nur dabei bewenden ließen, darüber zu reden und immer wieder dieses Gesetz zu fordern, sondern weil wir auch auf dieses Gesetz hingearbeitet haben. (*Abg. Steiner: Es gab einen Familienstreit in der Volkspartei! Das ist wichtig! — Zwischen-*

ruf des Abg. Altenburger.) Die Beratungen in den zuständigen Gremien sind ja schon im Jahre 1951 aufgenommen worden, im Bauernbund, in der Präsidentenkonferenz, im Landwirtschaftsministerium, also lange bevor der seinerzeitige Antrag des VdU in diesem Hause eingebracht worden ist. (Abg. Dr. Kandutsch: Aber das ärgert Sie doch sehr!) Aber es ist doch ein gewisser Unterschied: Uns kam es darauf an, wirklich ein Gesetz zu schaffen. Wir verzichteten von vornherein auf eine parlamentarische Optik. (Abg. Dr. Kandutsch: Uns haben Sie niedergestimmt!) Wir haben diese Optik lange Jahre dem VdU und den späteren Freiheitlichen überlassen. (Abg. Dr. Kandutsch: Selbstlos! — Gegenruf des Abg. Altenburger.)

Nun erhebt sich die Frage, ob die österreichische Landwirtschaft ein Landwirtschaftsgesetz wirklich braucht. Manche sind noch heute der Meinung, daß das nicht der Fall sei. Wir haben es gerade früher leider auch hören müssen. Herr Kollege Abgeordneter Winkler hat gemeint, daß wir das Gesetz vielleicht doch nicht so dringend gebraucht hätten, wenn man den Gesichtspunkten der Planwirtschaftler Rechnung tragen würde, die glauben, daß dann eine gute Agrarpolitik verfolgt wird, wenn man eine ausschließliche Konsumentenpolitik macht. Ich bin weit davon entfernt, etwa die Notwendigkeit einer Konsumentenpolitik zu leugnen, aber sie ist nicht das alleinige Heilmittel für die Landwirtschaft, worauf ich später noch zu sprechen kommen werde.

Ich bejahe also die Notwendigkeit einer entsprechenden Agrargesetzgebung, und ganz besonders betone ich die Notwendigkeit eines Landwirtschaftsgesetzes, und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens: Wir brauchen dieses Gesetz zur Sicherung der Ernährung auch in Krisenzeiten.

Zweitens: Wir brauchen es, um den Bestand der österreichischen Bauernschaft im wirtschaftlich vereinigten Europa zu sichern. Wir sind ja mitten in den Bestrebungen zur wirtschaftlichen Integration, und die Agrarwirtschaft wird natürlich auch einen Bestandteil des wirtschaftlich vereinigten Europa bilden.

Drittens: Wir brauchen ein Landwirtschaftsgesetz im Interesse der gewerblichen und der industriellen Wirtschaft, um die Landwirtschaft zu einem starken Konsumenten zu machen. Ich freue mich sehr, daß in dieser Richtung bereits eine außerordentlich starke Aufgeschlossenheit vorhanden ist. Ich werde noch Gelgenheit haben, Äußerungen prominenter Vertreter der Wirtschaft zu zitieren. Ich möchte aber auch darauf verweisen, daß eine kaufkräftige Landwirtschaft auch den Binnenmarkt entsprechend stärkt, und das scheint mir auch eine volkswirtschaftliche

Notwendigkeit zu sein, denn ich bin nicht der Meinung, daß wir uns hinsichtlich unserer wirtschaftlichen Entwicklung ausschließlich oder zum großen Teil auf den Export auszurichten haben. Ich glaube, im allgemeinen steht eine Volkswirtschaft dann auf einer sicheren Basis, wenn sie sich auch auf einen starken Binnenmarkt stützen kann.

Viertens: Wir benötigen ein Landwirtschaftsgesetz, um die Volkswirtschaft gesund zu erhalten; denn das Zurückbleiben eines Teiles der Volkswirtschaft macht die gesamte Volkswirtschaft früher oder später krank.

Fünftens: Schließlich müssen wir feststellen, daß die Landwirtschaft die erste Urproduktion darstellt. Licht, Wärme, Wasser, Boden, Nährstoffe — die Arbeit in Land- und Forstwirtschaft mobilisiert alle diese Kräfte. Dadurch kommt es zu jährlich wiederkehrenden Wertschöpfungen aus Grund und Boden, ohne daß — im Gegensatz zu den Werten bei den anderen Formen der Urproduktion, bei Kohle, Eisen, Öl, Zink, Kupfer und so weiter — die vorhandenen Vorräte und Kräfte abgebaut werden. In der Landwirtschaft sind diese Kräfte immer da, sie können immer mobilisiert werden, sie sind letzten Endes unerschöpflich. Das ist das Wesen der landwirtschaftlichen Urproduktion!

Sechstens: Wir müssen das Landwirtschaftsgesetz aber auch deshalb schaffen, um das bestehende wirtschaftliche und soziale Gefälle zur Bauernschaft, dessen Vorhandensein niemand leugnen kann, wieder auszugleichen. Ich werde später noch sagen müssen, daß wir leider nicht in der prallen Sonne der Konjunktur gestanden sind, sondern auf der Schattenseite.

Siebtens — und das ist nicht unwesentlich —: Wir brauchen das Landwirtschaftsgesetz auch aus biologischen Gründen. Die Landwirtschaft ist Gott sei Dank heute auch in Österreich noch stärker mit Kinderreichtum gesegnet, als es bei den übrigen Bevölkerungskreisen der Fall ist. Die Aufzucht der Kinder ist zweifellos auch draußen auf dem Lande moralisch hochstehend. Wir geben also gewissermaßen ein wertvolles Material Jahr für Jahr zum Teil in die Stadt, in die Industrie und in andere Berufe ab. Man kann annehmen, daß jährlich etwa 25.000 bis 30.000 Menschen vom Lande abwandern. Das ist eine gewaltige Leistung der Landwirtschaft, die bisher nie und nirgends ihre Anerkennung gefunden hat. Wenn man sich im Zusammenhang mit der Aufzucht dieser Menschen etwas materiell ausdrücken will, so muß man sagen, daß diese Aufzucht und dieses Weitergeben der Menschen die Landwirtschaft jährlich Unsummen kostet. 3 Milliarden Schilling sind ganz gewiß nicht zuviel angenommen, die die

Landwirtschaft aufwendet, damit diese Menschen in andere Berufe hineinwachsen können. Die Mitgift und der Erbteil für weichende Kinder sind hier noch gar nicht inbegriffen.

Die Präsidentenkonferenz, die sich mit der Lage der Landwirtschaft immer wieder zu beschäftigen hat, hat in ihrem letzten Bericht festgestellt, daß das Einkommen der Landwirtschaft abgesunken ist. Ich zitiere die betreffende Stelle aus dem Bericht der Präsidentenkonferenz:

„Das Einkommen der Landwirtschaft ist 1959 weiter abgesunken, und zwar sowohl relativ als auch absolut. Während das österreichische Volkseinkommen von 1958 auf 1959 um 5,5 Milliarden Schilling auf 107,5 Milliarden, also um rund 5 Prozent, gestiegen ist, sank der Nettoproduktionswert der Land- und Forstwirtschaft real um 8 Prozent. Er betrug schätzungsweise 12,3 Milliarden, um 2,3 Prozent weniger als ein Jahr vorher. Der Anteil am Volkseinkommen verringerte sich auf 11,4 Prozent, nachdem er im Jahre 1956 mit mehr als 15 Prozent eine absolute Spitze in der Nachkriegszeit erreicht hatte.“

„Dieser Einkommensrückgang hat seine Ursachen in einem Produktionsabfall von 5 Prozent, hervorgerufen durch die geringeren Erträge an Wein, Obst, Gemüse und Erdäpfeln.“ Die Erträge sind eben nicht in jedem Jahre gleich, sie lassen sich vielfach nicht von vornherein bestimmen, denn die landwirtschaftliche Produktion ist auf die Arbeit unter freiem Himmel abgestellt und eben von sehr vielen Imponderabilien abhängig.

„Das Absinken der Produktivität der Arbeit aber weist auf die andauernde Landflucht hin. Die Zahl der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft hat 1959 um weitere 10.000 abgenommen. Es scheint, daß die Technisierung der bäuerlichen Betriebe kein Äquivalent für den Ausverkauf der Arbeitskräfte geschaffen hat. Die Zunahme der Zahl an Traktoren war jedenfalls weitaus geringer als in den vorhergegangenen Jahren. Insgesamt verfügt die Landwirtschaft 1959 über 115.000 Traktoren und 7500 Mähdrescher.“ Im Jahre 1937 gab es in Österreich nur sage und schreibe 234 Traktoren.

Der Bericht der Präsidentenkonferenz kommt in dieser Beziehung zu dem Schluß: „In ihrer Bilanz muß die Landwirtschaft feststellen, daß der Erfolg ihrer Rationalisierungsmaßnahmen und Leistungssteigerungen durch das ständige Ansteigen der Betriebsmittelpreise (besonders der industriellen Preise) aufgezehrt wird. Damit bleibt der Anteil der Land- und Forstwirtschaft am Gesamtwirtschaftserfolg im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen immer mehr zurück. Eben aus diesem

Grund fordert sie seit Jahren ein Landwirtschaftsgesetz, das auf lange Sicht Preis und Absatz der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sichern soll.“ Das stellt die Präsidentenkonferenz eindeutig fest.

Wir haben aber auch in den letzten Tagen von seiten des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung einen Monatsbericht erhalten, und auch dieser Monatsbericht ist außerordentlich interessant. Er zeigt sehr deutlich auf, daß zum Beispiel heuer eine sehr starke Konjunktur herrscht und das Nationalprodukt gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres um 9 Prozent gewachsen ist.

Das Institut spricht aber auch davon, daß die bestehende Hochkonjunktur Spannungen erzeugt. Sie sind unvermeidlich. Der Mangel an Arbeitskräften, der sich bisher auf einige Branchen und Gebiete beschränkt hat, beginnt allgemein zu werden. Kapazitätseingänge in wichtigen Schlüsselindustrien hemmen den Produktionsfluß. Die lebhaft heimische Nachfrage läßt die Importe rasch steigen und fördert den Auftrieb von Preisen und Löhnen. Wir haben gerade erfahren, daß die Landwirtschaft gegenwärtig nicht mehr so wie noch in früheren Jahren in der Lage ist, Industrieerzeugnisse etwa in Form von Traktoren aufzukaufen, hier sehen wir aber, daß die Konjunktur in der übrigen Wirtschaft so stark entwickelt ist, daß sie eine lebhaft Nachfrage nach Importen auslöst.

Was das Nationalprodukt betrifft, so ist hier festgestellt, daß der Konjunkturaufschwung alle wichtigen Wirtschaftszweige befähigt hat, bedeutende Leistungssteigerungen vorzunehmen. Im ersten Quartal produzierte die Industrie um 10,7 Prozent und die Bauwirtschaft um 7,4 Prozent mehr als im Vorjahr. Das Verkehrsvolumen war dank zunehmender Transporte von Massengütern um etwa 15 Prozent höher. Ähnliche Leistungssteigerungen wurden im Handel, im Gewerbe und in den Dienstleistungsbetrieben erzielt. Nur in der Landwirtschaft war die Zuwachsrate verhältnismäßig gering, hier ist sie errechnet mit plus 3 Prozent.

Der Arbeitsmarkt wurde im Konjunkturaufschwung ungewöhnlich stark entlastet, ja es gibt in Österreich Gott sei Dank — wir freuen uns darüber — fast keine Arbeitslosen mehr, und diejenigen, die nicht in Arbeit stehen, dürften wahrscheinlich körperlich nicht so voll und ganz in Ordnung sein, um sich in den Arbeitsprozeß eingliedern zu können. Die Zahl der Beschäftigten blieb Ende Mai mit 2,300.800 nur wenig unter dem Rekordstand vom September 1959. Natürlich ist im Juni ein weiteres Ansteigen der Beschäftigtenzahl festzustellen gewesen, sodaß wir eine

absolute Rekordhöhe für Juni 1960 verzeichnen können.

Hier ist die Rede davon, daß die Produktivität seit dem letzten Herbst bemerkenswert kräftig gestiegen ist. Die Industrieproduktion pro Beschäftigtem war in den ersten vier Monaten um 6 Prozent höher als im Vorjahr. Es ist gar kein Zweifel, daß eine steigende Produktivität unter allen Umständen anzustreben ist. Sie ist auch Maßstab dafür, wie sich die Wirtschaft entwickelt, und das beste Merkmal für die Aufwärtsentwicklung.

Wir müssen aber in diesem Zusammenhang feststellen, daß besonders die Bauwirtschaft einen ungeheuren Sog auf die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte ausübt. Die Abwanderung vom Land ist außerordentlich stark. Die Landwirtschaft leidet unter einem empfindlichen Mangel an Arbeitskräften. Es ist auch in diesem Zusammenhange festzustellen, daß der bäuerliche Anteil an der Gesamtbevölkerung von Jahr zu Jahr abnimmt. Ich weiß nicht, ob wir gegenwärtig in Österreich noch bei 20 Prozent bäuerlichem Bevölkerungsanteil stehen oder vielleicht schon darunter gesunken sind. Das Zurückgehen der bäuerlichen Bevölkerung bedeutet auch für die bäuerlichen Betriebe selbst die Gefahr, daß die Tatsache, daß die Technisierung mit dem Zurückgehen der landwirtschaftlichen Bevölkerung beziehungsweise mit der Abwanderung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte, hervorgerufen durch den Sog insbesondere der Bauwirtschaft, nicht Schritt hält, eine zunehmende Extensität der landwirtschaftlichen Betriebsmethoden nach sich ziehen kann. Die Technisierung hält nicht Schritt, und — was ich früher gesagt habe — die Produktivität in der Wirtschaft ist gestiegen.

Die Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft ist 1959 von 152,5 Punkten auf 142,5 Punkte abgesunken. Das ist der beste Beweis dafür, daß die Dinge in der Landwirtschaft nicht so in Ordnung sein können, wie das heute Herr Kollege Abgeordneter Winkler zum Ausdruck gebracht hat. Das sind 6,5 Prozent Rückgang der Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft in einem einzigen Jahr, statt daß wir so wie in den letzten zehn Jahren etwa von Jahr zu Jahr auch unsere Arbeitsproduktivität hätten weiter entwickeln können.

Die „Freiheit“ vom 25. Juni 1960 stellt fest — und das ist immerhin ein Blatt, das viel gelesen wird, ein nichtbäuerliches Blatt —: „Eine Agrarbilanz, die zu denken gibt.“ Sie nimmt zu dem Bericht der Präsidentenkonferenz Stellung und schreibt: „Einkommen der Landwirtschaft sinkt. Im Ausgedinge der

Konjunktur lebt heute die Landwirtschaft, schrieb kürzlich die „Freiheit“ (Nr. 22 vom 4. Juni, Seite 2) und meint damit, daß der Bauer auf Grund der seiner Produktion von der Natur gesetzten Grenze nicht in der prallen Sonne des wirtschaftlichen Aufschwungs, sondern im Schatten der Konjunktur steht.“ — Eine Agrarbilanz, die zu denken gibt!

Auch eine Resolution der Katholischen Männerbewegung Wien-Land zum Landwirtschaftsgesetz sieht die Landwirtschaft in ihrer Entwicklung ähnlich. In dieser Resolution heißt es unter anderem:

„Der bevölkerungs- und wirtschaftspolitische Wandel unserer Zeit tritt mit seinen stärksten Auswirkungen im Dorf in Erscheinung, das sich gegenwärtig in einem Umbruch seiner Lebensgestaltung von nie dagewesenem Ausmaß befindet. Die Kernbevölkerung des Dorfes, die Bauernschaft, ist davon besonders betroffen.

Zur richtigen Bewältigung dieser Umbruchsituation durch die bäuerlichen Menschen bedarf es ... der tätigen Anteilnahme des Gesamtvolkes. ... Es wird immer schwieriger, in der vorwiegend auf städtisch-industrielle Verhältnisse abgestimmten öffentlichen Meinungsbildung den Interessen der Bauernschaft Geltung zu verschaffen.“

Weiters schreibt die Katholische Aktion in dieser Resolution:

„Es kann nicht übersehen werden, daß die allgemein festzustellende Arbeitsüberlastung des bäuerlichen Menschen und die Unterbewertung der landwirtschaftlichen Arbeit im Schatten der 45-Stunden-Arbeitswoche und der allgemeinen Wirtschaftskonjunktur nicht nur schwerwiegende wirtschaftlich-soziale Auswirkungen zeitigen, sondern auch zu einer geistig-ideellen Unsicherheit führt ... Es ist daher eine soziale Verpflichtung des Gesamtvolkes, mitzuhelfen, die Unterbewertung der bäuerlichen Arbeit zu beseitigen.“

Es ist interessant, daß auch ein führendes Blatt der Industrie, „Die Industrie“ vom 8. April 1960, interessante Feststellungen trifft, die ich auch zum Teil wiedergeben möchte:

„Es ist heute eine allgemeine und unbestrittene Ansicht, daß in einer hochentwickelten Volkswirtschaft kein einzelner Wirtschaftszweig und keine einzelne Bevölkerungsgruppe für sich allein existiert oder für sich allein — langfristig gesehen — Konjunktur haben kann ... Allein die Mitteilung, daß die österreichische Landwirtschaft im Jahr 1958 industrielle und gewerbliche Erzeugnisse im Wert von schätzungsweise 16 Milliarden Schilling gekauft hat,“ — hier ist auch der Abgang von Substanz aus der Landwirtschaft

mit inbegriffen — „macht beispielsweise die Verknüpfung der Konjunktur in der gewerblichen Wirtschaft mit der Kaufkraftentwicklung in der Landwirtschaft deutlich. . . Offensichtlich ist es, daß auch eine Verschlechterung der Ertragslage in der Landwirtschaft, die einen Rückgang des industriellen Absatzes in diesem Sektor des Inlandmarktes zur Folge hätte, höchst bedenklich wäre. Ein Geschäftsrückgang der gewerblichen Wirtschaft in diesem Bereich um zum Beispiel 15 Prozent läuft größenordnungsmäßig auf dasselbe hinaus wie eine Einbuße im Exportgeschäft um 10 Prozent.“ — Und was 10 Prozent an Einbuße beim Export bedeuten würden, das, meine sehr verehrten Damen und Herren, können Sie sich selber errechnen. — „Daher kann es der Industrie“ — und zur Industrie gehören heute nicht nur die Wirtschaftskapitäne, sondern auch hunderttausende Angestellte und Arbeiter — „nicht gleichgültig sein, wie sich die österreichische Landwirtschaft in Zukunft entwickelt.“

Weiters können wir in diesem Artikel mit der Überschrift „Leistungsfähiger durch Landwirtschaftsgesetz“ unter anderem lesen: „Der österreichische Landwirtschaftsminister betont, daß die Ertragslage der Landwirtschaft nicht durch Preiserhöhungen auf Kosten der Konsumenten verbessert werden soll.“ — Wenigstens nicht in erster Linie oder gar ausschließlich. Daß sich da oder dort eine Korrektur wird ergeben müssen, muß uns allen selbstverständlich sein. — „Sie soll verbessert werden durch Senkung der Erzeugungskosten, durch Erhöhung der Qualitäten und durch eine vorausschauende Absatz- und Preispolitik. Diese Ziele zu erreichen, bezeichnet Minister Hartmann als das wichtigste Anliegen des Landwirtschaftsgesetzes.“

In einem zweiten Artikel vom 8. Juli dieses Jahres schreibt die „Industrie“: „Agrarpolitik ohne Romantizismus“.

„Die Industrie hat wiederholt betont, wie sehr sie sich bewußt ist, daß sie nur zu prosperieren vermag, wenn auch alle übrigen Zweige der Wirtschaft gesund sind und Wachstumschancen haben. Der Landwirtschaft kommt in diesem Zusammenhang besondere Wichtigkeit zu, was wohl nicht erst unterstrichen werden muß.“

Man hat sich oft gefragt, ob ein Landwirtschaftsgesetz überhaupt nötig sei. Die Antwort darauf geben in sehr überzeugender Weise die Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf dieses Gesetzes, — die letzten Endes auch in Zukunft irgendwie ein Bestandteil dieses Gesetzes sein werden, wenn wir in diesem Haus den Grünen Plan beraten werden —, „die einen Text aus dem Jahr 1958 zitieren, in dem es

heißt: „Nahezu alle europäischen und viele außer-europäische Staaten, von denen besonders die Schweiz, die Bundesrepublik Deutschland, Schweden, das Vereinigte Königreich, Frankreich, die Niederlande und die USA zu nennen wären, sind durch umfangreiche gesetzliche Maßnahmen bemüht, ihrer Landwirtschaft den Absatz ihrer Produkte zu stabilen und angemessenen Preisen zu sichern.“ Es wird dann darauf hingewiesen, daß ein Agrarmarkt, der durch den Wechsel zwischen hohen und niedrigen Preisen, zwischen gutem Absatz und Absatzstockungen gekennzeichnet ist, nicht bloß für die Landwirtschaft, sondern für die gesamte Volkswirtschaft verderblich sei.“

Das sind Stimmen aus anderen Wirtschaftskreisen, die deutlich unterstreichen, daß man die landwirtschaftliche Produktion, das landwirtschaftliche Marktgeschehen einfach nicht sich selbst überlassen darf, sondern daß man wirklich zu einer Ordnung des agrarischen Marktes im Interesse der Produzenten der Landwirtschaft und auch der Konsumenten in Stadt und Land kommen muß. Es würde zu weit führen, Ihnen diesen Artikel noch weiter zur Kenntnis zu bringen. Aber die abschließende Feststellung sei Ihnen nicht vorenthalten:

„Es ist erfreulich, daß der Landwirtschaftsminister diese Aufgabe ohne falschen Romantizismus, vielmehr mit einem realistischen Konzept, das auf modernem volks- und betriebswirtschaftlichem Gedankengut fußt, anpacken will. Die fortschreitende Gesundung und Hebung der Kaufkraft der Landwirtschaft wird natürlich auch im großen Maß der Industrie zugute kommen. Immer noch gilt ja die alte Volksweisheit: „Hat der Bauer das Geld, hat's die ganze Welt.““

Nun möchte ich in diesem Zusammenhang weiterhin feststellen, daß auch der Akademikerbund schon vor Monaten für das Landwirtschaftsgesetz eingetreten ist. Er hat auch eine Resolution veröffentlicht, und in dieser wird darauf hingewiesen, daß der österreichische Bauernstand trotz des Rückganges der Arbeitskräfte und der Nutzungsfläche nicht nur den heimischen Lebensmittelbedarf weitgehend deckt, sondern durch Export zu einem beachtenswerten Devisenbringer geworden ist. Die landwirtschaftlichen Überschüsse werden also heute zum Teil im Ausland verwertet. Auch hier begegnet man manchmal verschiedenen Ansichten, manche möchten der Landwirtschaft am liebsten jenen Teil der Produktion sperren, der den Bedarf des österreichischen Volkes übersteigt. Agrarwirtschaftsfremde Kreise stellen fest, daß auch der Agrarexport ein wertvoller Devisenbringer ist. Auf dem Gebiete der Holzwirtschaft hat

man das seit Jahrzehnten schon als selbstverständlich angesehen, aber da die österreichische Landwirtschaft erst verhältnismäßig wenige Jahre in der Lage ist, so viel zu produzieren, daß ein Teil nicht mehr auf dem Binnenmarkt untergebracht werden kann, nimmt man da und dort Anstoß am Export der Landwirtschaft. Die Förderung der Landwirtschaft durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen, wie sie in den meisten Staaten der freien Welt für die Agrarwirtschaft bestehen, müsse daher als berechtigt anerkannt und unterstützt werden.

Verschiedene Institutionen haben sich also bereits nachhaltig für ein österreichisches Landwirtschaftsgesetz eingesetzt. Ich möchte in diesem Zusammenhang nicht verfehlen, auch die sogenannte neutrale, unabhängige Presse zu erwähnen. Die „Salzburger Nachrichten“, das „Kleine Blatt“, „Die Presse“ haben wiederholt positiv zu den Forderungen der österreichischen Bauernschaft nach einer Besserung der Agrargesetzgebung im Zusammenhang mit der Schaffung eines österreichischen Landwirtschaftsgesetzes Stellung genommen. Die Presse der Österreichischen Volkspartei hat bisher selbstverständlich ausnahmslos zum Landwirtschaftsgesetz positiv Stellung genommen. Es wären hunderte Beweise hierfür anzuführen. Bei der landwirtschaftlichen Fachpresse war das eine Selbstverständlichkeit. Wir können aber in diesem Zusammenhang feststellen, daß die Erkenntnis des Wertes der Landwirtschaft im Rahmen einer gesamten österreichischen Volkswirtschaft immer stärker wird.

Die ÖVP-Politiker haben im Parlament und auf verschiedenen Tagungen, bei Versammlungen selbstverständlich immer und immer wieder positiv zu diesem Gesetz Stellung genommen und es imperativ gefordert. Nun ist, wahrscheinlich nicht über Wunsch der Sozialistischen Partei, also des Koalitionspartners der ÖVP, das Landwirtschaftsgesetz schon in die Regierungserklärungen der Jahre 1956 und 1959 wieder aufgenommen worden. Es ist wirklich anzuerkennen, daß der Herr Bundeskanzler alles getan hat, um diesem Programmpunkt des Bauernbundes der ÖVP im Rahmen der Arbeit der österreichischen Bundesregierung Nachdruck zu verleihen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Es ist zu sagen, daß die Lage der Landwirtschaft wirklich einer durchgreifenden Hilfe bedarf. Das Durchschnittseinkommen eines Selbständigen in der Landwirtschaft — und hier meine ich besonders die Kleinen, die Mittleren, und das sind 85 Prozent aller landwirtschaftlichen Betriebe in Österreich — ist geringer als das eines Hilfsarbeiters. Außerdem müssen wir feststellen, daß es der Land-

wirtschaft nur deshalb noch möglich war, einigermaßen hintennach Anschluß zu haben an die allgemeine Konjunktur, weil die Selbständigen in der österreichischen Landwirtschaft die 45- oder die 48-Stunden-Woche praktisch nicht kennen. Aber damit im Zusammenhang ist eine enorme Arbeitsüberlastung der bäuerlichen Familie festzustellen, und schon heute hat ein Sprecher gesagt, daß die Gesundheit des bäuerlichen Berufsstandes gerade durch diese Überlastung der bäuerlichen Familie gefährdet erscheint. Und es ist eine Tatsache, daß bei Musterungen unsere Landjugend wesentlich schlechter abschneidet als die Jugend aus den Städten und den Industriebezirken unseres Vaterlandes.

Es ist zu sagen — das habe ich, Herr Nationalrat Weihs hat es gehört, an einer anderen Stelle gesagt, und das wird jeder zugeben müssen, der die Dinge in der österreichischen Landwirtschaft bei den Selbständigen unseres Berufsstandes kennt —: 95 Prozent der Arbeiterschaft würden mit 95 Prozent der Bauernschaft hinsichtlich ihres Einkommens nicht tauschen, unter der Voraussetzung allerdings, daß man sie verpflichten kann, in den bäuerlichen Betrieben auch zu arbeiten und ihre Existenz zu finden. Aber in manchen politischen Kreisen lächelt man darüber. Ich möchte die gute Atmosphäre dieses Hauses, wenn auch die beiderseitigen Zwischenrufe früher zum Teil etwas anderes gesagt haben, nicht stören, aber verschiedene Äußerungen sozialistischer Politiker und auch Zeitungen lassen leider erkennen, daß man die Lage der österreichischen Landwirtschaft noch immer nicht richtig erkannt hat.

Im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes ist der Grüne Bericht natürlich einer der Kernpunkte. Und wenn wir in absehbarer Zeit in diesem Hause auf Grund des Berichtes, den der Herr Landwirtschaftsminister der Regierung erstatten wird, nach dem 15. Oktober über diesen Grünen Plan, den die Regierung dann dem Hause vorlegen wird, über das, was für die Landwirtschaft zu tun sein wird, beraten werden, dann wird, das möchte ich schon heute sagen, der Grüne Bericht und der Grüne Plan dem österreichischen Volke, soweit dies noch nicht geschehen sein wird, und auch den Volkvertretern die Augen öffnen.

Das Landwirtschaftsgesetz selbst sagt über den Grünen Plan in § 9:

„§ 9. (1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat der Bundesregierung bis zum 15. September eines jeden Jahres über die Feststellungen gemäß §§ 7 und 8 und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten zu berichten.“

(2) Auf Grund des Berichtes gemäß Abs. 1 legt die Bundesregierung bis zum 15. Oktober des gleichen Jahres dem Nationalrat einen „Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft“ vor; dieser hat auch die Maßnahmen zu enthalten, die die Bundesregierung zur Erreichung der im § 2 dieses Bundesgesetzes genannten Ziele für notwendig erachtet.“

Der § 2 — er ist heute schon einmal zitiert worden — besagt einleitend, daß es der Zweck des Landwirtschaftsgesetzes ist, „einen wirtschaftlich gesunden Bauernstand zu erhalten“. Vielleicht sagt gerade die Einleitung dieses Paragraphen schon etwas zuviel. Man könnte sagen, daß das „zu erhalten“ vielleicht zuwenig imperativ ist, weil dieses „zu erhalten“ voraussetzt, daß der Bauernstand gesund ist. Aber wir wissen sehr genau, was ein gesunder Bauernstand ist und sein wird. Und es heißt weiter: „der Landwirtschaft und den in der Landwirtschaft beschäftigten Personen die Teilnahme an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern, die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, insbesondere auch durch strukturelle Maßnahmen, zu erhöhen und die Landwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirtschaft und die Interessen der Verbraucher zu fördern, damit sie imstande ist, naturbedingte Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftszweigen auszugleichen, die wirtschaftliche Lage der in ihr Tätigen zu verbessern und der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit Lebensmitteln zu sichern“.

Also man sieht, daß dieser § 2 gleichermaßen den bäuerlichen Produzenten, aber auch den städtischen Konsumenten entgegenkommt. Und dann heißt es im Absatz 2:

„Bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bergbauernbetriebe besonders zu berücksichtigen... Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung die Bergbauernbetriebe, einzeln oder nach Gemeinden und Gemeindeteilen zusammengefaßt, bestimmen.“

Auch in dieser Richtung sind die Arbeiten außerordentlich weit gediehen, sodaß in absehbarer Zeit das Bundesministerium in der Lage sein wird, dem Hauptausschuß eine diesbezügliche Bestimmung vorzulegen.

Der § 10, auf den wir im Landwirtschaftsgesetz niemals hätten verzichten können, sagt wörtlich:

„Wenn zur Verfolgung der im § 2 dieses Bundesgesetzes genannten Ziele unter anderem die Bereitstellung von Bundesmitteln notwendig ist,“ — und wer wird wohl daran

zweifeln — „hat die Bundesregierung diese in dem Entwurf des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes aufzunehmen. Hiebei sind auch die vom Nationalrat zum Bericht gemäß § 9“ — den ich früher zitiert habe — „Abs. 2 beschlossenen Maßnahmen zu berücksichtigen. Weiter ist vorzusehen, daß dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Deckung der Kosten von Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 und 2, die einheimische Weintrauben (ausgenommen Tafeltrauben), Traubenmaische, Traubensaft, Traubenmost und Traubenwein jeder Art sowie Konzentrate dieser Waren zum Gegenstand haben, Förderungsmittel... zur Verfügung stehen.“

Wir sehen also, daß der § 10 des Landwirtschaftsgesetzes in ziemlich imperativer Form abgefaßt ist, in einer Form, mit der man uns von seiten der Österreichischen Volkspartei bei den Verhandlungen auch weitgehend entgegengekommen ist.

Wir sehen dann im § 3, daß dieser auch die Maßnahmen zur Preisbildung regelt, denn eine Landwirtschaftsförderung und ein Landwirtschaftsgesetz ohne die Möglichkeit, da und dort auch Preise zu regeln, wäre für uns eine völlig unvollkommene Sache geblieben. Dann hätten Sie von der freiheitlichen Seite wirklich behaupten können, dieses Landwirtschaftsgesetz sei ein entblätterter Baum, weil in diesem Gesetz nicht die notwendige Vorsorge in geldlicher, also in materieller Richtung getroffen worden ist.

Im § 4 ist die Preisbänderbildung vorgesehen, und nach den bisherigen Erfahrungen, die wir schon ohne Landwirtschaftsgesetz gemacht haben, können wir mit dem System der Preisbänder sehr zufrieden sein, wenn wir von seiten der bäuerlichen Vertretung auch manchmal den Wunsch haben, daß sich das Preisband nicht Jahre hindurch starr erhalten möge, denn auch die Preisbänder müssen irgendwie elastisch gehalten werden. Ich glaube aber, daß diese Bestimmungen im § 4 des Landwirtschaftsgesetzes ausreichen werden, um eine gewisse Elastizität in dieser Richtung zu sichern.

Nun möchte ich Ihnen auch einige Urteile wiedergeben, die man da und dort gehört oder gelesen hat: „Das Gesetz ist besser geworden, als man befürchten mußte.“ Als die Österreichische Volkspartei durch ihre Vertreter mit den Herren von der sozialistischen Fraktion an den Verhandlungstisch getreten ist, war es uns klar, daß dieser Kampf, diese Arbeit nicht leicht sein wird, und es hat natürlich im letzten Rennen viele Monate gedauert, bis wir das Gesetz weitgehend unter Dach und Fach hatten. Aber diesen Ausspruch: „Das Gesetz ist besser geworden, als man be-

fürchten mußte“, hat der gewesene Vizekanzler und Nationalrat Hartleb mir gegenüber in einer Unterredung, die ich mit ihm vor einer Woche hatte, getan. Ich habe mich darüber sehr gefreut. Also selbst nach dem Ausspruch von Vizekanzler Hartleb, der ja seinerzeit hier im Hause einen Antrag gestellt hat, ein österreichisches Landwirtschaftsgesetz zu schaffen, ist Herr Dr. Kandutsch von den Freiheitlichen in der Richtung überführt (*Abg. Dr. Kandutsch: Wieso?*), daß dieses Landwirtschaftsgesetz doch kein entblätterter Baum sein kann. (*Abg. Dr. Kandutsch: Es hätte noch schlechter ausgehen können, hat er gemeint!*)

Das Gesetz, davon sind wir überzeugt, ist natürlich nicht das Non plus ultra, es ist nicht das Vollkommenste, was man sich eventuell unter einem Landwirtschaftsgesetz vorstellen kann. Aber was ist schon vollkommen? Und da wir ja nicht nach den Sternen greifen konnten, ist dieses Gesetz eben so geworden, wie es ist: ein gutes Gesetz, von dem der Landwirtschaftsminister selbst gesagt hat, es werde nicht ein Gesetz sein, das der Landwirtschaft von vornherein ein gesichertes Einkommen bringen wird, aber es wird ein hervorragendes und ein sehr brauchbares Instrument sein, um verschiedene Lücken in der Einkommensgestaltung der österreichischen Landwirtschaft zu schließen. Es wird ein Gesetz sein, das die Voraussetzungen in sich hat, auch in einem integrierten Europa die österreichische Landwirtschaft existenzmäßig abzusichern und natürlich auch deren Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. (*Zwischenruf des Abg. Dr. Kandutsch.*)

Ich möchte aber darauf hinweisen, daß das Gesetz in den wesentlichsten Punkten immerhin in imperativer Form geschaffen worden ist, da die wesentlichsten Bestimmungen nicht in der Kann-Form, sondern in der Ist- und Hat-Form gehalten wurden und daher für die Bundesregierung in der Durchführung verpflichtend sein werden, wenn wir heute diesem Gesetz unsere Zustimmung geben.

Ich würde mich sehr darüber freuen, wenn sich die freiheitliche Bauernschaft in diesen Bänken — leider befindet sich kein Vertreter der Bauern selbst darunter (*Abg. Dr. Kandutsch: Kommt wieder, keine Angst!*) — doch noch dazu bekennen würde, diesem Gesetz die Zustimmung zu geben.

Daß in diesem Gesetz auch die Interessen des Gartenbaues und des Weinbaues untergebracht werden konnten, ist sicher eine sehr erfreuliche Tatsache, da es ja viele Zehntausende sind — und hier gerade die kleinsten Weinbauern und Bauern des Gartenbaues —, deren Existenz davon betroffen wird.

Auch das Marktordnungsgesetz hat bisher schon recht gut funktioniert und ist bei diesen Verhandlungen weiterhin verbessert worden.

§ 7 a sieht die Sicherung der Milchleistungskontrolle durch die Einhebung einer Abgabe von einem halben Groschen je angeliefertem Kilogramm Milch vor.

Der neue § 13 Abs. 3 bestimmt, daß gewisse Bezeichnungsvorschriften aus dem sogenannten Stresa-Abkommen zur Durchführung gelangen.

Der § 22 sieht Verbesserungen in der Meldepflicht bei den Ein-, Aus- und Durchfuhren vor, während der § 24 Abs. 1 die Ausmahlung von Getreide bei den Mühlen betrifft und den Roggen-Weizen-Ausgleich behandelt.

Es ist erfreulich, daß auch die Entliberalisierung der Braugerste in der 3. Novelle zum Tragen gekommen ist.

Was die Marktbindung betrifft, so gab es natürlich einige Differenzen in der Auffassung. Letzten Endes aber ist die Marktbindung doch im großen zu bejahen und wird nun durch eine Verordnung des Landeshauptmannes für Gemeinden mit öffentlichen Vieh- und Fleischmärkten zum Tragen kommen.

Daß das Landwirtschaftsgesetz mit fünf Jahren befristet ist, ist natürlich wesentlich günstiger gegenüber dem Marktordnungsgesetz, das nur auf ein Jahr verlängert werden konnte. Man hätte sich vorstellen können, daß beide Gesetze dieselbe Geltungsdauer haben; aber da Provisorien in Österreich bekanntlich eine verhältnismäßig lange Lebensdauer haben, ist anzunehmen, daß man das Marktordnungsgesetz auch so lange haben wird, als es in Österreich ein Landwirtschaftsgesetz geben wird, das heißt, sicher bis auf weiteres.

Die Auswirkungen dieser beiden Gesetze sind bestimmt gut, und ich habe ja schon den Ausspruch des Herrn Landwirtschaftsministers zitiert; das Landwirtschaftsgesetz sieht ja nicht den Agrarprotektionismus vor, wie einmal behauptet wurde, sondern ist ein wirksames Instrument, das die Einkommensverhältnisse der österreichischen Bauern in Zukunft verbessern soll.

Ich möchte in diesem Zusammenhang in Ergänzung der Ausführungen des Herrn Ministers auch sagen, daß sich die österreichische Landwirtschaft in Zukunft selbst auch entsprechend wird anstrengen müssen. Sie wird sich noch mehr, als das bisher schon der Fall ist, Schulen, ebenso gemeinschaftliche Einrichtungen schaffen und betriebswirtschaftliche Umstellungen vornehmen müssen, das heißt die Leistungen auf vielen Gebieten steigern müssen, nicht aber auf Kosten von Mehrarbeit und Gesundheit. Dann wird die Zeit kommen — und hoffentlich

recht bald und recht schnell —, in der auch die österreichische Landwirtschaft nicht mehr im Schatten der Konjunktur steht.

Der Grüne Plan und die Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes erfordern natürlich mehr öffentliche Mittel zur Strukturverbesserung, zur Marktentlastung und so weiter als bisher. Ich möchte hier einer Meinung entgegen treten, die teilweise auch heute in diesem Hause zum Ausdruck gekommen ist, nämlich der, daß das Landwirtschaftsgesetz einen Dirigismus bedeute, denn im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes sind die marktordnenden Maßnahmen im Vordergrund, die mit Dirigismus nichts zu tun haben. Jeder Bauer wird jetzt völlig unabhängig von irgendwelchen Direktiven von oben auf seinem Betrieb produzieren können, was er will, aber für den Markt muß natürlich entsprechende Vorsorge getroffen sein.

Ein moderner Staat und eine hochentwickelte Volkswirtschaft benötigen natürlich Lenkungsmaßnahmen, und die hochentwickelte leistungsfähige Landwirtschaft braucht Agrargesetze. Ich möchte in diesem Zusammenhang doch den Schreiber des „Grünen Dirigismus“ im „Heute“ fragen, ob nicht die Arbeiterschaft auch ihre sozialen Gesetze hat, ihr Arbeitsrecht, das Kollektivvertragsrecht. Sind nicht auch diese Gesetze irgendwie Anklänge zu einem Dirigismus? Hat nicht die gewerbliche Wirtschaft ihre Gewerbeordnung, die Finanzverwaltung ihre Gesetze, bis zu den Budgets der kleinen öffentlichen Gebietskörperschaften? (*Abg. Winkler: Wir bekennen uns ja dazu!*) Wäre es Herrn Abgeordneten Winkler lieber, wenn es keine Ordnung des Marktgeschehens gäbe (*Abg. Winkler: Ich bin ja dafür!*) oder ein Auf und Ab der Preise, bedingt durch künstliches Auf und Ab der Produktion, mit allen verderblichen Folgen nicht nur für die Bauernschaft, sondern auch für den Konsumenten, die uns ja aus den Jahren des Krieges, besonders aber der Nachkriegszeit, wo es sehr wenig Lebensmittel auf dem Markt gegeben hat, so schmerzlich in Erinnerung sind? Wir können der sozialistischen Wirtschaftslehre beim besten Willen nicht folgen, denn sie führt ja letzten Endes zum totalen Dirigismus (*Abg. Dr. Migsch: Landwirtschaftsgesetz!*), zur kollektivistischen Wirtschaft (*Abg. Herke: Das glaubst du ja selber nicht!*), also zum Dirigismus marxistischer Prägung. (*Widerspruch.*)

Bei der Erstellung des Grünen Berichtes ist ja Vorsorge getroffen worden, daß die Konsumenten auch irgendwie mitreden. Es werden Vertreter der Konsumenten mitberaten, das wird dem österreichischen Staat etwas kosten — § 10 sieht dies ja vor —, ich möchte sagen, mehr kosten als bisher.

Ich darf hier eine kleine Gegenüberstellung — ich bin dann bald mit meinen Ausführungen zu Ende — der Förderungsmittel in Österreich und der Förderungsmittel in anderen westeuropäischen Staaten geben.

In Österreich gibt man im Jahr — hier sind die Unterstützungsbeträge in Höhe von 1,4 Milliarden Schilling, die in dem Artikel „Der grüne Dirigismus“ angeführt sind, inbegriffen — 2097 Millionen Schilling. In Westdeutschland betragen die Mittel, die für Landwirtschaft und Ernährung ausgegeben werden, in österreichische Schilling umgerechnet, 16.300 Millionen, in den Niederlanden 3800 Millionen und in England 24.700 Millionen. (*Ruf bei der SPÖ: Das ist kein Vergleich!*) Was die Produktionsförderung betrifft, so sind in Österreich hierfür insgesamt 930 Millionen vorgesehen, in Deutschland 11 Milliarden, in den Niederlanden 1,5 Milliarden und in Großbritannien 5,8 Milliarden.

Es wird Sie aber interessieren, wieviel nun von 100 S, die vom Staate ausgegeben werden, auf die österreichische Landwirtschaft entfällt und wieviel auf die anderen. Gibt die österreichische Landwirtschaft in das Budget 100 S, so bekommt sie davon 38 Prozent in Form von Förderungsmitteln zurück, in der Bundesrepublik 49 Prozent, in den Niederlanden 50 Prozent und in Großbritannien 159 Prozent. Wir sehen also, daß die bisherigen Förderungsmittel nicht ausreichend sein konnten, um den Bestand der österreichischen Landwirtschaft im integrierten Europa von morgen abzusichern, es muß mehr getan werden.

Es wären hier viele interessante Ziffern aufzuzeigen. Ich möchte aber kurz auch auf die Preise zu sprechen kommen.

Rinder erster Qualität kosten in Österreich lebend das Kilogramm 11 S, in der Schweiz 18 S, in der Bundesrepublik 14 S, in den Niederlanden 11 S und in Großbritannien 12 S. (*Ruf bei der SPÖ: Vergleichen Sie auch die Löhne!*) Die Schweine kosten in Österreich je Kilogramm 12 S, in der Schweiz 18 S, in der Bundesrepublik 15,5 S, in den Niederlanden 12,5 S und in Großbritannien 16 S. Die Milch kostet in Österreich 1,90 S — 3,5prozentig —, in der Schweiz 2,55 S, in Deutschland 2,20 S, in den Niederlanden 2,10 und in Großbritannien 2,55 S.

Wir sehen, daß auch die Verbraucherpreise in den anderen westlichen Ländern wesentlich höher sind. Für Rindfleisch gibt man in Österreich durchschnittlich 36 S je Kilogramm aus, in Großbritannien 46 S, beim Schweinefleisch in Österreich ebenfalls 36 S, 42 S in Großbritannien, für Kalbfleisch im Durchschnitt 37 S in Österreich, in Großbritannien 48 S. Bei der Milch ist natürlich auch der Konsumentenpreis

wesentlich höher, weil eine größere Spanne einkalkuliert ist als in Österreich. Für die Milch gibt man in Österreich aus für 3,6 prozentige Flaschenmilch 2,60 S, in der Schweiz 3,54 S, in Deutschland 3 S, in den Niederlanden ebenfalls 3 S und in Großbritannien gar 4,30 S. Wir sehen also, daß auch in der Preisbildung die Verhältnisse in Österreich nicht so günstig sind wie in den anderen westlichen Ländern und daß da und dort bei uns — darüber wird man nicht hinwegkommen — auch Korrekturen notwendig sein werden.

Herr Abgeordneter Winkler, der ja auch ganz gern in der „Arbeiter-Zeitung“ schreibt, nicht nur im „Heute“, und bei Gelegenheit auch Ausführungen über Agrarpolitik macht, hat heute wiederum gemeint, es würde das die beste Agrarpolitik sein, wenn man eine gute Konsumentenpolitik macht. Ich sage auch: eine gute Konsumentenpolitik, durch die der Arbeiterstand zu einer Mittelklasse gehoben wird, wodurch er natürlich kaufkräftig wird, ist sicher auch eine gute Art von Agrarpolitik, aber diese Art kann natürlich niemals allein für sich für die Bauern tragfähig werden. Deshalb glaube ich auch nicht, daß Niehaus, der deutsche Agrarpolitiker, auf den sich Herr Kollege Winkler immer wieder beruft, recht hat. Ich glaube, Niehaus selber weiß das sehr genau, daß er nur teilweise recht hat und daß eine gute Konsumentenpolitik den Interessen der Bauern nicht entgegenwirkt.

Also beides muß geschehen: Auf der preislichen Seite muß man endlich dazu kommen, auch der Bauernschaft die kostendeckenden Preise zu bewilligen, auch die Förderungsmittel für die Bauernschaft, insbesondere für die gemeinschaftlichen Einrichtungen, müssen verstärkt werden, und auf der anderen Seite ist es selbstverständlich, daß wir in Zukunft die Kaufkraft der Bevölkerung durch eine noch bessere Einkommensgestaltung fördern müssen.

Es ist kein Zweifel, das möchte ich nun abschließend feststellen, daß die bisherigen förderungspolitischen und agrargesetzlichen Maßnahmen nicht ausgereicht haben, einen gesunden Bauernstand zu erhalten. Es ist auch kein Zweifel, daß das Landwirtschaftsgesetz in erster Linie der Österreichischen Volkspartei und ihren verantwortlichen Männern zu verdanken ist. Sie haben zäh und unverdrossen und mit unendlicher Geduld daran gearbeitet. Gerade dem Herrn Landwirtschaftsminister Hartmann ist ja dieses Zeugnis auszustellen. Wieviel Geduld auch sein Vorgänger, Herr Minister a. D. Thoma, aufgebracht hat, davon hat er selber heute in diesem Hause berichten können.

Nun wird dieses Gesetz im Nationalrat beschlossen. Den verantwortlichen Männern

des Bauernbundes hat es aber nicht genügt, das Landwirtschaftsgesetz immer wieder zu fordern oder darüber zu reden. Sie haben, wie schon einmal betont, auch gearbeitet und, was das wichtigste dabei ist, sie haben unsere politischen Gegner davon überzeugen können, daß die österreichische Bauernschaft ein Landwirtschaftsgesetz notwendig hat.

Minister Dipl.-Ing. Hartmann hat eine gute Verhandlungsatmosphäre geschaffen, und ihm dankt heute die ganze österreichische Bauernschaft ohne Unterschied. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Das neue Gesetz darf jedoch nicht auf dem Papier bleiben. Es muß mit Leben erfüllt werden. Es wird wesentlich auf den Geist ankommen, der dieses Gesetz mit Leben erfüllen wird. Es wird bei der Durchführung darauf ankommen, daß die Erkenntnis Platz greift, daß die Landwirtschaft ein wichtiger volkswirtschaftlicher Faktor ist. Es wird auch das Verantwortungsbewußtsein aller Parteien in diesem Hause insbesondere bei der Behandlung des Grünen Planes zum Tragen kommen müssen.

Wenn diese Voraussetzungen zutreffen, dann wird die österreichische Bauernschaft von Jahr zu Jahr ihren Anteil am Sozialprodukt erhöhen können und nicht mehr — wie heute schon so oft betont wurde — im Schatten der Konjunktur stehen müssen. Dieses Gesetz ist vor allem im Interesse der 85 Prozent der österreichischen Bauernschaft, die Kleinbauern oder mittelgroße Bauern und Bergbauern sind.

Wir Volksparteiler glauben an Österreichs Lebensfähigkeit nicht erst seit heute. Wir haben das seit 1945 unter Beweis gestellt. Wir glauben aber auch an die Notwendigkeit eines gesunden, lebensfähigen Bauernstandes und werden daher voll innerer Freude für diese beiden heute dem Plenum vorliegenden Gesetze stimmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Nimmervoll. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Nimmervoll: Hohes Haus! Ich werde die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses nicht sehr lange in Anspruch nehmen, doch drängt es mich, einige Gedanken hier in die Debatte zu werfen.

Dem Herrn Kollegen Gredler möchte ich folgendes sagen: Er hat unter anderem auch die Vertretung der Landarbeiter in der Kommission hier zur Debatte gestellt. Der Herr Kollege Gredler war der Meinung, es dürfte der Proporz schuld daran sein, daß es nicht zu dieser Vertretung gekommen ist. *(Abg. Zeillinger: Dr. Gredler hat heute gar nicht geredet!)* Entschuldigen Sie, wenn ich Gredler gesagt habe, es war Kandutsch.

Ich möchte dazu folgendes sagen: Wir haben auch einen Vorschlag unterbreitet, nach dem der Proporz gesichert wäre, einen Vertreter der Landarbeiter der Sozialistischen Partei und einen Vertreter der Volkspartei zu nominieren. Aber auch dieser unser Antrag ist abgelehnt worden. Ich komme in meinen Ausführungen später noch darauf zurück.

Zur Rede des Herrn Kollegen Steiner, der hier ausgeführt hat, daß in das Gesetz die Milchkontrolle eingebaut wurde, und der ungefähr zum Ausdruck gebracht hat, daß diese Kontrolle nicht so notwendig sein dürfte, darf ich darauf aufmerksam machen, daß es sich hier um die Existenz einiger hundert Kontrollassistenten handelt, die in der Vergangenheit vollkommen in der Luft gehangen sind. Ich bin nun doch der Überzeugung, daß dadurch ihre Existenz gesichert wird.

Ich bin aber auch nicht der Meinung, daß gerade dieses Geld, das hier für die Kontrolle verwendet wird, unbedingt ein Geschenk an die Großbauern sein soll, sondern wir wissen, daß besonders in den Berggebieten die besten Grundlagen für einen gesunden Viehstand gegeben sind und daß daher dort die züchterischen Anlagen besonders zum Tragen kommen müssen. Eine züchterische Anlage kann aber nur ausgenützt werden, wenn entsprechende Kontrollen durchgeführt werden.

Ich glaube daher, es ist wichtig, daß gerade dieser Punkt im Gesetz verankert ist, und zwar erstens im Hinblick auf die Kontrollassistenten und zweitens im Hinblick auf die Wichtigkeit der Tierzucht, die gerade zum Segen und zum Nutzen der Bergbauern sein soll.

Die Regierungsvorlage 235 der Beilagen, die sich mit der Erhaltung einer wirtschaftlich gesunden Landwirtschaft beschäftigt, gibt auch den Vertretern der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft hier im Parlament Gelegenheit, allen denen, die am Zustandekommen dieses Gesetzes mitgewirkt haben, ihren aufrichtigsten und besten Dank zum Ausdruck zu bringen. Diesen Dank richten die Arbeiter und Angestellten in der Landwirtschaft in erster Linie an den Herrn Minister Hartmann, der ein Überpensum an Arbeit geleistet hat, damit dieses Gesetzeswerk zustande gekommen ist.

Die Existenzsicherung der Landwirtschaft — das haben die Vertreter der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft immer wieder betont — muß auch eine Existenzsicherung für die Landarbeiter bedeuten. Gerade hier in der Landwirtschaft tritt immer noch deutlich in Erscheinung, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Schicksalsgemeinschaft darstellen und daß

das Wohl und Wehe der einen Gruppe auch das Wohl und Wehe der anderen Gruppe bedeutet.

Mit Freuden lesen wir im § 2, daß dieses Gesetz den Zweck verfolgt, „der Landwirtschaft und den in der Landwirtschaft beschäftigten Personen die Teilnahme an der fortschrittlichen Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern“. Es soll damit die Unterbewertung der Landarbeit abgebaut und eine wirtschaftliche Gleichstellung herbeigeführt werden. Darüber freuen wir uns heute aufrichtig und herzlich.

Weniger erbaut sind allerdings die Landarbeiter vom § 7 des Gesetzes, der sich mit der Schaffung einer Kommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beschäftigt. Dieser Kommission fällt die Aufgabe zu, bei der Schaffung der nötigen Unterlagen, die zum Grünen Bericht notwendig sind, mitzuwirken, also Maßnahmen zu erarbeiten, um die wirtschaftliche Gleichstellung herbeizuführen. In dieser Kommission sind Vertreter aller Kammern und des Gewerkschaftsbundes vorgesehen, jedoch leider — obwohl wir es immer und immer wieder gefordert haben — keine Vertreter der Landarbeiterkammern. Dadurch wird den Angestellten und Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft und ihren Vertretern die Möglichkeit genommen, ihre ureigensten Angelegenheiten in diesem hohen Forum selbst zu vertreten.

In den Landarbeiterkammergesetzen finden wir immer wieder den gesetzlichen Auftrag, daß sich diese Kammern um die wirtschaftlichen Sorgen ihrer Angehörigen kümmern müssen. In der gegenständlichen Gesetzesvorlage wird ein bereits geschaffenes Gesetz nicht mehr respektiert. Es könnte angenommen werden, daß die Landflucht bereits solche Formen angenommen hat, daß es heute nicht mehr notwendig wäre, die Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft irgendwie zu berücksichtigen. Ich darf hier dem Hohen Hause mitteilen, daß auch gegenwärtig noch 142.500 Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind, also als sozialversicherungspflichtig gemeldet sind. Zählt man zu diesen auch noch die Familienangehörigen, so kann man doch mit rund 170.000 bis 175.000 Menschen rechnen, deren Existenzsicherung auch davon abhängt, ob im Landwirtschaftsgesetz und in den Beschlüssen der zu bildenden Kommission diese Gruppe entsprechende Berücksichtigung finden wird. Diese hohe Zahl rechtfertigt auch den Bestand der eigenen Landarbeiterkammern, damit sie die eigenen Interessen auch in Zukunft und so, wie im Gesetz vor-

gesehen ist, entsprechend mit Nachdruck vertreten können.

Sollte man aber der Meinung sein, daß den Landarbeiterkammern keine Vertretung in diesen Kommissionen gebührt, weil vielleicht diese Kammern bisher ihre Pflichten nicht erfüllt hätten, dann tun wir einen kleinen Blick in die Tätigkeit dieser Kammern. Es kann hier aufgezeigt werden, daß in den Jahresberichten immer wieder aufscheint, daß mehr Personen in diesen Kammern ihre Vorsprachen halten, als sie Mitglieder zählt, und daß in diesen Kammern mehr Poststücke ein- und ausgingen, als überhaupt Kammerangehörige vorhanden sind. Ich glaube, das allein zeigt, daß diese Kammern ihre Berechtigung haben und daß sie es mit der Vertretung der Interessen der Kammerangehörigen ernst nehmen. Einen so hohen Anspruch wie gerade die Landarbeiterkammer kann, glaube ich, keine andere Kammer aufweisen. Dieser Umstand zeigt das große Vertrauen, das diesen Institutionen von ihren Mitgliedern entgegengebracht wird. Und ich stelle hier fest, nicht nur ... (*Abg. Suchanek: Besonders in jenen Landarbeiterkammern, in denen es eine sozialistische Mehrheit gibt! — Abg. Glaser: Davon gibt es nur eine!*) Ich müßte hier einen ganz anderen Bericht bringen, der gerade das Gegenteil besagt, ich würde aber bitten, mich nicht zu veranlassen, einen Bericht aus der einen Kammer in Österreich, von der Kärntner Landarbeiterkammer, darüber zu bringen, wie diese ihre Mitglieder behandelt. Wenn einer nicht sozialistisch orientiert ist, das sei hier eindeutig festgestellt, wird er sogar hinausgeworfen! (*Abg. Suchanek: Um Gottes willen, dieser Terror!*) Ich kann hier einen Sekretär der dortigen Landarbeiterkammer auch namentlich anführen. (*Abg. Suchanek: Wenn dort alle hinausgeworfen werden, woher haben Sie dann die zehn Mandate?*) Gerade diese zehn Mandatare sind nur deswegen dieser Idee treu geblieben, weil sie wissen, es muß auch dort einmal eine Kammer kommen, die wirklich die Interessen auch ihrer Menschen ernstlich vertritt. (*Abg. Suchanek: Dort muß ein Terrorregime sein!*) Man könnte sehr viele Beispiele aufführen, aber zwingen Sie mich nicht dazu! Ich könnte hier wirklich einiges vorbringen. Man ist in allen anderen Kammern in Österreich — und es ist nur diese Kärntner Kammer, die Sie andeuten — wirklich ersten Willens, die Menschen nicht nach der Zugehörigkeit zu einer Partei, sondern einzig und allein nach der Kammerzugehörigkeit zu behandeln und, wenn Not vorhanden ist, ihnen auch zu helfen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Aber, meine Herren, ich darf in diesem Zusammenhang vielleicht eines vorbringen.

Vielleicht glauben die Herren, ich werde mich wahrscheinlich auf Eigenlob oder auf Lob meiner Parteifreunde stützen. Ich kann auch andere Beweise bringen. Zum Beispiel darf ich hier einen Auszug aus der Rede des Präsidenten Horak von der Salzburger Arbeiterkammer bringen. Ich glaube nicht, daß das mein Parteifreund ist. Ich habe ihn nicht danach gefragt, aber ich kann nicht annehmen, daß er mein Parteifreund ist. Darf ich sagen, welches hohes Lob auch er anlässlich der Zehnjahrfeier der Landarbeiterkammer Salzburg dieser ausgesprochen hat? Er führte unter anderem aus:

„Wir freuen uns aufrichtigst, daß es Ihnen heute möglich ist, nach zehn Jahren einen so schönen Rechenschaftsbericht abzugeben, und wir beglückwünschen Sie zu diesen Erfolgen, die der Herr Präsident Schwaiger Ihnen hier vorgetragen hat, besonders deswegen, weil wir auch wissen und erkennen, daß diese Erfolge nicht leicht zu erringen waren.“

„Ich beglückwünsche Sie daher namens der Arbeiterkammer noch einmal aufrichtig zu Ihren Erfolgen und darf Sie versichern, daß wir Ihre weitere Arbeit mit Interesse verfolgen werden und daß wir alles tun werden, um Ihnen in Ihrer Aufgabe und in Ihrer Arbeit behilflich zu sein, und bitten Sie, das gleiche kameradschaftliche Verhältnis, das bisher in den zehn Jahren zwischen uns bestanden hat, auch in der Zukunft festzuhalten, und wir würden uns freuen, bei der nächsten Gelegenheit Ihnen neuerdings zu Ihren weiteren Erfolgen gratulieren zu können.“

So sprach ein Arbeiterkammerpräsident, also nicht mein Parteifreund. (*Abg. Suchanek: Das war die Höflichkeit des Gastes! — Abg. Dr. Kranzlmayr: Also ist das nicht ehrlich gewesen? — Abg. Glaser: Horak ist ein ehrlicher Mensch! — Abg. Suchanek: Sicherlich! — Abg. Preußler: Das muß ich mir merken!*)

Darf ich in diesem Zusammenhang noch etwas anderes zum Ausdruck bringen. Ein hoher Beamter der Arbeiterkammer von Oberösterreich, sicher nicht mein Parteifreund, der ebenfalls anlässlich der Zehnjahrfeier ... (*Abg. Suchanek: Das war die Höflichkeit des Gastes!*) Und hier darf keine Höflichkeit vorhanden sein?

Darf ich vielleicht fortfahren? Ein hoher Beamter der Arbeiterkammer von Oberösterreich, der ebenfalls nicht mein Parteifreund ist, stellte unter anderem fest:

„So darf eine Institution wie die Landarbeiterkammer sich wirklich mit hoher Freude dem heutigen Fest hingeben und mit Stolz

sich ihrer Leistungen, die sie in den ersten zehn Jahren ihres Bestandes vollbracht hat, freuen, weil das nicht nur Leistungen im unmittelbaren sozialen Interesse der Landarbeiterschaft sind, sondern weil es Leistungen im Interesse der Gesamtheit unserer österreichischen Gesellschaft sind.“

Er führte ferner aus:

„Ich bin überzeugt und kann das aus der Beobachtung der Tätigkeit der Landarbeiterkammer sagen, daß auch sie in der Landarbeiterschaft diese Funktion sehr ausgiebig erfüllt hat und daß damit die Landarbeiterkammer einen Teil von Aufgaben in unserer Gesellschaft erfüllt, der von hohem Werte ist ...“

Das sind also Auszüge aus Reden nicht meiner Parteifreunde!

Ich stelle hier am Ende dieser Ausführungen die Bitte, daß das Hohe Haus endlich nach Wegen sucht, um diese Unterbewertung der Landarbeit und die Diskriminierung der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft abzubauen. Glauben Sie mir, man bekämpft nicht die Landflucht, indem man die Landarbeiter zu Kulis stempelt, das heißt, von ihnen Arbeit und Verantwortungsbewußtsein verlangt, ihnen aber das Mitspracherecht in ihren ureigensten Angelegenheiten verwehrt.

Noch heute bin ich von der Richtigkeit meines Wahlspruches, den ich mir vor zehn Jahren geprägt habe, überzeugt. Er heißt: Ein gesunder Landarbeiterstand ist die Voraussetzung für eine gesunde Landwirtschaft, und diese, die gesunde Landwirtschaft, ist die Voraussetzung für eine gesunde Volkswirtschaft!

Die schweren Probleme der Landwirtschaft, die immer wieder aufgezählt werden — unter anderem die Belastung der menschlichen Arbeitskraft —, können in Zukunft nicht gelöst werden, wenn kein gesunder Landarbeiterstand vorhanden ist. Daher glauben Sie mir, daß es auch Aufgabe dieses Hohen Hauses sein muß, wenn es die Ernährungssicherung unseres Volkes durch die heimische Landwirtschaft ernst nimmt, diese Diskriminierung abzubauen. Wir dürfen keine Chance ungenützt lassen. Daher habe ich auch diese Chance jetzt ausgewertet.

Kollege Winkler hat im Ausschuß davon gesprochen, daß die Arbeiterkammer in dieser Kommission beim Landwirtschaftsministerium die Interessen der Landarbeiter wahrnehmen wird. Sicherlich zeugt dies von gutem Willen, ich bin aber doch überzeugt davon, daß die Landarbeiter ihre ureigensten Interessen besser vertreten werden.

Die Begründung des Kollegen Winkler, die dahin geht, daß die Landarbeiterkammern keine Zentralstelle haben und daher auf Bundesebene keine Vertretung entsenden können, weil sie auf Vereinsbasis aufgebaut sind — und zwar ist diese Bundeseinrichtung der Landarbeiterkammertag —, eine solche Annahme besteht absolut nicht zu Recht. Auch dieser Kammertag, das kann ich hier sagen, hat bisher seine großen Aufgaben erfüllt und in vielen, vielen Sitzungen, Besprechungen und Aussendungen immer wieder auf die Sorgen der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft hingewiesen.

Wenn dieser Grundsatz allgemein Gültigkeit hat, dann bin ich damit einverstanden — der Grundsatz nämlich, daß auf Vereinsbasis aufgebaute Organisationen auf Bundesebene keine Vertretung entsenden können. Dann muß ich allerdings sagen, daß auch der große Gewerkschaftsbund auf Vereinsbasis aufgebaut ist und daß auch dieser doch seine Vertretung in diesem Forum der Kommission des Landwirtschaftsgesetzes findet.

Ich muß noch eines aufzeigen: Auch die Landwirtschaft hätte große Sorgen, denn die Präsidentenkonferenz ist ebenfalls auf Vereinsbasis aufgebaut. Ich glaube aber nicht, daß sich in diesem Hohen Hause jemand vorstellen könnte, daß die Landwirtschaftskammer ihre Vertretung vielleicht bei der Arbeiterkammer oder bei der Bundeshandelskammer irgendwie suchen kann. (*Abg. Dr. Kandutsch: Das letztere wäre noch schlechter!*) Daher kann dieser Grundsatz, weil keine gesetzliche Einrichtung auf der Bundesebene vorhanden ist, könne die Vertretung nicht anerkannt werden, nicht angewendet werden.

Oder soll hier wirklich die Macht des Stärkeren zum Tragen kommen? Dann muß man sagen: Quo vadis, Demokratie? Wohin gehst du, Demokratie in Österreich? In schwerer Stunde wurde diese Demokratie geboren, und ich weiß, daß hüben und drüben ernste Verfechter der echten Demokratie sind. An diese möchte ich nun appellieren, endlich diese Ungerechtigkeiten abzubauen!

Ich darf diese Gelegenheit dazu benützen, da in den Kommissionen die Landarbeiter nicht vertreten sind, gegenüber dem Herrn Minister nach diesen Dankesworten auch eine große Bitte zum Ausdruck zu bringen. Die Bitte geht dahin, uns in Zukunft immer und jederzeit unterstützen zu wollen.

Zwei Dinge sind es, die für die Landarbeiter, die Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft, heute eine besondere Sorge bedeuten.

Erstens die Berufsausbildung. Herr Minister! Darf ich Sie bitten, darauf zu seben, daß alles getan werde, um Schulen und Bildungsstätten zu schaffen, damit die Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft den Weg vom Hilfsarbeiter zum Facharbeiter gehen können. Eines sei heute festgestellt: Nur der fachlich tüchtige Landarbeiter wird auch in Zukunft existieren und bestehen können. Bei einer Sozialtagung, die auch dieser Kammertag veranstaltet hat und die gut besucht war und auf der Fachleute Referate gehalten haben, hat ein sehr bedeutender Fachmann den Satz geprägt: Die Ernährung der Menschheit von heute hängt davon ab, ob es möglich sein wird, die Landwirtschaft wirklich fortschrittlich zu gestalten. — Also vom Fortschritt in der Landwirtschaft hängt die Ernährung der Menschheit überhaupt ab. Deshalb glaube ich, daß Schulung und Schulung und wieder Schulung besonders auch für den von der Landwirtschaft stets benötigten Landarbeiter notwendig ist.

Eine zweite Bitte, Herr Minister, geht dahin: Vergessen Sie nicht auf den Landarbeiterwohnungsbau! Denn hier werden die öffentlichen Gelder wirklich bestens angewendet. Bruchteile von öffentlichen Geldern werden gegeben, und immense Werte werden dafür geschaffen, weil die Arbeitskraft des einzelnen Menschen hier wirklich eingesetzt wird und Großes leistet.

Ein ganz neuer Typ — auch das darf ich heute hier im Hohen Hause feststellen — von Landarbeitern ist im Erscheinen. Das ist der gut ausgebildete Landarbeiter, der etwas kann und etwas leistet, einen eigenen Herd hat und auch ein eigenes Dach über dem Kopf. Wir können mit Freude feststellen, daß seit dem Jahre 1947 in Österreich bereits 9500 Eigenheime mit Unterstützung der öffentlichen Hand geschaffen worden sind. Da meine Partei stets für die Eigentumsbildung eingetreten ist, hat dieser neue Landarbeiter, dieser neue Mensch auch in der Volkspartei eine politische Heimat gefunden.

Ich darf zum Schlusse kommend, nochmals sagen: Vergessen wir die 175.000 Land- und Forstarbeiter und Angestellten und ihre Angehörigen nicht! Eine hohe Verantwortung ist uns in die Hand gegeben. Bauen wir alle Demütigung ab! Ich betone nochmals: Ein gesunder Landarbeiterstand ist die Voraussetzung für eine gesunde Landwirtschaft und diese ist der Garant für eine gesunde Volkswirtschaft! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort gemeldet hat sich als Kontraredner der Herr Abgeordnete Kindl. Ich erteile ihm das

Wort. (*Abg. Probst: Schon wieder ein „Bauer“! — Heiterkeit.*)

Abgeordneter Kindl: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Nachdem mein Vorredner eine Zeit an der Klagemauer der Koalition verbracht hat, möchte ich wieder zum Landwirtschaftsgesetz zurückkehren. Ich habe nicht die Absicht, bei Cato anzufangen, auch nicht die „Freiheit“ vom 11. Mai dieses Jahres zu zitieren. Ich habe auch nicht die Absicht, Statistiken zu verlesen, die immer angezweifelt werden, weil ja das Haus nicht die Möglichkeit hat, diese Zahlen zu überprüfen. Mir ist heute eines aufgefallen: Zu dem Grundsätzlichen, das uns zur Ablehnung dieses Gesetzes veranlaßt, wurde von den beiden Seiten, von den Bejahernden des Gesetzes, überhaupt nicht Stellung genommen. (*Abg. Hartl: Warum auch?*) Ich glaube, die Zuhörer in diesem Hohen Hause, die die Gepflogenheit nicht kennen, sind sich gar nicht klar darüber, wer nun für das Landwirtschaftsgesetz und wer dagegen ist. (*Heiterkeit. — Abg. Mark: Das wird sich bei der Abstimmung zeigen! — Abg. Hartl: Wißt ihr es schon? Wer sitzen bleibt, ist dagegen! — Neuerliche Heiterkeit.*)

Meine sehr geehrten Frauen und Herren! Die Redner sind dauernd nur in Hoffnungen geschwommen, sie haben immer wieder nur Hoffnungen ausgesprochen. Ich möchte jetzt zum Grundsätzlichen kommen, warum mein Parteifreund Kandutsch in seinen ersten Ausführungen das Gesetz klar abgelehnt hat.

Wir sind durchdrungen von der festen Überzeugung, daß ein Landwirtschaftsgesetz nur mit kostendeckenden Preisen ein Landwirtschaftsgesetz sein kann. Ich bin Industrieangestellter und Betriebsrat. Ich möchte Ihnen von meiner Sparte aus vielleicht eine Bezeichnung auf dieses Gebiet übertragen: Die Landwirtschaft braucht auch einen Kollektivvertrag. Der kostendeckende Preis kann nur durch eine Kalkulation der Herstellungskosten errechnet werden. Hier befinde ich mich genau im Gegensatz zum Kollegen Winkler von der sozialistischen Seite, der sagt, daß man das in der Landwirtschaft nicht könne. Dieser Ansicht können wir nicht beitreten. Sehen Sie heute das gesamte Leben an: überall ist die Kalkulation die Grundlage des Preises! Auch das Gewerbe kalkuliert, und der Preis sieht dementsprechend aus. Der Handel hat seine Handelspanne. Beim Landwirt, bei der Agrarwirtschaft soll der Preis dem Zufall des Parteiengezänkes in diesem Hause überlassen bleiben? Nach mehr oder weniger vorhandenen Austauschmöglichkeiten werden dann laut Preisgesetz die Preise gesetzt. Ich sage also klipp

und klar nochmals: Wir stehen auf dem Standpunkt, daß auch der Preis für das Agrarprodukt durch Errechnung der Gestehungskosten, das heißt auf Grund einer Kalkulation festgesetzt werden kann.

Hohes Haus! In der übrigen Wirtschaft ist der Lohn ein wesentlicher Bestandteil der Kalkulation und er ergibt den Preis. Die Landwirtschaft ist in der umgekehrten Lage. Hier ist nämlich der Preis, der festgesetzt wird, ihr Lohn. Und dagegen sprechen wir uns aus. Das ist nämlich eine Ungerechtigkeit.

Es wurde heute ausführlich über die Entstehungsdauer dieses Gesetzes debattiert. Man hat wirklich den Eindruck, daß es nur ein Gesetz für die Optik geworden ist, damit die Bauernvertreter der Österreichischen Volkspartei sagen können: Nun haben wir das Landwirtschaftsgesetz! Ich bin überzeugt, daß die Betroffenen in einem Jahr besorgt — das kann man ruhig aussprechen, ohne Prophet zu sein — fragen werden: Wie wirkt sich das Landwirtschaftsgesetz für mich, für den Betroffenen, aus? Es kann sich nicht auswirken, denn der Grüne Plan ist nicht verpflichtend, alles sind Kann-Bestimmungen, und die heutige Debatte hat zum Ausdruck gebracht, wie verschieden die Fassungen darüber sind, was dem Bauern zusteht und was ihm nicht zusteht.

Ich komme wieder zum Ausgang zurück: Wenn man diese Lebensfragen der Landwirtschaft aus dem parteipolitischen Gezänke herausnimmt, wenn man in der Landwirtschaft so wie in der Wirtschaft genau kalkuliert — man hat in der Wirtschaft weit schwierigere Kalkulationen zu erstellen; das möchte ich nur bemerken, es ist in der Landwirtschaft genau so leicht möglich —, dann erst wird der Landwirtschaft Gerechtigkeit widerfahren. Ich sagte vorhin: Ich sehe in dieser Form einen Kollektivvertrag. *(Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.)*

Nun noch ein Problem: Wir erleben es doch in der heutigen Zeit der wirtschaftlichen Hochkonjunktur, daß der Kollektivvertrag für Lohn- und Gehaltsempfänger eine Grundebene ist, über die hinaus sich — ich weiß es von meiner Firma — Löhne und Gehälter um zirka 30 Prozent bewegen. Dasselbe gilt auch hier für die Landwirtschaft. Wir erleben es ja, daß Preise immer wieder festgesetzt werden. Auf Grund von Kalkulationen, Materialverteuerungen, Lohnsteigerungen werden überall neue Preise erstellt. Die Landwirtschaft ist wieder ausgeschlossen, obwohl sie dauernd unter diesen Preissteigerungen leidet.

Ich gebe aber weiter zu bedenken: Die Landwirtschaft hat auch nicht die Möglichkeit,

die heute der überwiegende Teil der Bevölkerung hat, nämlich die Möglichkeit des Streiks. Wir erlebten es in den letzten Tagen, daß die Krankenschwestern in Wien demonstrierten und praktisch mit Streik drohten. Wir wissen es, daß die Ärzte mit Streikdrohungen ihre Forderungen durchsetzen können. Ich sage Ihnen nochmals als Angestelltenvertreter: Was ich für meine Berufsgruppe als Betriebsrat in Anspruch nehme, das gleiche muß ich, wenn ich offen und ehrlich bin, auch den Bauern zugestehen. *(Beifall bei der FPÖ.)* Nur wenn man auf dieser Basis verhandelt, werden diese Ungereimtheiten und Unschönheiten, die auch heute hier zum Ausdruck gekommen sind — sogar das Jahr 1934 mußte wieder erhalten —, verschwinden.

Ich habe in meiner Partei folgendes gesagt: Gerade zum Landwirtschaftsgesetz müßten wir, die Vertreter der Arbeitnehmerschaft, der Angestelltenschaft das Wort ergreifen, um es unseren Berufskollegen verständlich zu machen. Es ist nicht richtig, wenn nur die sogenannten Großagrarien zum Landwirtschaftsgesetz sprechen, weil sie es von einer anderen Warte sehen und die andere Seite, wenn wir hier davon sprechen wollen, automatisch schon zur Vorsicht zwingen, weil vielleicht auch die Forderungen teilweise überspitzt werden.

Ich halte es nicht für zweckmäßig, wenn der Herr Präsident Gruber hier Vergleiche darüber anstellt, was das Fleisch in der Schweiz oder in Westdeutschland und so weiter kostet. Das ist wieder nur ein Zahlenspiel. Dem müßte man den ganzen Lebenshaltungskostenindex gegenüberstellen, man müßte dem das Einkommen gegenüberstellen. Sonst ist es ein reines Zahlenspiel. Ich komme wiederum darauf zurück: Nur die echte Kalkulation, nur die Gestehungskosten sind eine Grundlage, die jeder rechtlich Denkende, jeder rechtschaffene Mensch anerkennen muß, wenn er den Willen dazu hat.

Ich möchte wieder zurückkommen. Das ist der alleinige Grund, warum wir dieses Gesetz ablehnen: weil wir nämlich genau erkennen, daß die Grundforderung nach einem kostendeckenden Preis mit diesem Gesetz nicht erfüllt werden kann. Daher stimmen wir gegen dieses Gesetz.

Hier wurde auch unser Präsident Hartleb zitiert, der sagte, das Gesetz sei besser geworden, als er befürchtete. Wenn das, Herr Präsident Gruber, als Verstärkung gelten soll, dann sind die Argumente sehr schwach. Wenn nämlich die Bezeichnung „besser als befürchtet“ herangezogen wird, um zu untermauern, dann ist das Gesetz wirklich sehr schwach. In den Ausführungen des Herrn Präsidenten Gruber ist auch immer wieder

ein Schwanken vom äußersten Pessimismus bis zum äußersten Optimismus zum Ausdruck gekommen. Er hat geschildert, wie ungeheuer schlecht es um die Landwirtschaft steht, und dann ist er wieder darauf gekommen, zu sagen, daß es aber durch dieses Gesetz anders wird. Aber wie, konnte er nicht sagen. Keiner der Redner konnte sagen, wie das Gesetz das erreichen soll, was hier in den Reden gefordert und gewünscht wurde.

Ich muß auch auf die Rede des Herrn Ministers Thoma zurückkommen. Er sagte, das Gesetz entspreche vollkommen seinem Entwurf vom 17. Mai 1956. Hier muß ich sagen: Entweder kann ich nicht lesen, oder ich verstehe das wirklich nicht. (*Abg. Dr. Hofeneder: Das letztere!*) Ich habe nur darauf gewartet, daß Sie mit dem schnell zur Hand sind. Aber ich glaube, daß schon ein Schüler der ersten Volksschulklasse diesen Unterschied feststellen kann, dazu braucht er gar nicht erwachsen zu sein. In dem Gesetz, das heute hier beschlossen wird, heißt es: ... zum Ziele hat, ... das zum Ziele hat, was in dem Entwurf des Herrn Ministers Thoma klar zum Ausdruck kommt: „Dieses Bundesgesetz hat die Aufgabe, eine einheimische landwirtschaftliche Produktion zu gewährleisten, die, soweit es die von der Natur gegebenen Grenzen zulassen, die Inlandsversorgung sicherstellt, der Aufnahmefähigkeit des einheimischen Marktes entspricht, den Möglichkeiten der Ausfuhr genügt und Preis und Absatz inländischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse sichert.“ Und nun ist auf Seite 5 die Ermittlung der Preise genau aufgezählt. Es werden sogar die Löhne eines Meisters zum Vergleich herangezogen, der einen landwirtschaftlichen Betrieb führt, mit welchen Prozentsätzen, was auch Kollege Winkler kurz geschildert hat. Von diesen entscheidenden Bestimmungen, Herr Minister Thoma, ist im jetzigen Gesetzentwurf nichts drinnen. Es wird nur immer wieder auf den Grünen Bericht verwiesen. Der Grüne Bericht aber, meine sehr Geehrten, wird so verschieden beurteilt werden, wie es heute bei den Rednern der beiden Seiten zum Ausdruck gekommen ist. (*Beifall bei der FPÖ.*) Man kann sagen, dieser Grüne Bericht wird uns hier wahrscheinlich lange beschäftigen, er wird viele Redner auf den Plan rufen, die hier wieder das Verschiedenste mehr oder weniger gut zum Vortrag bringen werden, zum Grundsätzlichen aber nichts beitragen.

Es wäre möglich gewesen, über dieses Gesetz mit seinen zwölf Paragraphen heute in kürzester Zeit zu verhandeln. Hier hätten die beiden Parteien diesem Gesetz die Zustimmung gegeben, wir hätten begründet, warum wir dagegen sind.

Ich möchte mit den Worten schließen: Das, worauf es ankommt, nämlich die

Sicherung des kostendeckenden Preises — in meinem Jargon gesagt: der Kollektivvertrag für die Landwirtschaft —, wird mit diesem Gesetz nicht erreicht, und darum nehmen wir dieses Gesetz nicht an und stimmen dagegen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesminister Dipl.-Ing. Hartmann. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Seit Beginn der heutigen Nationalratssitzung sind erst einige wenige Stunden vergangen, immerhin weniger Stunden, als es Jahre gedauert hat, um das Gesetz vorzubereiten und erledigungsreif zu gestalten. Es sei mir daher gestattet, einige abschließende Bemerkungen zu machen.

Trotz der zum Teil recht herben Kritik, die ja zu erwarten gewesen ist, bin ich dennoch der Auffassung — und hoffe, beim weitaus überwiegenden Teil des Hohen Hauses Zustimmung zu finden —, daß der österreichische Nationalrat heute einen sehr bedeutungsvollen Tag begeht. Die Regierungsvorlage über das Landwirtschaftsgesetz hat unserer Volksvertretung zu einer mehrstündigen Erörterung vieler grundsätzlicher Fragen der österreichischen Agrarpolitik und Agrarwirtschaft Anlaß gegeben.

Obwohl wir nicht alle Wünsche durch dieses Gesetz in der gewünschten kurzen Zeit und nicht alle Wünsche voll werden erfüllen können, so bin ich dennoch davon überzeugt, daß das Gesetz bei der österreichischen Bauernschaft Zustimmung finden wird. Denn das Anliegen des Gesetzes, sein Zweck und seine Aufgaben müssen gerade in der heutigen Zeit als sehr aktuell bezeichnet werden. Aktuell zunächst im Hinblick auf die Konkurrenzstellung der österreichischen Landwirtschaft auf dem werdenden Europamarkt, aktuell insbesondere auch bei Betrachtung der Verhältnisse in Osteuropa, wo die Bauernschaft durch systematische Verelendung und Freiheitsberaubung dem Kollektivismus angeblich freiwillig in die Arme getrieben wird, dem Kollektivismus, bei dem es aber immer wieder schwere Versorgungsmängel gibt. Und aktuell schließlich auch für die Erhaltung der österreichischen Unabhängigkeit und der Neutralität durch die Sicherung der Volksernährung aus heimischem Grund und Boden.

Aber auch für die Konsumenten ist dieses Gesetz — das ergibt sich ja schon aus dem Titel und auch aus dem Inhalt — ebenso von Bedeutung wie für die landwirtschaftlichen Produzenten; denn es entspricht wirtschaftspolitischen Erfordernissen, über deren Tragweite man sich fast in allen Ländern der ge-

samten freien Welt seit längerer Zeit klargeworden ist und denen man daher, und zwar in ziemlich ähnlicher Weise, den Bedürfnissen der einzelnen Länder angepaßt, auch Rechnung trägt.

Das einheitliche Ziel der modernen Agrargesetzgebung in der freien Welt ist es, der Landwirtschaft insbesondere den Absatz ihrer Produkte zu stabilen und angemessenen Preisen zu ermöglichen und dadurch gesunde und leistungsfähige landwirtschaftliche Betriebe zu erhalten, die die Volksernährung sichern sollen und durch ein stabiles, ausgeglichenes Agrarpreisniveau auch entscheidend zur Erhaltung von Stabilität und Gleichgewicht in der gesamten Volkswirtschaft beitragen. Denn häufige Preis- und Absatzschwankungen in der Landwirtschaft finden ihre Auswirkungen meist sehr bald in Produktionsschwankungen und in Versorgungskrisen. Solche Schwankungen sind für die Landwirtschaft ebenso wie für die gesamte Volkswirtschaft verderblich. Um sie zu verhindern und die naturgegebenen Marktschwächen der Landwirtschaft im Interesse der Gesamtwirtschaft auszugleichen, bedarf es entsprechender Marktordnungsmaßnahmen, die weder mit Dirigismus noch mit Planwirtschaft zu verwechseln sind.

Der Landwirt im Bergland, im Flachland und im Hügelland, der vielfach weit entfernt vom Markt seiner Arbeit nachgeht, kann sich aus naturgegebenen Gründen nicht leicht und vor allem nicht rasch genug den Schwankungen der Konjunktur anpassen. Er besitzt nur in sehr eingeschränktem Umfang die Möglichkeit, gewisse Vorteile der freien Wirtschaft zu nützen, wird jedoch von allen ihren Nachteilen in voller Wucht getroffen. Absatzstockungen und sinkende Preise treffen aber in ihren Auswirkungen nicht nur ihn selbst und seine eigene Wirtschaft, sondern sie drosseln den Ankauf gewerblich-industrieller Güter, sie verhindern wichtige Investitionen und wirken sich auf diese Weise sehr rasch zum Nachteil der gesamten Volkswirtschaft aus. Die Landwirtschaft ist daher davon überzeugt, mit ihren Forderungen, die heute zum weitgehenden Teil verwirklicht werden sollen, in keinem Gegensatz zu den Interessen der großen Zahl der Arbeitnehmer und auch in keinem Gegensatz zur gewerblich-industriellen Wirtschaft zu stehen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang, weil diese Frage auch in der Diskussion eine ziemlich ausführliche Rolle spielte, ein Wort zu den staatlichen Stützungen der Preise wichtiger Nahrungsmittel sagen. Diese staatliche Stützung wird sehr gerne, meines Erachtens aber mit Unrecht, als ein besonderer Auswuchs des „Agrardirigismus“ verdammt. Die

Landwirtschaft hat von sich aus gegen echte Lebensmittelpreise nichts einzuwenden. Die Frage ist aber nur, ob man es dem Konsumenten zumuten will oder zumuten kann, diese echten Preise auch ohne Kompensation durch höhere Löhne zu bezahlen. In der berechtigten Sorge vor gefährlichen Aufwärtsbewegungen der Lohn- und Preisschraube hat man bisher die Beibehaltung der Preisstützungen noch als das geringere Übel gewählt. Dies kann aber der Landwirtschaft nicht zur Last gelegt oder zum Vorwurf gemacht werden.

Die derzeitigen Getreidepreise oder Milchpreise beruhen letzten Endes auf Kostenberechnungen, die angestellt wurden, und allerletzten Endes auf Vereinbarungen, die seinerzeit, vor Jahren — das wurde ja auch gesagt — getroffen worden sind.

Hohes Haus! Mit den Weltmarktpreisen, über die heute gesprochen wurde, will die österreichische Agrarpolitik keine unlösbare Ehe eingehen. Die Weltmarktpreise sind keine echten Preise. Bei der Bildung der Weltmarktpreise hat sich niemand darum gekümmert, wie hoch auch nur annähernd die Produktionskosten sind. Die sogenannten Weltmarktpreise, die nach meiner Überzeugung keine echten Preise sind, zumindest nicht auf dem Agrarmarkt, setzen sich aus Komponenten zusammen, die man agrarpolitisch niemals und nirgends beeinflussen kann. Im Jahre 1945 und in den folgenden Jahren waren die agrarischen Weltmarktpreise erheblich höher als die damals amtlich festgesetzten Agrarpreise in Österreich. Und als damals die österreichische Bauernschaft sehr laut danach gerufen hat, man solle ihr die Weltmarktpreise zubilligen, haben wir damals schon die sehr unpopuläre Stellungnahme bezogen: Wir brauchen die Weltmarktpreise nicht, wenn sie höher sind, wir brauchen sie aber auch nicht, wenn sie niedriger sind! (*Beifall bei der ÖVP.*) Und das ist derzeit der Fall. Die Weltmarktpreise sind auch sehr stark von Spekulationen beeinflusst, das wissen wir ganz genau, und die Weltmarktpreise werden sehr stark von politischen Ereignissen beeinflusst, und das wissen wir ebenfalls ganz genau. Als vor einigen Jahren der erste Schuß in Korea losgegangen ist, sind innerhalb von Sekundenfrist die Weltmarktpreise in die Höhe geschlulzt. Damals haben wir auch nicht gesagt: Gebt sie uns! Wie lange die Weltmarktpreise niedriger sein werden, als heute die österreichischen Agrarpreise sind — nicht alle, aber doch wenigstens die maßgeblichen —, das wissen wir ja gar nicht. Es könnte, was Gott verhüten möge, übermorgen ein politisches Ereignis irgendwo auf der Welt auftreten, und plötzlich würden

die Börsen in New York, Chicago oder sonstwo reagieren. Dann wären wir in der unangenehmen Situation, Maßnahmen zu ergreifen, um unangenehme Auswirkungen auf die österreichische Agrarpreislage abzuwehren, falls wir mit den Weltmarktpreisen einen unlöslichen Bund eingehen würden. Wir wollen die österreichische Bauernschaft daher vor den Zufälligkeiten auf den Weltmärkten bewahren, und wenn wir die Bauernschaft vor den Zufälligkeiten auf den Weltmärkten bewahren, dann bewahren wir auch die Konsumenten davor, wie wir überhaupt der Meinung sind, daß das tägliche Brot niemals mehr zu Spekulationen mißbraucht werden darf. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Es ist nun die Zeit leider doch schon etwas vorgeschritten. Ich wäre sehr gerne bereit, mich auch in eine agrarwissenschaftliche, agrarpolitische Debatte einzulassen. Hohes Haus! Ich erkläre feierlich, daß ich nicht der Meinung des Herrn Universitätsprofessors Dr. Niehaus bin. Er ist, seiner ganzen Herkunft und seinen wissenschaftlichen Anschauungen nach, ein Freiwirtschaftler. Man kann daher nicht Zitate herausnehmen, diesen Zitaten zustimmen und im nächsten Satz sagen: „Ich bin mit dem Landwirtschaftsminister einer Meinung, wenn er sagt, daß sich die liberal-kapitalistische Wirtschaftsauffassung für die Landwirtschaft nicht eignet.“ Über dieses Thema länger zu diskutieren, wäre sehr verlockend. Ich bin nicht der Meinung Niehaus', die heute zitiert wurde, ich trete der Meinung nicht bei. Daß der liberale Kapitalismus sich für die Agrarwirtschaft nicht eignet, das sagt die österreichische Agrarpolitik seit vielen Jahren. Wir haben ja, insbesondere in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts und um die Jahrhundertwende herum, die sehr bösen Auswirkungen des liberalen Kapitalismus auf die Bauernschaft zur Genüge kennengelernt.

Es ist heute von den Rednern mit Recht gesagt worden, daß es mit der Teilnahme der Landwirtschaft an der fortschreitenden Entwicklung der Volkswirtschaft nicht gut bestellt ist, und es soll mit ein Zweck dieses Gesetzes sein — und das wird auch nicht von heute auf morgen oder von einem Jahr auf das andere Jahr schon voll erreicht werden können —, die Disparität auf verschiedenen Gebieten, nicht zuletzt auch auf dem Gebiete des Einkommens zu lindern, oder vielleicht wird es uns doch gelingen, sie endlich einmal zu beseitigen. Und da bereits wichtige Fragen der Landwirtschaft im Marktordnungsgesetz, im Preisregelungsgesetz, im Außenhandelsgesetz und in anderen

Sondergesetzen geregelt worden sind, ist das Landwirtschaftsgesetz verhältnismäßig ganz kurz geworden. Wie Sie jetzt genau wissen, umfaßt es zwölf Paragraphen — das Landwirtschaftsgesetz der deutschen Bundesrepublik umfaßt nur neun Paragraphen —, seine Geltungsdauer beträgt zunächst fünf Jahre. Wir werden die fünf Jahre gut ausnützen müssen.

An der Erstellung des Grünen Berichtes, der heute vielfach in der Diskussion, meist in erfreulicher Weise positiv, erwähnt wurde, wird im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bereits gearbeitet, denn nach der Vorschrift des heute zu beschließenden Gesetzes werden wir ja nur mehr zwei Monate Zeit haben, nämlich bis zum 15. September, um den Bericht über die Lage in der Landwirtschaft der Bundesregierung vorzulegen.

Ich glaube, daß es sich die österreichischen Bauern wahrlich verdient haben, daß nunmehr weitere wichtige Gebiete unserer Agrarpolitik auf besser fundierte gesetzliche Grundlagen gestellt werden. Ich darf nochmals sagen, daß eine vernünftige Marktordnung fürwahr nichts mit Dirigismus zu tun hat. Ich glaubte aus einem Zwischenruf gehört zu haben, daß man den Unterschied zwischen Dirigismus und Marktordnung wissen will. Auch hierfür reicht die Zeit nicht mehr, um das im Detail auszuführen, aber der Dirigismus beinhaltet mehr Zwangs-, Einschränkung- und Verbotelemente als eine Marktordnung, wie wir sie verstehen, die insbesondere darin ihren Sinn erfüllen soll, eine Hilfsstellung bei solchen Maßnahmen zu erzielen, die der einzelne von den 300.000 oder 400.000 Bauern nicht aus eigener Kraft voll bewältigen kann.

Ich möchte zum Schlusse den Mitgliedern des Verhandlungskomitees danken für die monatelange, teilweise recht mühevollen, aber schließlich doch erfolgreiche Arbeit, den Mitgliedern des Landwirtschaftsausschusses des Parlamentes und auch den heutigen Rednern in der General- und Spezialdebatte. Es ist gar kein Malheur, wenn auch Kritik geübt worden ist, das ist ja das gute Recht in der Demokratie, insbesondere in den gesetzgebenden Körperschaften. Aber neben der Kritik, die geübt wurde, ist ja doch zum überwiegenden Teil eine erfreulich positive Beurteilung zu hören gewesen. Ich möchte dem Herrn Minister Thoma für seine jahrelangen Vorarbeiten danken, dem Herrn Bundeskanzler und den Mitgliedern der Bundesregierung für ihre Zustimmung zur Vorlage, auch den Beamten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Verfassungsdienstes und der anderen Ressorts für die sehr umfangreichen Vorarbeiten und Formulierungsarbeiten.

Und zum Schluß sollte es nicht verabsäumt werden, an diesem heutigen Tag, den ich mir erlaubt habe, als einen bedeutungsvollen zu bezeichnen, der österreichischen Bauernschaft im Bergland, im Flachland und im Hügelland für ihre mühevollen und erfolgreichen Arbeit für die Sicherung der Ernährung des österreichischen Volkes aufrichtig zu danken. (*Lebhafter allgemeiner Beifall.*) Die Landwirtschaft hat es dank ihres Fortschrittwillens, der immer noch im Zunehmen begriffen ist, und trotz der Abnahme der Zahl der Landarbeitskräfte vermocht, die Lebensmittelversorgung mengen- und gütetäglich ständig zu verbessern. Es ist fürwahr eine anerkennenswerte Leistung, daß ein Fünftel der österreichischen Bevölkerung sich selbst und die weiteren vier Fünftel der Konsumierenden, also des gesamten Volkes, zu 85 Prozent im Durchschnitt aus der heimischen Scholle ernähren kann und darüber hinaus noch maßgebliche Agrarüberschüsse zu exportieren vermag.

Das neue Landwirtschaftsgesetz enthält aber auch einen Auftrag für die Zukunft, und aus diesem Grunde wollen wir uns gemeinsam bemühen, die Paragraphen des Gesetzes, die heute beschlossen werden sollen, möglichst bald wirksam werden zu lassen. Möge uns dies in verständnisvoller Zusammenarbeit aller Bevölkerungsgruppen im weitesten Ausmaß gelingen! (*Lebhafter Beifall bei ÖVP und SPÖ.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir gelangen daher zur Abstimmung, und zwar zunächst über das Landwirtschaftsgesetz.

Da dieses Gesetz eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich gemäß § 55 Abs. B der Geschäftsordnung die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Hauses fest.

Zu diesem Gesetzentwurf liegen Abänderungsanträge vor. Ich werde daher abschnittsweise abstimmen lassen.

Zu Abschnitt I, § 1, liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Kandutsch und Genossen vor. Da dieser Antrag der weitergehende ist, lasse ich zuerst über ihn abstimmen, und falls er nicht die vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit findet — es handelt sich um eine Verfassungsbestimmung —, lasse ich über diesen Abschnitt in der Fassung der Regierungsvorlage abstimmen.

Ich bitte also jene Frauen und Herren, die dem Abschnitt I, § 1, in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten

Dr. Kandutsch und Genossen ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über diesen Abschnitt in der Fassung der Regierungsvorlage abstimmen und bitte jene Frauen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit. Angenommen.

Vom Abschnitt II sind § 2 bis einschließlich § 3 Abs. 1 unbestritten. Ich bitte jene Frauen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die vorgeschriebene Mehrheit. Angenommen.

Zu § 3 Abs. 2 liegt ein Abänderungsantrag vor. Ich lasse über diesen Absatz zunächst in der Fassung des Abänderungsantrages und, falls dieser keine Mehrheit findet, dann in der Fassung der Regierungsvorlage abstimmen.

Ich bitte also jene Frauen und Herren, die dem Antrag der Abgeordneten Dr. Kandutsch und Genossen, betreffend § 3 Abs. 2, ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über diesen Absatz in der Fassung der Regierungsvorlage abstimmen und bitte jene Frauen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die vorgeschriebene Mehrheit. Angenommen.

Zu § 4 Abs. 1 liegt kein Abänderungsantrag vor. Ich bitte daher jene Frauen und Herren, die diesem Absatz ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Zu § 4 Abs. 2 erster Satz liegt ein Abänderungsantrag vor. Da dieser der weitergehende ist, kommt dieser zuerst zur Abstimmung.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem § 4 Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Antrages Dr. Kandutsch und Genossen ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Satz in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Zu § 4 Abs. 2 zweiter Satz bis Schluß der Vorlage liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich lasse daher über diesen Satz und die §§ 5 bis 12 samt Titel und Eingang unter Berücksichtigung der dem

Ausschußbericht begedruckten Abänderung unter einem abstimmen und bitte jene Frauen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen. Damit ist die zweite Lesung der Gesetzesvorlage beendet.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich bitte daher jene Frauen und Herren, die diesem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Mehrheit. Der Gesetzentwurf ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auch in dritter Lesung angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die 3. Marktordnungsgesetz-Novelle.

Da dieser Gesetzentwurf ebenfalls eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich gemäß § 55 Abs. B der Geschäftsordnung neuerlich die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Hauses fest.

Es liegt mir ein Antrag gemäß § 57 Abs. F der Geschäftsordnung auf getrennte Abstimmung über Artikel II Z. 9 vor, der die Einfügung eines neuen § 37 a in das Marktordnungsgesetz vorsieht. Ich werde daher so vorgehen, daß ich zuerst über die Vorlage mit Ausnahme des Artikels II Z. 9 abstimmen lasse und sodann über die Z. 9 getrennt.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang, mit Ausnahme des Artikels II Z. 9, ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit. Angenommen.

Ich lasse nunmehr über den Artikel II Z. 9 abstimmen und bitte jene Frauen und Herren, die diesem Punkt ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Der Gesetzentwurf ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder in dritter Lesung einstimmig angenommen.

3. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (208 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277, das Arbeitshausgesetz 1951, BGBl. Nr. 211, und das Jugendgerichtsgesetz 1949, BGBl. Nr. 272, geändert und ergänzt werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1960) (244 der Beilagen)

Präsident: Wir kommen nun zu Punkt 3 der Tagesordnung: Strafrechtsänderungsgesetz 1960.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Winter. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. Winter: Hohes Haus! Vor einigen Monaten hat ein abscheuliches Blutverbrechen und der zufällige zeitliche Zusammenfall der Entdeckung dieses Verbrechens mit der vorzeitigen Entlassung eines Schwerverbrechens zu einer lebhaften Erörterung in diesem Hohen Hause Anlaß gegeben. Im Verlauf dieser Debatte ist vielseitig das Verlangen nach einer Neuordnung des Rechtsinstitutes der bedingten Entlassung von Strafgefangenen geäußert worden.

Das Gesetz über die bedingte Verurteilung aus dem Jahre 1920 hat allerdings bei lebenslanger Freiheitsstrafe eine bedingte Entlassung schon nach 15jähriger Straftat ermöglicht, es hat aber eine schematische Handhabung der Entlassungsbestimmungen, wie sie bisher vielfach in Übung stand, nicht beabsichtigt. Eine bedingte Entlassung sollte vielmehr nur dann gewährt werden, wenn auf Grund sorgfältiger Prüfung anzunehmen war, daß sich der Entlassene in der Freiheit wohlverhalten werde. Wie aber mitunter bei der Handhabung von Gesetzen, die sehr lange in Geltung stehen, festgestellt werden kann, ist auch beim Rechtsinstitut der bedingten Entlassung in der Praxis eine Abkehr von der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers eingetreten. Die bedingte Entlassung nach Ablauf der Mindeststrafdauer war zur Regel geworden, wobei als Kriterium meist nur die gute Führung in der Haft galt. Dieser largen Praxis soll nun Einhalt geboten werden, und die Voraussetzungen für die Entlassung zur Probe sollen erheblich strenger gefaßt werden.

Die Regierungsvorlage in 208 der Beilagen wollte diesen Absichten dienen, und zwar

- a) durch Erhöhung der Mindeststrafverbüßungszeit bei lebenslänglich Verurteilten,
- b) dadurch, daß eine bedingte Entlassung von Schwerverbrechern nur bei einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit für ihr künftiges Wohlverhalten erfolgen soll,
- c) durch Verlängerung der Probezeit.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht sollte die Entscheidung über die bedingte Entlassung von der Strafvollzugsbehörde auf einen richterlichen Dreier Senat des für den Ort des Strafvollzuges örtlich zuständigen Gerichtshofes übertragen werden, womit auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen die bisherige Kompetenz beseitigt werden.

Diese Zuständigkeitsverlagerung soll auch im Arbeitshausgesetz vorgesehen werden.

Das Jugendgerichtsgesetz, das bisher bei Schwereverbrechern eine Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren vorsah, soll für solche Fälle einen Strafraum von 10 bis 15 Jahren erhalten, wenn der Jugendliche das 16. Lebensjahr im Zeitpunkt der Tat vollendet hatte; unter dieser Altersgrenze soll die Strafe auf 10 Jahre lauten.

Der Justizausschuß, dem diese Vorlage zur Vorberatung zugewiesen worden ist, hat am 1. Juni 1960 einen neungliedrigen Unterausschuß eingesetzt, dem die Abgeordneten Dr. Hetzenauer, Dr. Kranzlmayr, Dr. Nemez, Dr. Leopold Weismann, Dr. Broda, Holzfeind, Mark, Strasser und Dr. Kos angehörten. Dieser Unterausschuß hat die Regierungsvorlage in drei Sitzungen unter aktivster Mitarbeit des nunmehrigen Justizministers und der Herren der Legislativabteilung des Justizministeriums eingehend beraten und eine Reihe von Abänderungen vorgeschlagen.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 6. Juli dieses Jahres den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen in Beratung gezogen. Die Beratung des Justizausschusses, abermals in Anwesenheit des nunmehrigen Justizministers und seiner zuständigen Mitarbeiter, hatte folgendes Ergebnis:

Zu Artikel I Z. 1: Die Neufassung der Absätze 2 bis 5 des § 12 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung verfolgt mehrere Zwecke. — Diese Neufassung ist in Beilage 244 zu finden, die Sie bekommen haben. — Zunächst soll noch mehr als in der Regierungsvorlage herausgestellt werden, daß eine bedingte Entlassung der zu lebenslangem Kerker Verurteilten oder Begnadigten auf besondere Ausnahmefälle beschränkt sein soll. Dies soll vor allem dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß eine bedingte Entlassung dieser Gruppe von Schwereverbrechern grundsätzlich nicht stattfinden soll. Wird sie im Einzelfall dennoch erwogen, so soll vor allem und zuerst die Frage geprüft werden, ob etwa generalpräventive Erwägungen gegen eine Entlassung sprechen. Auch bei der sich an-

schließenden Prüfung der Frage, ob sich der zu Entlassende in Freiheit wohlverhalten werde, ist hier ein anderer Maßstab anzulegen als bei der Entlassung anderer Strafgefangener. Es muß nämlich volle Gewähr dafür geboten sein, daß sich der zu lebenslangem Freiheitsstrafe Verurteilte oder Begnadigte in der Freiheit bewährt.

Überdies soll bei dieser Gruppe von Strafgefangenen auch die Probezeit, die die Regierungsvorlage schon von 7 auf 10 Jahre hinaufsetzen wollte, auf 15 Jahre erstreckt werden, sodaß auch nach der Entlassung der Schwereverbrecher noch die Möglichkeit einer hinlänglich langen Überwachung gegeben ist.

Stärker als im geltenden Recht, aber auch als in der Regierungsvorlage soll herausgearbeitet werden, daß generalpräventive Erwägungen bei allen bedingten Entlassungen anzustellen sind. Dies soll dadurch gewährleistet werden, daß die Pflicht zur Bedachtnahme auf diese Erwägungen ausdrücklich im Gesetz verankert wird. Das kann am besten mit dem dem Jugendstrafrecht entlehnten Begriff des „Nachteils für die Rechtsordnung“ geschehen.

Diese Erwägungen sollen in Zukunft auch für alle bedingten Entlassungen gelten. Dann aber ist es wegen dieser bedeutenden Einschränkung des Institutes der bedingten Entlassung entbehrlich, bei den zeitlichen Freiheitsstrafen Abstufungen vorzunehmen.

Artikel II und III blieben im wesentlichen wie in der Regierungsvorlage.

Artikel IV wurde neu gefaßt. Die neuen Bestimmungen in § 12 Abs. 4 und 5, zeitliche und sachliche Voraussetzungen der bedingten Entlassung, und die entsprechenden neuen Bestimmungen im Jugendgerichtsgesetz sind anzuwenden, wenn die Straftat nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgt. Alle übrigen Bestimmungen wirken auch für Straftaten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden.

Der Justizausschuß hat nach dem Vorschlag des Unterausschusses auch eine Entschließung angenommen, die auf Seite 7 des Ausschlußberichtes 244 der Beilagen abgedruckt ist. Eine Annahme dieser Entschließung würde das Ministerium verhalten, dem Hohen Haus alljährlich Übersichten über die Praxis der bedingten Entlassung vorzulegen, über die Staatsanwaltschaften eine strengere Vorprüfung zu veranlassen, auch wenn für Schwereverbrecher noch die bisherigen zeitlichen Bedingungen gelten, und schließlich bis zum Herbst dieses Jahres eine Jugendgerichtsnovelle vorzubereiten, zu der die Jugendrichtertagung in Innsbruck im Oktober dieses Jahres Stellung nehmen kann.

Im Auftrage des Justizausschusses beehre ich mich, zu beantragen,

a) das Hohe Haus möge dem Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und

b) die vom Justizausschuß vorgelegte EntschlieÙung annehmen.

Schließlich darf ich beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist der Antrag gestellt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir werden daher so vorgehen.

Zum Wort gemeldet hat sich als Kontraredner der Herr Abgeordnete Dr. Kos. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Kos: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Angesichts des im Hause zur Beratung vorliegenden Gesetzentwurfes, nämlich des Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz über die bedingte Verurteilung, das Arbeitshausgesetz und das Jugendgerichtsgesetz geändert und ergänzt werden, wäre die Versuchung groß, Ihnen einen historischen Überblick über den Werdegang der bedingten Entlassung und alle Gründe, die dafür und dagegen sprechen, vorzutragen. Nachdem gestern davon gesprochen wurde, wie sehr sich die Herren Abgeordneten in letzter Zeit bemühen, als Beweismittel für ihre Ausführungen die stenographischen Protokolle aus vergangenen Jahren und auch die Motivenberichte hiezu heranzuziehen, könnte ich auch einen Ausflug in die Vergangenheit unternehmen und beginnen, zu zitieren. Der Anfang hiezu müÙte mit dem ältesten Dokument, das sich mit der Ausübung des Gnadenrechtes befaÙt, mit der Hofresolution vom 15. Dezember 1712, gesetzt werden. Man könnte von der Josephinischen Gesetzgebung berichten, von der Kriminalgerichtsordnung des Jahres 1788, vom JustizministerialerlaÙ vom 3. 1. 1866, von der widerruflichen Entlassung der Sträflinge, dem Entwurf eines Spezialgesetzes, das Justizminister Dr. Glaser am 17. Jänner 1872 vorlegte, und so weiter und so weiter. Man könnte sich auch mit den Ausführungen eines Dr. Gleispach, Dr. Kadečka, Dr. Horrow, Dr. Malaniuk, Lohsing und vieler anderer befassen bis zu den eingehenden Diskussionen der europäischen Expertenkommission der UNO im Jahre 1954 und dem entsprechenden Bericht des Herrn Universitätsprofessors Doktor Graßberger, der daran teilgenommen hat. Was würde uns das alles heute aber nützen? Es wäre dies alles doch nur ein Beitrag oder ein Vergleich mit den ersten tastenden Versuchen der Vergangenheit, fortgesetzt mit den theoretischen Erörterungen unserer Zeit,

ganz gleich, ob es sich dabei um Betrachtungen von Vertretern der klassischen Richtung oder der anglo-amerikanischen Richtung handelt. Für unsere heute anzustellenden Überlegungen wäre daraus nichts gewonnen.

Die Entwicklung in Österreich ist doch praktisch bestimmt, und das entscheidend, durch die Debatte in diesem Hohen Hause am 28. Jänner 1960. An diesem Tag haben Sie, meine Damen und Herren, bei Besprechung der Beantwortung der Anfragen 65, 66 und 69/J durch den damaligen Justizminister Dr. Tschadek hier eine Debatte verfolgen können, in der die Redner aller drei im Hause vertretenen Parteien zu Worte kamen.

Im Zusammenhang mit der bedingten Entlassung eines mehrfachen Mörders und einer nicht abreiÙenden Kette schwerster Blut- und Kapitalverbrechen hatte sich weitester Kreise der Bevölkerung Entsetzen und Empörung bemächtigt. Als Folge dessen gipfelte der Tenor aller hier gehaltenen Reden in der Frage an den Justizminister, was er zu tun gedenke, um die Freilassung derjenigen zu lebenslänglichem Kerker Verurteilten, vor denen unsere Mitbürger geschützt werden sollen, zu verhindern. Die Stellungnahme des damaligen Justizministers, die sich mit den Ausführungen aller Redner deckte, lautet wörtlich:

„Ich glaube Ihnen die Versicherung geben zu können, daß das Bundesministerium für Justiz alles unternehmen wird, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Wir haben alles Interesse, dafür zu sorgen, daß Lebenslang Lebenslang bleiben soll.“

Heute liegt uns nun eine Regierungsvorlage mit den im Unterausschuß des Justizausschusses vorgenommenen Änderungen zur Beschlußfassung vor. Wir stehen dabei nicht an, zu erklären, daß bei den eingehenden Beratungen des Unterausschusses, vor allem auf Grund der Zusicherungen und Erläuterungen des Herrn Justizministers Dr. Broda über die Art, die Auslegung und Anwendung des Gesetzes, tatsächlich gewisse Sicherungen gegen eine unberechtigte bedingte Entlassung von Kapitalverbrechern zum Schutze der Bevölkerung eingebaut worden sind. Im Zusammenhang damit begrüßen wir vorbehaltlos die EntschlieÙung, die uns zur Annahme vorgelegt wird. Wir werden für diese EntschlieÙung stimmen.

Wir können aber dem Absatz 4 des § 12 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung deswegen unsere Zustimmung nicht geben, weil in ihm eine Bestimmung enthalten ist, wonach ein zu lebenslangem Kerker Verurteilter nach der VerbüÙung von mindestens 20 Jahren, allerdings unter den einschränkenden Be-

stimmungen des Absatzes 5, das möchte ich besonders betonen, doch vorzeitig entlassen werden kann. Wir stehen nun auf dem Standpunkt, daß dann, wenn ein solcher besonders berücksichtigungswürdiger Fall tatsächlich vorliegen sollte — auch über die verschiedenen Möglichkeiten hierüber hat im Unterausschuß eine ausführliche Diskussion stattgefunden —, das Gnadenrecht, das unsere Bundesverfassung für unser Staatsoberhaupt vorsieht, Anwendung finden sollte. Wenn im Namen der Republik von einem Geschworenengericht ein Urteil auf lebenslangen Kerker ausgesprochen wurde, dann soll einem Verurteilten, der eines Gnadenerweises wirklich würdig ist, das Staatsoberhaupt namens der Gemeinschaft aller Staatsbürger die Rückkehr in die Freiheit ermöglichen.

Diese Überlegungen, meine Damen und Herren, und das Verlangen nach einem klaren und eindeutigen Text eines Gesetzes, in dem es keine Wenn und Aber gibt, sind für uns der Anlaß, Ihnen eine Änderung des Gesetzentwurfes vorzuschlagen. Ich stelle namens meiner Fraktion nachstehenden Antrag:

Der Absatz 3 des § 12 entfällt.

Absatz 4 wird Absatz 3 und lautet: „Die bedingte Entlassung eines zu lebenslanger Haft Verurteilten oder Begnadigten ist ausgeschlossen.“

Im Absatz 4, früher Absatz 5, entfällt der letzte Satz: „Bei Strafgefangenen, die zu lebenslangem Kerker verurteilt oder begnadigt worden sind, dauert die Probezeit fünfzehn Jahre.“

Für den Fall, daß unsere Anträge auf Änderung des § 12 angenommen werden sollten, würde natürlich Artikel IV der Regierungsvorlage überflüssig werden, und Artikel V erhielte die Bezeichnung IV.

Da wir somit gegen eine wesentliche Bestimmung des vorgeschlagenen Gesetzes schwerwiegende Bedenken haben, könnten wir dem Gesetzentwurf nur dann unsere Zustimmung geben, wenn die von mir gestellten Anträge vom Hohen Haus angenommen werden. Da jedoch freiheitliche Anträge, die in der Plenarsitzung gestellt werden, regelmäßig niedergestimmt werden, rechne ich auch heute mit der Fortsetzung dieses Brauches.

Im Gegensatz zu der Haltung der beiden Koalitionsparteien, die im Begriffe sind, ihre in diesem Hohen Hause in diesem Jahre abgegebenen Erklärungen, daß lebenslanglich wirklich lebenslanglich sein müsse, dadurch zu revidieren, daß dem lebenslanglich Verurteilten eine vorzeitige Entlassungsmöglichkeit auf gesetzlicher Grundlage eingeräumt werden wird, werden wir gegen diese Vorlage stimmen. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Der Antrag ist genügend unterstützt und steht zur Debatte.

Als nächster Redner zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Kranzlmayr. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kranzlmayr:** Hohes Haus! Meine Frauen und Männer! Mehr Sicherheit, mehr Schutz vor Gewaltverbrechern, vor asozialen Elementen, das war und ist die Forderung weitester Kreise Österreichs. Es ist richtig, daß wir uns im Hohen Hause schon am 28. Jänner dieses Jahres mit dieser Materie befaßt haben. Ich möchte hier die Zusammenfassung wiedergeben, die der Herr Abgeordnete Probst damals als Redner getroffen hat. Er hat gesagt: Die diesbezüglichen Anfragen münden eigentlich allesamt in die Forderung: Lebenslänglicher Kerker muß wirklich lebenslang dauern. Der Herr Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek hat damals bei dieser Gelegenheit dem Hohen Hause auch die Versicherung gegeben, daß sein Ministerium in Kürze eine Regierungsvorlage einbringen wird, die dem Wunsche des Hohen Hauses Rechnung trägt.

Vom Jänner ist eine Zeit bis zum 18. Mai verstrichen. Erst dann ist diese Regierungsvorlage dem Hohen Hause zugekommen. In dieser Regierungsvorlage war nun die Bestimmung enthalten, daß nur die Frist, in welcher bei lebenslanglich Verurteilten zu überprüfen ist, ob sie auf Grund des Gesetzes über die bedingte Verurteilung bedingt entlassen werden können, von 15 auf 20 Jahre hinaufgesetzt wird.

Es ist uns Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei zu diesem Zeitpunkt schwergefallen, einer solchen Vorlage unsere Zustimmung zu geben, da wir ja ebenfalls und zweifellos sehr energisch die Forderung vertreten haben, lebenslang müsse lebenslang bleiben.

Es wurde die Einwendung gemacht, daß sich dann der Strafvollzug sehr schwer gestalten würde, weil der lebenslanglich Verurteilte jede Hoffnung fahren lassen müßte, wiederum einmal entlassen zu werden, es sei denn durch einen Gnadenakt des Herrn Bundespräsidenten. Ich kann mich auch dieser Meinung nicht anschließen. Ich habe schon damals im Jänner dieses Jahres alle jene Staaten genannt, die auch bei lebenslang Verurteilten keine vorzeitige bedingte Entlassung kennen, und letzten Endes ist auch in diesen Staaten der Strafvollzug möglich. Daß er vielleicht dann und wann etwas unangenehmer wäre, das will ich nicht bestreiten.

Wir haben in diesem Unterausschuß, der zur Beratung eingesetzt wurde, dann doch einen Versuch gemacht, der der Auffassung

entspricht, daß auch lebenslänglich Verurteilte noch eine Hoffnung haben müssen, und zwar unter den Voraussetzungen, die wir dann im Unterausschuß beschlossen haben. Es soll nicht nur von Umständen — der Herr Berichterstatter hat es ja schon gesagt —, die in der Person des Täters liegen, und nicht nur von den zwanzig Jahren Strafe, die er verbüßt haben muß, abhängen, sondern wir haben insbesondere generalpräventive Erwägungen im Gesetz verankert. Wenn es heißt, daß keine Nachteile für die Rechtsordnung eintreten dürfen, wenn einem lebenslänglich Verurteilten wiederum die Freiheit gegeben wird, dann habe ich schon die Überzeugung, daß wir damit alle jene Fälle ausschließen, die einen so großen Unwillen erregt haben und in denen die Unsicherheit vor solchen Elementen die Bevölkerung in Furcht und Angst versetzt hat.

Was heißt das: ohne Nachteile für die Rechtsordnung? Vielleicht haben Sie die Erläuternden Bemerkungen durchgelesen. Dieser Begriff stammt aus dem Jugendgerichtsgesetz. Im Kommentar von Professor Kadečka ist erläutert, was der Begriff „ohne Nachteile für die Rechtsordnung“ bedeutet. Die Judikatur hat bisher diesen Begriff auch so aufgefaßt, wie Professor Kadečka es gemeint hat. Die Tat, derentwegen einer lebenslänglich verurteilt wurde, darf nicht zu schwer sein, die Schuld des Täters nicht zu groß, und das öffentliche Rechtsbewußtsein muß es ertragen können, daß ein solcher vorzeitig bedingt entlassen wird.

Ich kann mir nicht vorstellen, daß ein richterlicher Senat, daß ein Staatsanwalt bei solchen Menschen, wie Wrany (*Ruf bei der FPÖ: Der ist ja schon frei!*), Gufler, Engleder und allen anderen, die schon lebenslänglich verurteilt sind oder noch verurteilt werden, für die bedingte Entlassung stimmen könnte, weil hier eben die Nachteile für die Rechtsordnung so groß sind, daß man die vorzeitige Entlassung nicht verantworten könnte.

Der Abgeordnete der Freiheitlichen Partei Dr. Kos hat sich hier sehr leicht gesprochen, obwohl er — und das muß ich auch dem Hohen Hause sagen — eigentlich als Mitglied dieses Unterausschusses in den drei Sitzungen aber auch schon gar nichts beigetragen hat, um zu einer Lösung dieses Problems zu kommen. (*Abg. Dr. Hofeneder: Warum gerade im Justizausschuß?*) Erst nachdem wir eine Formulierung gefunden hatten, die dem entspricht, was wir uns vorstellen, ist er mit seinem Gegenantrag gekommen, die alte Fassung: lebenslang muß lebenslang bleiben, zu bringen. Ich muß

Ihnen sagen, Herr Kollege Kos, das ist auch sehr billig.

Ich glaube aber dennoch, insbesondere auf Grund der Zusicherungen, die der neu ins Amt getretene Herr Bundesminister für Justiz im Ausschuß gemacht hat — und ich nehme an, daß der Herr Bundesminister auch heute im Hohen Hause das Wort ergreifen und seine Zusicherungen wiederholen wird —, daß wir dieses Gesetz heute annehmen können und daß es die Früchte zeitigen wird, die wir uns vorstellen.

Wir haben ja auch eine Entschliebung zu fassen, wonach der Herr Bundesminister für Justiz dem Hohen Hause alljährlich einen Bericht zu geben hat, wer, wieviel und unter welchen Umständen lebenslänglich Verurteilte begnadigt wurden. Wenn ich mich noch recht erinnere, so sind es im heurigen Jahr acht Menschen, die lebenslänglich verurteilt sind und nunmehr fünfzehn Jahre verbüßt haben. Im nächsten Jahr, glaube ich, ist es wiederum dieselbe Anzahl, und erst im Jahre 1962 steigt die Zahl, ich glaube, auf zehn an. Also immerhin, es ist so, wie der Herr Bundesminister gesagt hat: Die Zahl ist überschaubar, und wir werden jeden einzelnen Fall ganz genau prüfen. Und ich glaube, nicht nur wir, sondern die gesamte österreichische Bevölkerung wird das bei jedem einzelnen Fall einer bedingten Entlassung eines zu lebenslänglichem Kerker Verurteilten tun.

In diesem Zusammenhang möchte ich nur sagen: Eines tut uns leid, daß nämlich der von uns eingebrachte Initiativantrag auf Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes nicht in Behandlung genommen wurde. Aber wir haben uns davon überzeugen lassen, daß das nicht vielleicht deshalb nicht geschehen ist, weil dieser Antrag von uns eingebracht wurde, sondern weil es sich eben doch um eine sehr große, umfangreiche Materie handelt und — wie der Herr Berichterstatter bei der Erläuterung der Entschliebung schon ausgeführt hat — die Herren Jugendrichter im Herbst dieses Jahres zusammentreten und das Ministerium in der Zwischenzeit eine solche Novelle ausarbeiten wird.

In diesem Strafrechtsänderungsgesetz ist nur vorgesehen, daß Jugendliche nunmehr eine Höchststrafe von 10 bis 15 Jahren erhalten können. Wir sind auch hier der Überzeugung, daß eben eine höhere Strafe vielleicht doch so manche Jugendliche generalpräventiv davon abhalten wird, solche schreckliche Taten zu setzen.

Ich wiederhole: Wir werden dieser Gesetzesvorlage unsere Zustimmung geben; denn ein altes Sprichwort sagt: Es ist weiser, zu hoffen als zu fürchten. Wir hoffen, daß wir mit diesem Gesetz und mit diesen Maßnahmen zu dem

Ziel kommen, das die gesamte Bevölkerung von uns in dieser Form gewünscht hat! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Strasser zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Strasser:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das vorliegende Strafrechtsänderungsgesetz 1960 ist ein Kompromiß, wie es so oft Kompromisse in unserem Hause gibt. Aber es gibt zweierlei Kompromisse. Einerseits Kompromisse, wo zwischen den Parteien grundsätzliche Gegensätze bestehen und man sich lediglich auf ein bestimmtes Wegstück gemeinsam einigt, ohne dabei die eigene Zielsetzung aufzugeben, und andererseits Kompromisse, bei denen es überhaupt keine grundsätzlichen Gegensätze gibt, sondern wo wir einzig und allein bei der Frage des Weges, den wir gehen wollen, sachliche Meinungsverschiedenheiten über den am besten zum Ziel führenden Weg haben.

Das vorliegende Gesetz ist ein Kompromiß solcher Art. Wir sind uns alle hier einig gewesen, auch die Redner der Opposition im Ausschuß, daß gemeingefährliche Gewaltverbrecher, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt sind, von der Bevölkerung tatsächlich isoliert werden müssen. Wir sind uns völlig einig darüber, daß es nicht resozialisierbare Gewaltverbrecher gibt. Wir sind uns aber auch darüber einig gewesen, daß es, wie immer, auch Ausnahmen geben kann. Ich glaube, wenn wir etwas länger mit den Kollegen von der Opposition gesprochen hätten, hätten wir uns vielleicht in dieser Frage auch noch gefunden. Es ist nämlich falsch, wenn man annimmt, daß das österreichische Strafrecht die lebenslange Freiheitsstrafe nur bei Mord, bei räuberischem Totschlag und bei Notzucht mit tödlichem Ausgang vorsieht. Wir kennen in Wirklichkeit lebenslängliche Freiheitsstrafen auch bei boshafter Sachbeschädigung fremden Eigentums, auch wenn nicht der Tod eines Menschen dabei verursacht wurde, für Brandlegung, auch wenn nicht der Tod eines Menschen dabei verursacht wurde, für Kreditpapier-nachahmung, für Hochverrat, für Aufruhr, für Sprengstoffverbrechen, für Wiederbetätigung für die NSDAP.

Wir kennen also, kurzum, auch für politische Delikte die lebenslange Freiheitsstrafe, und wir wissen aus der Vergangenheit unseres Landes, daß es oft gar nicht leicht ist, abzugrenzen, wie weit es sich um ein politisches Delikt oder um ein Delikt anderer Natur handelt. Daß hier nicht alles über einen Leisten geschlagen werden kann, war uns klar.

Die Differenz, die eigentlich jetzt übriggeblieben ist, die wir im Ausschuß reichlich

erörtert haben und die auch unser Kollege von der Opposition hier wieder angeschnitten hat, die einzige sachliche Meinungs-differenz, die bestand, war die Frage, ob die Entscheidung über jene wenigen Ausnahmen, um die es sich handeln kann, Sache der Rechtspflege oder Sache eines individuellen Gnadenrechtes sein soll. Das war eine sachliche Differenz. Wir haben uns nach längerer Beratung aus mehreren Gründen dafür entschieden, daß es Sache der Rechtspflege sein soll.

Nach unserer Bundesverfassung steht unserem Bundespräsidenten das Recht zu, die Begnadigung von Verurteilten vorzunehmen; aber auch alle Akte des Bundespräsidenten erfolgen in diesem Zusammenhang auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers. Zur Stellung von Gnadenanträgen ist der Bundesminister für Justiz durch die Bundesregierung ermächtigt. Das heißt in Wirklichkeit: Gerade die Befürchtung, die unsere Kollegen von der FPÖ hatten, daß hier die Verwaltung zu stark mitspielen könnte, könnte unter Umständen eintreten, denn wer kann uns voraussagen, ob wir immer einen Bundesminister für Justiz haben werden, der diese Anträge in dem gleichen Sinne stellt, den heute der Gesetzgeber vorsieht? Wir hielten es daher für richtiger, mit der gegenwärtigen Novelle dafür Vorsorge zu treffen, daß jene Ausnahmen, die getroffen werden können, wirklich im Sinne des Gesetzgebers getroffen werden. Das hat sowohl der Berichterstatter wie auch mein Vordner, Kollege Kranzlmayr, genau ausgeführt.

Es wird also in Zukunft nicht von einem individuellen Gnadenrecht und auch nicht von einer Verwaltungskörperschaft — denn das war die jetzige Kommission in Wirklichkeit —, sondern von ordentlichen Gerichten abhängen, ob nach 20 Jahren bei 15 Jahren Probezeit, bei voller Gewähr für Wohlverhalten in der Freiheit und wenn die Entlassung ohne jeden Nachteil für die Rechtsordnung ist, eine bedingte Entlassung ausgesprochen werden kann.

Es wurde erwähnt, daß wir bereits mehrere Male über diese Frage gesprochen haben. Der frühere Bundesminister Dr. Tschadek hat hier im Hause dazu Stellung genommen so wie viele andere unserer Kollegen. Ich glaube, daß die Lösung, die wir heute treffen, ganz im Sinne von Bundesminister Tschadek ist, wie er sie damals in der Diskussion ausgesprochen hat. Dr. Tschadek sagte damals, daß er „gegen jede schablonenhafte Beurteilung der Fälle sei, weil das nicht möglich sei, und daß wir alles Interesse daran haben, dafür zu sorgen, daß lebenslang lebenslang bleiben soll. Wir haben alles Interesse daran, für die Si-

1580

Nationalrat IX. GP. — 38. Sitzung — 13. Juli 1960

cherungsverwahrung vorzusorgen, aber wir haben auch alles Interesse daran, dafür zu sorgen, daß Recht Recht bleibt.“ Ich glaube, daß die vorliegende Novelle sowohl dem legitimen Schutzbedürfnis und Sicherheitsbedürfnis unserer Bevölkerung Rechnung trägt wie den Grundsätzen unseres Rechts. *(Beifall bei der SPÖ und bei Abgeordneten der ÖVP.)*

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister für Justiz. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich darf dem Hohen Haus, den Sprechern aller drei Parteien hier dafür danken, daß ein so wichtiges und in den letzten Monaten so vielfach erörtertes Problem nicht zum Gegenstand parteipolitischer Erörterung geworden ist. Die Justizverwaltung bedarf ebenso wie die Rechtsprechung vor allem der Ruhe, und die Aufgaben der Justizverwaltung, insbesondere eine so vornehme und wichtige Aufgabe der Justizverwaltung und der Rechtsprechung wie der Schutz der Gesellschaftsordnung vor rückfälligen Schwermkriminalen, sind sicher Aufgaben aller und keine parteipolitischen Aufgaben in welchem Sinne immer. Ich möchte daher den Sprechern aller drei Parteien danken, daß sie zum Problem so sachlich Stellung genommen haben.

Über das Gesetz, das nunmehr in der Fassung des Ausschlußberichtes angenommen werden soll, haben die Vertreter der beiden Regierungsparteien schon alles Wesentliche gesagt. Ich darf insbesondere den Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Kranzlmayr beitreten. Die Justizverwaltung stimmt der nunmehr in das Gesetz aufgenommenen Bestimmung, daß grundsätzlich, nicht nur im Falle von zu lebenslangem Kerker verurteilten Strafgefangenen, sondern überhaupt von Strafgefangenen, die bedingt entlassen werden sollen, eine Entlassung nur unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Generalprävention erfolgen darf, vollinhaltlich zu.

Hohes Haus! Es geht um mehr als nur um die Frage der Lebenslänglichen. Es geht überhaupt um die Praxis in der Handhabung des Instituts der bedingten Entlassung. Und ich glaube, daß wir einen großen Schritt vorwärts gemacht haben, wenn wir nun mit einer gesetzlichen Bestimmung operieren können, die vorsieht — klarer, als es die bisherige gesetzliche Kann-Bestimmung getan hat —, daß die bedingte Entlassung, die vorzeitige Entlassung von Strafgefangenen überhaupt nur dann erfolgen soll und erfolgen kann, wenn daraus kein Nachteil für die Rechtsordnung droht.

Ich unterstreiche, was der Herr Abgeordnete Kranzlmayr erklärt hat, daß es die Meinung der Justizverwaltung ist, daß gerade in jenen Fällen, die die Öffentlichkeit mit Recht erregt haben, nicht angenommen werden kann — und das ist auch offenbar der Wille des Gesetzgebers —, daß nunmehr die Gerichte einer Entlassung zustimmen würden, weil eine solche Entlassung ohne Nachteil für die Rechtsordnung eben nicht erfolgen könnte.

Hohes Haus! Ich darf noch das unterstreichen, was der Herr Abgeordnete Strasser erklärt hat, daß die Entscheidung für die vorliegende Textierung, wonach jene ausnahmsweise bedingte Entlassung, die gegebenenfalls eintreten kann, Sache der Rechtspflege, Sache des unabhängigen Gerichtes und nicht Sache des Gnadenaktes des Herrn Bundespräsidenten sein soll, lediglich deshalb so erfolgt ist, weil wir der Ansicht sind — und die Mehrheit des Ausschusses dieser Ansicht war —, daß man nicht immer auf einen Zeitraum von Jahrzehnten voraussehen kann, wie eine Person, die schwere Blutschuld auf sich geladen hat, sich entwickeln wird.

Nun darf ich Ihnen gleich bekanntgeben, was die Absicht der Justizverwaltung ist: Sobald die vorliegende Vorlage die Organe der Bundesgesetzgebung passiert haben wird, wird das Bundesministerium für Justiz in einem Erlaß die unterstellten staatsanwaltschaftlichen Behörden in folgendem Sinn anweisen:

Erstens: Die Staatsanwaltschaften haben über jede in Aussicht genommene bedingte Entlassung dem Bundesministerium für Justiz zu berichten, wenn der zu entlassende Rechtsbrecher

- a) wegen eines Sittlichkeits- oder Gewaltverbrechens zu welcher Strafe immer oder
- b) wegen eines anderen Verbrechens zu einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Zweitens: Die Berichte sind dem Bundesministerium für Justiz so zeitlich vorzulegen, daß das Bundesministerium für Justiz gegebenenfalls seine Ansicht über die in Aussicht genommene bedingte Entlassung der Staatsanwaltschaft noch vor Beschlußfassung des Gerichtshofes mitteilen und einen Auftrag zur allfälligen Beschwerdeführung noch rechtzeitig, allenfalls fernmündlich, erteilen kann.

Es ist so, wie der Herr Abgeordnete Doktor Kranzlmayr gesagt hat: Die Zahl der Fälle, in denen das Institut der bedingten Entlassung mit größtmöglicher Vorsicht unter Bedachtnahme darauf, daß jeder Nachteil für die Rechtsordnung vermieden wird, unter Bedachtnahme auf alle Erfordernisse der

Generalprävention angewendet werden soll, ist überschaubar. Die Zahl der Fälle, wo zu lebenslänglichem Kerker verurteilte Personen, die nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen genügend Strafzeit zu einem Antrag auf bedingte Entlassung verbüßt haben, ist so gering, daß sie jederzeit vom Bundesministerium für Justiz in Evidenz gehalten werden können.

Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz legt den Gerichten und der Justizverwaltung eine große Verantwortung vor der Bevölkerung auf. Die Justizverwaltung bekennt sich in vollem Umfang zu dieser Verantwortung und wird alles in ihren Kräften Stehende tun, um dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Dem Ersuchen der vorgeschlagenen Entschliebung wird das Bundesministerium für Justiz gerne und termingemäß Folge leisten. *(Beifall bei den Regierungsparteien.)*

Präsident: Zum Worte ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung. Da Abänderungsanträge vorliegen, werde ich abschnittsweise abstimmen lassen.

Zu Artikel I bis einschließlich Z. 1 § 12 Abs. 2 liegt kein Abänderungsantrag vor. Ich lasse daher unter einem abstimmen und bitte jene Frauen und Herren, die diesen Absätzen in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Zu Z. 1 § 12 Abs. 3 liegt ein Antrag der Abgeordneten Dr. Kos und Genossen auf Streichung vor. Ich kann nur positiv abstimmen lassen. Wird daher der Absatz 3 in der Fassung des Ausschlußberichtes angenommen, ist damit der Antrag auf Streichung gefallen. Ich bitte also jene Frauen und Herren, die dem Absatz 3 des § 12 in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Antrag auf Streichung gefallen.

Zu Z. 1 § 12 Abs. 4 liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Kos und Genossen vor. Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem Absatz 4 in der Fassung des Antrages der Abgeordneten Dr. Kos und Genossen ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich bitte daher jene Frauen und Herren, die diesem Absatz 4 in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Zu Z. 1 § 12 Abs. 5 Satz 1 und 2 in der Fassung des Ausschlußberichtes liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich lasse darüber abstimmen. Ich bitte jene Frauen und Herren, die ihre Zustimmung dazu geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Hinsichtlich Z. 1 § 12 Abs. 5 Satz 3 liegt ein Antrag auf Streichung vor. Ich kann auch hier nur positiv abstimmen lassen und bitte jene Frauen und Herren, die diesem Satz in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Antrag auf Streichung abgelehnt.

Sonstige Abänderungsanträge liegen nicht vor. Ich lasse daher über den restlichen Teil des Gesetzentwurfes, das ist Artikel I Z. 2 bis einschließlich Artikel V sowie über Titel und Eingang des Gesetzes in der Fassung des Ausschlußberichtes unter einem abstimmen. Ich bitte jene Frauen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Ich lasse daher darüber abstimmen. Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die zu dieser Gesetzesvorlage eingebrachte Entschliebung, die dem Ausschlußberichte beigedrukt ist. Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Entschliebungsantrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich konstatiere die einstimmige Annahme.

4. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (224 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Handelsagentengesetz geändert und ergänzt wird (245 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum Punkt 4 der Tagesordnung: Änderung und Ergänzung des Handelsagentengesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Hillegeist. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Hillegeist:** Hohes Haus! Die zur Beschlußfassung vorliegende Regierungsvorlage 224 der Beilagen setzt sich zum

Ziel, einige Bestimmungen des Handelsagentengesetzes vom Jahre 1921 zu ändern beziehungsweise zu ergänzen. Ich möchte mich darauf beschränken, die drei wichtigsten Änderungen beziehungsweise Verbesserungen anzuführen.

Es wird von der bisher einheitlichen sechswöchigen Kündigungsfrist auf drei Monate übergegangen für den Fall, daß das Vertragsverhältnis ununterbrochen fünf Jahre gedauert hat.

Die bisher nur bei einer Vertragsdauer von höchstens drei Jahren festgesetzte Einführungsschädigung wird auch bei längerer als dreijähriger Vertragsdauer, und zwar bis zum Ausmaß von 15 Jahren, gewährt, wird allerdings ab dem dritten Jahr von Jahr zu Jahr um ein Zwölftel der Jahresprovision gesenkt.

Schließlich wird an Stelle des Wortes „Handelsagenten“ das Wort „Handelsvertreter“ gesetzt, und zur Klarstellung, daß es sich hierbei um einen selbständigen Handelsvertreter handelt, das Wort „selbständigen“ eingefügt. Durch diese Einfügung des Wortes „selbständigen“ ist es notwendig, eine neue Z. 2 einzuschieben. Dadurch erfahren die übrigen Ziffern eine Verschiebung. In der Beilage des Ausschußberichtes, die die Abänderung enthält, ist wohl festgelegt, daß die bisherige Z. 2 des Artikels I die Bezeichnung Z. 3 erhält, jedoch wurde unterlassen, auch die neue Zitierung für die Z. 3 bis 6 anzuführen. Diese folgenden Z. 3 bis 6 erhalten nunmehr die Bezeichnung Z. 4 bis 7. Es handelt sich hier um eine Richtigstellung. Ich bitte Sie, diese Richtigstellung zur Kenntnis zu nehmen und in die endgültige Vorlage einzubauen.

Durch diese Änderung der Bezeichnungen der Z. 3 bis 6 auf Z. 4 bis 7 wird die in den Abänderungen zum Gesetzentwurf vorgesehene Änderung der Zitierung von Z. 6 auf Z. 5 überflüssig, weil die Zitierung nunmehr richtig ist.

Ich bitte daher, in den Abänderungen zur Regierungsvorlage, die hier als Beilage angeschlossen sind, diese Richtigstellung vorzunehmen, und zwar im Punkt 3 dieser Abänderungen nach dem bereits aufgenommenen Satz noch folgende Bemerkung anzufügen: Die Z. 3 bis 6 erhalten die Bezeichnung Z. 4 bis 7. Der Punkt 5 dieser Abänderungen hat zu entfallen.

Der Justizausschuß hat sich mit dieser Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Juli beschäftigt. Die Vorlage wurde vom Ausschuß einstimmig genehmigt.

Ich stelle namens des Justizausschusses den Antrag, der Nationalrat möge dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf

mit den dem Ausschußbericht beige gedruckten Abänderungen, die von mir jetzt noch berichtet wurden, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß eine Debatte abgeführt wird, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Zum Worte ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Berichterstatter vorgeschlagenen Berichtigungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

5. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (237 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaften EZ. 37 und EZ. 359, KG. Leopoldstadt (ehemalige Zentralverpflegsanstalt in Wien, II., Obere Augartenstraße 18—Obere Donaustraße 27) (242 der Beilagen)

Präsident: Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung: Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften in Wien II.

Abgeordneter Lins ist Berichterstatter. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Lins:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Namens des Finanz- und Budgetausschusses habe ich über die Regierungsvorlage (237 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaften EZ. 37 und EZ. 359, KG. Leopoldstadt (ehemalige Zentralverpflegsanstalt in Wien, II., Obere Augartenstraße 18 — Obere Donaustraße 27), zu berichten.

Die zur ehemaligen Zentralverpflegsanstalt des Bundesheeres im II. Wiener Gemeindebezirk gehörenden Objekte hatten am Ende des zweiten Weltkrieges schwere Beschädigungen aufzuweisen. In der Folge wurden Teile der dem Bund gehörenden Liegenschaften, auf denen sich diese Objekte befanden, an zwei Firmen, und zwar an die Wurstfabrik Weiser & Söhne und an die Firma Franz Kluger, vermietet. Ein weiterer Teil, der zunächst an die Elektrizitätswerke der Stadt Wien vermietet worden war, wurde bereits früher an diese verkauft.

Die Firma A. Weiser & Söhne hat sich nun um den käuflichen Erwerb der noch im Eigentum der Republik Österreich stehenden Liegenschaften im Gesamtausmaß von 11.392 Quadratmetern beworben. Gleichzeitig hat sie sich zu einer Regelung verpflichtet, die einerseits das Weiterbestehen des Mietverhältnisses mit der zweiten Firma Kluger sichert, andererseits die Schad- und Klagloshaltung des Bundes aus diesem Bestandsverhältnis gewährleistet.

Da die Liegenschaften für den Bund entbehrlich sind, ist der Abschluß des Kaufvertrages beabsichtigt. Der Kaufpreis wurde auf Grund der Schätzungsunterlagen der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland und im Hinblick auf die Mitübernahme des erwähnten Bestandsverhältnisses von der Wirtschaftsprüfungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen mit rund 2 Millionen Schilling angemessen befunden.

Im Sinne des Art. VI Abs. 1 Z. 1 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1960 ist zu der beabsichtigten Veräußerung eine eigene gesetzliche Ermächtigung notwendig.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Juli 1960 in Behandlung gezogen und hat der Vorlage die einstimmige Genehmigung gegeben.

Ich stelle somit namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, der National-

rat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (237 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen sollten, stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich für morgen, Donnerstag, den 14. Juli, 9 Uhr vormittag, ein. Die Tagesordnung ist bereits verteilt.

Anschließend an die jetzige Haussitzung bitte ich die Mitglieder des Hauptausschusses in das Lokal V zur Sitzung des Hauptausschusses.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 17 Uhr 30 Minuten

